

Verordnung über das Strafregister-Informationssystem VOSTRA (Strafregisterverordnung, StReV)

vom ...

Der Schweizerische Bundesrat,
gestützt auf das Strafregistergesetz vom 17. Juni 2016¹ (StReG),
verordnet:

1. Kapitel: Gegenstand und Begriffe

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung enthält die Ausführungsbestimmungen zum StReG.

Art. 2 Begriffe

In dieser Verordnung bedeuten:

- a. *registerführende Behörden*: die folgenden für VOSTRA verantwortlichen Behörden:
 1. die registerführende Stelle im Bundesamt für Justiz nach Artikel 3 StReG (registerführende Stelle),
 2. die kantonalen Koordinationsstellen nach Artikel 4 StReG (KOST),
 3. die Koordinationsstelle der Militärjustiz nach Artikel 5 StReG (KOST-Militär);
- b. *angeschlossene Behörden*: Behörden, die über ein operatives Recht zu Online-Abfrage oder Online-Eintragung von Daten in VOSTRA verfügen;
- c. *Online-Zugangsrecht*: das Recht, über die VOSTRA-Webapplikation Daten abzufragen (Online-Abfragerecht) oder einzutragen, zu mutieren oder zu entfernen (Online-Eintragungsrecht);
- d. *identifizierende Angaben zur Person*: die in Artikel 17 Absatz 1 StReG festgelegten Daten zur Identifizierung einer Person.

SR

¹ SR ...

2. Kapitel: Meldepflichten

Art. 3 Internationale Rechtshilfe (Art. 7 StReG)

Die Stelle, die im Bundesamt für Justiz für die internationale Rechtshilfe zuständig ist, meldet der registerführenden Stelle zur Eintragung in VOSTRA:

- a. alle nachträglichen Entscheide gegen Schweizerinnen und Schweizer, welche die Erklärung zur Vollstreckbarkeit eines Auslandurteils in der Schweiz zum Gegenstand haben;
- b. allen Auslieferungen und Überstellungen zum Strafvollzug ins Ausland:
 1. das Datum, an dem die betroffene Person die Schweiz effektiv verlassen hat,
 2. die Angabe, ob es sich um eine Auslieferung oder Überstellung handelt.

Art. 4 Widerrufsentscheide

Stellt eine Behörde bei der Eintragung von Urteilen folgende Widerrufsentscheide fest, so meldet sie diese den nachstehenden Vollzugsbehörden:

- a. bedingt ausgefallte Strafen, die widerrufen wurden, ohne dass eine Gesamtstrafe im Sinne von Artikel 46 Absatz 1 des Strafgesetzbuches² (StGB), Artikel 31 Absatz 2 des Jugendstrafgesetzes vom 20. Juni 2003³ (JStG) oder Artikel 40 Absatz 1 des Militärstrafgesetzes vom 13. Juni 1927⁴ (MStG) gebildet wurde: der Behörde, die für den Vollzug des widerrufenen Urteils zuständig ist;
- b. bedingte Entlassungen aus dem Straf- oder Massnahmenvollzug, die widerrufen wurden, ohne dass eine Gesamtstrafe im Sinne von Artikel 62a Absatz 2 oder 89 Absatz 6 StGB oder Artikel 31 Absatz 2 JStG gebildet wurde: der Behörde, die für den Vollzug der durch den Widerruf vollziehbar gewordenen Reststrafe zuständig ist.

3. Kapitel: Online-Zugangsrechte

Art. 5 Recht zur Eintragung von Daten

¹ Im Bearbeitungsreglement wird für jeden Behördentyp definiert, ob und für welchen Datenbereich ein Eintragungsrecht besteht.

² Das Recht zur Eintragung von Strafdaten ist für jeden Behördentyp auf die jeweils notwendigen Datenbereiche zu limitieren.

² SR 311.0

³ SR 311.1

⁴ SR 321.0

³ Behördentypen, die über kein Eintragungsrecht im Bereich der Strafdaten verfügen, erhalten auch kein Eintragungsrecht für identifizierende Angaben zur Person; ausgenommen sind registerführende Behörden, die identifizierende Angaben in eigenem Namen eintragen dürfen.

Art. 6 Recht der registerführenden Behörden zur Änderung oder Entfernung von Daten
(Art. 11 Abs. 2 Bst. b StReG)

¹ Die registerführenden Behörden dürfen sämtliche Daten ändern oder entfernen, soweit sie in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.

² Zur Änderung oder Entfernung von Daten haben sich die registerführenden Behörden auch in ihrem Zuständigkeitsbereich im Namen derjenigen Behörde einzuloggen, in deren Namen die Daten erfasst worden sind. Dies gilt nicht für die Bearbeitung von identifizierenden Angaben zur Person, welche nach Anhang 9 ausschliesslich der registerführenden Stelle obliegt.

Art. 7 Sonderregeln für die Änderung oder Entfernung von identifizierenden Angaben zur Person
(Art. 11 Abs. 3 StReG)

Das Recht zur Änderung und Entfernung identifizierender Angaben zur Person ist in Anhang 9 geregelt.

Art. 8 Voraussetzungen für die Erteilung und den Entzug von Online-Zugangsrechten
(Art. 3 Abs. 2 Bst. b StReG)

¹ Die registerführende Stelle erteilt einzelnen Nutzerinnen und Nutzern ein individuelles Recht zur Online-Abfrage, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Ein Gesetz im formellen Sinn sieht vor, dass die betreffende Behörde Daten online abfragen kann.
- b. Die beabsichtigte Verwendung der VOSTRA-Daten durch die Nutzerin oder den Nutzer entspricht den im Gesetz vorgesehenen Zugangszwecken.
- c. Die für die Nutzer- und Behördenverwaltung notwendigen Angaben sind vollständig und korrekt vorhanden.
- d. Der Nutzerin oder dem Nutzer ist das Recht zur Online-Abfrage nicht entzogen worden.
- e. Die Erteilung des Rechts zur Online-Abfrage durch die Nutzerin oder den Nutzer ist verhältnismässig, namentlich weil:
 1. die Nutzerin oder der Nutzer häufig auf VOSTRA zugreifen können muss,
 2. erst wenige Nutzerinnen und Nutzer der betreffenden Behörde online auf VOSTRA zugreifen können,
 3. schnelles Handeln ausserhalb der Bürozeiten erforderlich ist,

4. die Organisationsstruktur der Behörde es nicht erlaubt, die Online-Abfragen auf wenige Nutzerinnen und Nutzer zu zentralisieren.

f. Die Nutzerin oder der Nutzer hat die notwendigen Angaben zur Beurteilung der Voraussetzungen nach den Buchstaben a-e schriftlich eingereicht.

² Die registerführende Stelle erteilt einzelnen Nutzerinnen und Nutzern ein individuelles Recht zur Online-Eintragung, sofern zusätzlich die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

a. Ein Gesetz im formellen Sinn sieht vor, dass die betreffende Behörde Daten online eintragen kann.

b. Es liegt ein Grundsatzentscheid nach Artikel 6 Absatz 2 StReG über die dezentrale Erfassung von VOSTRA-Daten vor, falls die Nutzerinnen und Nutzer einer nicht registerführenden Behörde angehören.

c. Die Nutzerin oder der Nutzer ist zur korrekten Datenerfassung genügend ausgebildet und hat die von der registerführenden Stelle verlangten Kurse erfolgreich absolviert.

d. Der Nutzerin oder dem Nutzer ist das Recht zur Online-Eintragung nicht entzogen worden.

e. Die Nutzerin oder der Nutzer hat die notwendigen Angaben zur Beurteilung der Voraussetzungen nach Absatz 1 und 2 Buchstaben a-b schriftlich eingereicht.

³ Sind die Voraussetzungen nach Absatz 2 nicht mehr erfüllt, so wird das Online-Eintragungsrecht zu einem Online-Abfragerecht zurückgestuft. Eine solche Rückstufung kann auch erfolgen, wenn die betreffende Person wiederholt gravierende Fehler bei der Datenerfassung macht.

⁴ Sind die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht mehr erfüllt, so wird das Online-Abfragerecht den betroffenen Nutzerinnen und Nutzern entzogen. Ein solcher Entzug kann auch erfolgen, wenn die betreffende Person vorsätzlich und wiederholt ihr Online-Abfragerecht für nicht gesetzeskonforme Zwecke nutzt. Ein Entzug des Online-Abfragerechts hat auch den Entzug des Online-Eintragungsrechts zur Folge.

⁵ Die registerführende Stelle kann fehlbare Nutzerinnen und Nutzer und die ihnen auferlegten Massnahmen in einer separaten Datenbank speichern, soweit dies zur Erteilung und Entzug von Online-Zugangsrechten nötig ist.

Art. 9 Zusammenarbeit von registerführender Stelle und den zuständigen Datenschutzorganen bei der Kontrolle der Zweckkonformität von Abfragen

(Art. 3 Abs. 2 Bst. g sowie Art. 9 StReG)

¹ Die zuständigen Datenschutzorgane von Behörden, die selber VOSTRA-Daten online abfragen oder auf schriftlichem Weg um einen Auszug ersuchen, unterstützen die registerführende Stelle bei der stichprobeweisen Kontrolle der Zweckkonformität von Abfragen im Rahmen ihrer Möglichkeiten wie folgt:

- a. Die Ankündigung einer Kontrolle durch die registerführende Stelle sowie die praktische Durchführung dieser Kontrolle erfolgt in Absprache mit den zuständigen Datenschutzorganen der zu überprüfenden Behörde.
- b. Die zuständigen Datenschutzorgane prüfen, ob und in wieweit die registerführende Stelle im konkreten Fall Einblick in Dokumente erhalten muss, aus denen sich die Zweckkonformität der Abfrage ableiten lässt.
- c. Falls überwiegende öffentliche Interessen eine Kontrolle durch die registerführende Stelle verunmöglichen, können die zuständigen Datenschutzorgane die angekündigte Kontrolle auch selbständig durchführen. Sie melden in diesem Fall die fehlbaren Nutzerinnen und Nutzer an die registerführende Stelle oder bestätigen die Korrektheit der Datenbearbeitung.

² Die registerführende Stelle führt maximal zwei Kontrollen pro angeschlossener Behörde und Jahr durch. Sie nimmt bei der Terminplanung auf die Auslastung der zuständigen Datenschutzorgane Rücksicht. Wenn Missbräuche festgestellt wurden, kann die Zahl der Kontrollen erhöht werden.

Art. 10 Nutzung von VOSTRA-Standardschnittstellen
(Art. 3 Abs. 2 Bst. e, Art. 6 sowie Art. 43-48 StReG)

¹ Behörden, die berechtigt sind, Daten online in VOSTRA einzutragen, können die VOSTRA-Standardschnittstelle für den elektronischen Import von Daten aus externen Fachanwendungen nutzen. Die Bereitschaft zur Anbindung einer Fachanwendung an diese Schnittstelle kann als Grundsatzentscheid zu Gunsten einer dezentralen Datenerfassung im Sinne von Artikel 6 Absatz 2 StReG gewertet werden.

² Behörden, die berechtigt sind, Daten online aus VOSTRA abzufragen, können folgende VOSTRA-Standardschnittstellen nutzen:

- a. die VOSTRA-Standardschnittstelle für den elektronischen Export von auszugsrelevanten Daten in externe Fachanwendungen;
- b. die VOSTRA-Standardschnittstelle für das Starten von «Hit/No-Hit»-Abfragen direkt aus einer externer Fachanwendung.

³ Inländische Behörden, welche die nicht personenbezogenen VOSTRA-Stammdaten beziehen möchten, können den VOSTRA-Stammdaten-Webservice nutzen. Für Behörden, welche die Importschnittstelle nach Absatz 1 nutzen oder via Exportschnittstelle nach Absatz 2 Buchstabe a strukturierte Daten beziehen möchten, ist die Anbindung an den VOSTRA-Stammdaten-Webservice Pflicht.

⁴ Die Anbindung einer externen Fachanwendung an eine VOSTRA-Standardschnittstelle ist an folgende Bedingungen geknüpft:

- a. Die Fachanwendung muss die technischen Vorgaben gemäss den VOSTRA-Schnittstellenbeschrieben sowie die Vorgaben für EJPD-Webservices des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD) erfüllen.
- b. Die einwandfreie Funktion der Schnittstelle muss getestet werden. Die registerführende Stelle entscheidet, welche Tests durchgeführt werden und wann sie als erfolgreich abgeschlossen gelten.

c. Sobald die geplante Anbindung erfolgreich getestet worden ist, schaltet die registerführende Stelle die Schnittstelle zur Fachanwendung für die betreffende Behörde frei.

d. Die angeschlossenen Behörden tragen die bei ihnen anfallenden Kosten.

⁵ Über die VOSTRA-Standardschnittstelle importierte Strafdaten müssen nach dem Import nochmals auf ihre Vollständigkeit und Korrektheit hin überprüft werden.

4. Kapitel: Datensicherheit, technische Anforderungen, datenschutzrechtliche Protokollierung und Weitergabe anonymisierter Daten

Art. 11 Datensicherheit (Art. 14 StReG)

¹ Für die Gewährleistung der Datensicherheit gelten namentlich:

- a. die Verordnung vom 14. Juni 1993⁵ zum Bundesgesetz über den Datenschutz (VDSG);
- b. die Cyberrisikenverordnung vom 27. Mai 2020⁶.

² Die angeschlossenen Behörden treffen in ihrem Bereich die daraus resultierenden organisatorischen und technischen Massnahmen. Namentlich sorgen die angeschlossenen kantonalen Behörden dafür, dass in ihrem Zuständigkeitsbereich ein mit der Bundesverwaltung vergleichbarer IKT-Grundschutz umgesetzt ist.

³ Die registerführende Stelle sorgt dafür, dass die Informatiksicherheitsmassnahmen eingehalten werden.

Art. 12 Technische Anforderungen (Art. 14 StReG)

¹ Die Informatikinfrastruktur der Kantone muss den technischen Anforderungen genügen, die für die Informations- und Kommunikationstechnik des Bundes gelten.

² Das EJPD kann Weisungen über die Einzelheiten erlassen.

Art. 13 Datenschutzrechtliche Protokollierung

¹ Jede Datenbearbeitung in VOSTRA wird nach Artikel 10 VDSG⁷ protokolliert.

² Die datenschutzrechtliche Protokollierung nach Absatz 1 erfolgt zusätzlich zur Abfrage-Protokollierung nach Artikel 25 StReG.

⁵ SR 235.11

⁶ SR 120.73

⁷ SR 235.11

Art. 14 Weitergabe anonymisierter Daten
(Art. 15 StReG)

¹ Die Bearbeitung von Personendaten aus VOSTRA zu Zwecken der Forschung, Planung und Statistik richtet sich nach Artikel 22 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992⁸ über den Datenschutz.

² Die registerführende Stelle entscheidet über Gesuche nach Absatz 1.

³ Die registerführende Stelle legt die Bedingungen der Datenbearbeitung gegenüber dem Empfänger vertraglich fest, wenn dies nötig ist, um eine sichere und nicht personenbezogene Verwendung der VOSTRA-Daten zu gewährleisten.

5. Kapitel: Inhalt von VOSTRA

1. Abschnitt: Eingetragene Daten im Bereich der Strafdatenverwaltung

Art. 15 Identifizierende Angaben zur Person
(Art. 17 Abs. 2 StReG)

Die Datensätze und die dazugehörigen Datenfelder, welche sich auf identifizierende Angaben zur Person beziehen, sind in Anhang 1 Spalte 1 geregelt.

Art. 16 Eintragungsvoraussetzungen bei Delikten, die mit einem Schuldspruch mit Absehen von Strafe sanktioniert worden sind
(Art. 18 Abs. 1 Bst. c Ziff. 1 und Ziff. 3 Lemma 3 sowie Abs. 2 StReG)

¹ Wird ein Verbrechen oder Vergehen infolge geringer Schuld und geringen Tatfolgen mit einem Schuldspruch mit Absehen von Strafe sanktioniert, werden weder dieses Delikt noch diese Rechtsfolge in VOSTRA eingetragen, unabhängig davon, ob das Absehen von Strafe in Anwendung von Artikel 52 StGB⁹ oder einer analogen Spezialnorm erfolgt ist.

² Ein Schuldspruch wegen einer Übertretung, bei der in Anwendung von Artikel 52 StGB oder einer analogen Spezialnorm wegen geringer Schuld und geringen Tatfolgen von einer Bestrafung abgesehen wurde, wird auch dann nicht in VOSTRA eingetragen, wenn die Übertretung Teil eines Urteils bildet, das andere einzutragende Delikte enthält.

Art. 17 Eintragungsvoraussetzungen für Grundurteile mit Delikten, die teils vor und teils nach Vollendung des 18. Altersjahrs begangen worden sind
(Art. 18 und 19 StReG)

¹ Grundurteile, welche gleichzeitig vor und nach Vollendung des 18. Altersjahres begangene Taten sanktionieren, werden als Ganzes eingetragen, wenn die Vorausset-

⁸ SR 235.1

⁹ SR 311.0

zungen für die Eintragung von Erwachsenendelikten (Art. 18 Abs. 1 und Art. 19 Bst. d Ziff. 1 StReG) und diejenigen für die Eintragung von Jugenddelikten (Art. 18 Abs. 2 und Art. 19 Bst. d Ziff. 2 StReG) oder nur eine von beiden erfüllt sind.

² Bei ausländischen Grundurteilen wird bei Sanktionen, welche die Eintragungspflicht des Grundurteils auslösen, vermutet, dass Erwachsenensanktionen für Erwachsenendelikte und Jugendsanktionen für Jugenddelikte ausgesprochen wurden. Diese Vermutung ist durch Vorlage einer Urteilkopie widerlegbar.

Art. 18 Eintragungsvoraussetzungen für Zusatz-, Teilzusatz- und Gesamtstrafenurteile
(Art. 18, Art. 19 sowie Art. 20 Abs. 4 StReG)

Bei Zusatz-, Teilzusatz- und Gesamtstrafenurteilen sind die Daten derjenigen Entscheide, auf welche diese Grundurteile Bezug nehmen, ohne Bedeutung für die Beurteilung der Eintragungsvoraussetzungen nach den Artikeln 18 und 19 StReG.

Art. 19 Eintragung von Delikten bei Auslandurteilen
(Art. 20 Abs. 1 Bst. e und Abs. 5 StReG)

¹ Bei Auslandurteilen wird als Delikt der analoge schweizerische Tatbestand in VOSTRA eingetragen, wenn:

- a. das ausländische Delikt in den Deliktskatalog nach Artikel 30 Absatz 2 Buchstabe c StReG fällt;
- b. das ausländische Delikt in die Probezeit nach Artikel 40 Absatz 3 Buchstabe c StReG fällt;
- c. die betroffene Person, die einen Privat- oder Sonderprivatauszug bestellt hat, ausdrücklich die Transponierung des ausländischen Delikts ins schweizerische Recht verlangt;
- d. eine klare Zuordnung des analogen schweizerischen Delikts ohne unverhältnismässigen Aufwand möglich ist.

² Sind die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllt, werden bei Delikten in Auslandurteilen anstelle des analogen schweizerischen Tatbestandes folgende Angaben in VOSTRA eingetragen:

- a. Vermerk „Widerhandlung gegen ausländische Gesetzesbestimmung“, mit Verweis auf die Kopie des ausländischen Meldeformulars, welches die konkreten Deliktsangaben des ausländischen Rechts enthält und
- b. Angabe der jeweiligen Referenzkategorie von Straftatbeständen nach den Absätzen 3-5.

³ Die Referenzkategorie dient als Interpretationshilfe für die meist in ausländischer Sprache abgefassten Meldeformulare und enthält eine grobe Typisierung der im Urteil sanktionierten Auslandstaten.

⁴ Die Bildung der Referenzkategorie erfolgt durch die registerführende Stelle anhand der Titelgebung des StGB¹⁰ und des MStG¹¹ sowie im Bereich des Nebenstrafrechts nach Rechtsgebieten.

⁵ Eine Referenzkategorie wird nur bei Einträgen nach Absatz 2 Buchstabe a gebildet, die nach dem Inkrafttreten des StReG in VOSTRA erfasst worden sind.

Art. 20 Eintragung von Sanktionen
(Art. 20 Abs. 1 Bst. f StReG)

¹ Erfüllt ein Grundurteil die Eintragungsvoraussetzungen, so sind unter Vorbehalt der in Absatz 2 geregelten Ausnahmen alle im StGB¹², MStG¹³ oder JStG¹⁴ aufgezählten Sanktionen sowie in anderen Bundesgesetzen enthaltenen Nebenstrafen eintragungspflichtig.

² Nicht eintragungspflichtig sind folgende Sanktionen:

- a. die Veröffentlichung des Urteils (Art. 68 StGB und Art. 50f MStG);
- b. eine in einem schweizerischen Grundurteil ausgesprochene Einziehung nach Artikel 69–72 StGB mit Bruttowert unter 100'000 Franken und alle Einziehungen nach Artikel 51–52 MStG sowie alle in einem Auslandurteil ausgesprochenen Einziehungen;
- c. die Verwendung zu Gunsten des Geschädigten (Art. 73 StGB und Art. 53 MStG);
- d. eine in einem Auslandurteil ausgesprochene Landesverweisung;
- e. die folgenden in Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer 1 StReG erwähnten Fälle:
 1. Verpflichtung zu einer Arbeitsleistung im öffentlichen Interesse nach Artikel 81 Absatz 3 oder 4 MStG; nicht eintragungspflichtig ist auch das dazugehörige Delikt,
 2. Disziplinarstrafen nach MStG; nicht eintragungspflichtig ist auch das dazugehörige Delikt;
- f. die Ordnungsstrafen; nicht eintragungspflichtig ist dann auch das dazugehörige Delikt.

³ Erfüllt ein Grundurteil die Eintragungsvoraussetzungen, so sind auch die in Anhang 2 Ziffer 3.2 genannten Fälle des Verzichts auf eine strafrechtliche Sanktion eintragungspflichtig; davon ausgenommen sind die in Artikel 16 genannten Schuldsprüche.

¹⁰ SR 311.0

¹¹ SR 321.0

¹² SR 311.0

¹³ SR 321.0

¹⁴ SR 311.1

Art. 21 Detaillierte Datenstruktur bei Grundurteilen
(Art. 20 Abs. 5 StReG)

Die Datensätze und die dazugehörigen Datenfelder von eintragungspflichtigen Grundurteilen sind in Anhang 2 Spalte 1 geregelt.

Art. 22 Einzutragende nachträgliche Entscheide und ihre Struktur
(Art. 21 Abs. 1 Bst. f und Abs. 2 StReG)

¹ Eintragungspflichtig sind folgende nachträgliche Entscheide nach Artikel 21 StReG.

- a. die bedingte Entlassung aus dem Vollzug einer Freiheitsstrafe oder eines Freiheitsentzugs, einschliesslich der Umwandlungsfälle (Art. 86 StGB¹⁵, Art. 28 Abs. 1 JStG¹⁶);
- b. Entscheide mit Bezug zur Probezeit einer bedingten Entlassung aus der Strafe nach Buchstabe a:
 - 1. der Widerruf (Art. 89 Abs. 1 StGB, Art. 89 Abs. 2 vierter Satz StGB i. V. m. Art. 95 Abs. 5 StGB, Art. 89 Abs. 3 i. V. m. Art. 95 Abs. 5 StGB, Art. 95 Abs. 5 StGB, Art. 31 Abs. 1 JStG),
 - 2. der Nichtwiderruf (Art. 89 Abs. 2 erster Satz StGB, Art. 31 Abs. 3 JStG),
 - 3. der Teilwiderruf (Art. 31 Abs. 1 JStG),
 - 4. die nachträgliche Bildung einer Gesamtstrafe (Art. 89 Abs. 6 i. V. m. Art. 49 StGB, Art. 31 Abs. 2 JStG); diese wird als Mutation am Grundurteil, dessen Sanktion durch die Gesamtstrafenbildung abgeändert wird, in VOSTRA eingetragen,
 - 5. die Verwahrung (Art. 89 Abs. 2 zweiter Satz StGB, Art. 31 Abs. 3 JStG),
 - 6. die Verlängerung der Probezeit (Art. 87 Abs. 3 StGB, Art. 89 Abs. 2 zweiter Satz StGB, Art. 89 Abs. 3 i. V. m. Art. 95 Abs. 4 Bst. a StGB, Art. 95 Abs. 4 Bst. a StGB, Art. 31 Abs. 3 JStG),
 - 7. die Anordnung von Bewährungshilfe (Art. 87 Abs. 2 StGB, Art. 89 Abs. 2 vierter Satz StGB i. V. m. Art. 95 Abs. 4 Bst. b StGB, Art. 89 Abs. 3 i. V. m. Art. 95 Abs. 4 Bst. b StGB, Art. 95 Abs. 4 Bst. b StGB),
 - 8. die Aufhebung der Bewährungshilfe (Art. 89 Abs. 2 vierter Satz StGB i. V. m. Art. 95 Abs. 4 Bst. b StGB, Art. 89 Abs. 3 i. V. m. Art. 95 Abs. 4 Bst. b StGB, Art. 95 Abs. 4 Bst. b StGB),
 - 9. die Anordnung der Zuteilung einer Begleitperson (Art. 29 Abs. 3 JStG),
 - 10. die Aufhebung der Zuteilung der Begleitperson,
 - 11. die Erteilung einer Weisung (Art. 89 Abs. 2 vierter Satz StGB i. V. m. Art. 95 Abs. 4 Bst. c StGB, Art. 87 Abs. 2 StGB, Art. 89 Abs. 3 i. V. m. Art. 95 Abs. 4 Bst. c StGB, Art. 95 Abs. 4 Bst. c StGB, Art. 29 Abs. 2 JStG),

¹⁵ SR 311.0

¹⁶ SR 311.1

12. die Aufhebung einer Weisung (Art. 89 Abs. 2 vierter Satz i. V. m. Art. 95 Abs. 4 Bst. c StGB, Art. 89 Abs. 3 i. V. m. Art. 95 Abs. 4 Bst. c StGB, Art. 95 Abs. 4 Bst. c StGB),
 13. die Änderung einer Weisung (Art. 89 Abs. 2 vierter Satz i. V. m. Art. 95 Abs. 4 Bst. c StGB, Art. 89 Abs. 3 i. V. m. Art. 95 Abs. 4 Bst. c StGB, Art. 95 Abs. 4 Bst. c StGB);
- c. die bedingte Entlassung aus dem Vollzug einer stationären therapeutischen Massnahme (Art. 62 Abs. 1 StGB) oder einer Verwahrung (Art. 64a Abs. 1 StGB);
- d. Entscheide mit Bezug zur Probezeit einer bedingten Entlassung aus der Massnahme nach Buchstabe c:
1. der Widerruf (Art. 62a Abs. 1 Bst. a StGB, Art. 62a Abs. 3 StGB, Art. 62a Abs. 6 i. V. m. Art. 95 Abs. 5 StGB, Art. 64a Abs. 3 StGB, Art. 64a Abs. 4 i. V. m. Art. 95 Abs. 5 StGB, Art. 64c Abs. 4 zweiter Satz i. V. m. Art. 95 Abs. 5 StGB, Art. 95 Abs. 5 StGB),
 2. der Nichtwiderruf (Art. 62a Abs. 5 StGB),
 3. die nachträgliche Bildung einer Gesamtstrafe (Art. 62a Abs. 2 StGB); diese wird als Mutation am Grundurteil, dessen Sanktion durch die Gesamtstrafenbildung abgeändert wird, in VOSTRA eingetragen,
 4. die Verwarnung (Art. 62a Abs. 5 Bst. a StGB),
 5. die Verlängerung der Probezeit (Art. 62a Abs. 5 Bst. d StGB, Art. 62a Abs. 6 i. V. m. Art. 95 Abs. 4 Bst. a StGB], Art. 64a Abs. 2 StGB, Art. 64a Abs. 4 StGB i. V. m. Art. 95 Abs. 4 Bst. a StGB, Art. 64c Abs. 4 zweiter Satz i. V. m. Art. 95 Abs. 4 Bst. a StGB, Art. 95 Abs. 4 Bst. a StGB),
 6. die Anordnung von Bewährungshilfe (Art. 62 Abs. 3 StGB, Art. 62a Abs. 5 Bst. b StGB, Art. 62a Abs. 6 i. V. m. Art. 95 Abs. 4 Bst. b StGB, Art. 64a Abs. 1 StGB, Art. 64a Abs. 4 i. V. m. Art. 95 Abs. 4 Bst. b StGB, Art. 64c Abs. 4 zweiter Satz i. V. m. Art. 95 Abs. 4 Bst. b StGB, Art. 95 Abs. 4 Bst. b StGB),
 7. die Aufhebung der Bewährungshilfe (Art. 62a Abs. 6 i. V. m. Art. 95 Abs. 4 Bst. b StGB, Art. 64a Abs. 4 StGB i. V. m. Art. 95 Abs. 4 Bst. b StGB, Art. 64c Abs. 4 zweiter Satz i. V. m. Art. 95 Abs. 4 Bst. b StGB, Art. 95 Abs. 4 Bst. b StGB),
 8. die Erteilung einer Weisung (Art. 62 Abs. 3 StGB, Art. 62a Abs. 5 Bst. c StGB, Art. 62a Abs. 6 i. V. m. Art. 95 Abs. 4 Bst. c StGB, Art. 64a Abs. 1 StGB, Art. 64a Abs. 4 i. V. m. Art. 95 Abs. 4 Bst. c StGB, Art. 64c Abs. 4 zweiter Satz i. V. m. Art. 95 Abs. 4 Bst. c StGB, Art. 95 Abs. 4 Bst. c StGB),
 9. die Aufhebung einer Weisung (Art. 62a Abs. 6 i. V. m. Art. 95 Abs. 4 Bst. c StGB, Art. 64a Abs. 4 i. V. m. Art. 95 Abs. 4 Bst. c StGB, Art. 64c Abs. 4 zweiter Satz i. V. m. Art. 95 Abs. 4 Bst. c StGB, Art. 95 Abs. 4 Bst. c StGB),

10. die Änderung einer Weisung (Art. 62a Abs. 6 i. V. m. Art. 95 Abs. 4 Bst. c StGB, Art. 64a Abs. 4 i. V. m. Art. 95 Abs. 4 Bst. c StGB, Art. 64c Abs. 4 zweiter Satz i. V. m. Art. 95 Abs. 4 Bst. c StGB, Art. 95 Abs. 4 Bst. c StGB),
 11. die Anordnung einer ambulanten Behandlung (Art. 62 Abs. 3 StGB, Art. 62a Abs. 5 Bst. b StGB),
 12. die Änderung der Massnahme (Art. 62a Abs. 1 Bst. b StGB),
 13. die Aufhebung der Massnahme mit Anordnung des Vollzugs der Freiheitsstrafe (Art. 62a Abs. 1 Bst. c StGB);
- e. die endgültige Entlassung:
1. aus der vollständig vollzogenen Freiheitsstrafe (Art. 88 StGB), sofern im dazugehörigen Grundurteil oder in einem nachträglichen Entscheid, der auf dieses Grundurteil Bezug nimmt, ein Tätigkeitsverbot oder ein Kontakt- und Rayonverbot nach StGB oder MStG¹⁷ angeordnet wurde und beim Vollzug dieses Grundurteils der bedingte oder teilbedingte Vollzug dieser Freiheitsstrafe widerrufen wurde,
 2. aus der stationären therapeutischen Massnahme (Art. 62b Abs. 1 StGB, Art. 62b Abs. 2 StGB, Art. 47 Abs. 1 MStG),
 3. aus der Verwahrung (Art. 64a Abs. 5 StGB);
- f. Entscheide mit Bezug zu einer bedingten oder teilbedingten Strafe infolge Nichtbewährung während der Probezeit oder aus anderen Gründen:
1. der Widerruf (Art. 46 Abs. 1 StGB, Art. 46 Abs. 4 i. V. m. Art. 95 Abs. 5 StGB, Art. 95 Abs. 5 StGB, Art. 40 Abs. 1 MStG, Art. 54 MStG, Art. 35 Abs. 2 i. V. m. Art. 31 Abs. 1 JStG),
 2. der Nichtwiderruf (Art. 46 Abs. 2 StGB, Art. 55 Abs. 1 StGB, Art. 40 Abs. 2 MStG, Art. 46a MStG, Art. 35 Abs. 2 i. V. m. Art. 31 Abs. 3 JStG),
 3. der Teilwiderruf (Art. 35 Abs. 2 i. V. m. Art. 31 Abs. 1 JStG)],
 4. die nachträgliche Bildung einer Gesamtstrafe (Art. 46 Abs. 1 zweiter Satz i. V. m. Art. 49 StGB, Art. 40 Abs. 1 zweiter Satz i. V. m. Art. 43 MStG, Art. 35 Abs. 2 i. V. m. Art. 31 Abs. 2 JStG); diese wird als Mutation am Grundurteil, dessen Sanktion durch die Gesamtstrafenbildung abgeändert wird, in VOSTRA eingetragen,
 5. die Verwarnung (Art. 46 Abs. 2 StGB, Art. 40 Abs. 2 MStG, Art. 35 Abs. 2 i. V. m. Art. 31 Abs. 3 JStG),
 6. die Verlängerung der Probezeit (Art. 46 Abs. 2 StGB, Art. 46 Abs. 4 i. V. m. Art. 95 Abs. 4 Bst. a StGB, Art. 95 Abs. 4 Bst. a StGB, Art. 40 Abs. 2 MStG, Art. 54 MStG, Art. 35 Abs. 2 i. V. m. Art. 31 Abs. 3 JStG),
 7. die Anordnung von Bewährungshilfe (Art. 46 Abs. 2 dritter Satz StGB, Art. 46 Abs. 4 i. V. m. Art. 95 Abs. 4 Bst. b StGB, Art. 95 Abs. 4 Bst. b StGB, Art. 40 Abs. 2 dritter Satz MStG, Art. 54 MStG),

¹⁷ SR 321.0

8. die Aufhebung der Bewährungshilfe (Art. 46 Abs. 4 StGB i. V. m. Art. 95 Abs. 4 Bst. b StGB, Art. 95 Abs. 4 Bst. b StGB, Art. 54 MStG),
 9. die Erteilung einer Weisung (Art. 46 Abs. 2 dritter Satz StGB, Art. 46 Abs. 4 i. V. m. Art. 95 Abs. 4 Bst. c StGB, Art. 95 Abs. 4 Bst. c StGB, Art. 40 Abs. 2 dritter Satz MStG, Art. 54 MStG),
 10. die Aufhebung einer Weisung (Art. 46 Abs. 4 i. V. m. Art. 95 Abs. 4 Bst. c StGB, Art. 95 Abs. 4 Bst. c StGB, Art. 54 MStG),
 11. die Änderung einer Weisung (Art. 46 Abs. 4 i. V. m. Art. 95 Abs. 4 Bst. c StGB, Art. 95 Abs. 4 Bst. c StGB, Art. 54 MStG);
- g. Entscheide betreffend die Aufhebung einer therapeutischen Massnahme, einer Verwahrung oder einer Schutzmassnahme nach JStG (Art. 56 Abs. 6 StGB, Art. 61 Abs. 4 dritter Satz StGB, Art. 62a Abs. 1 Bst. b StGB, Art. 62a Abs. 1 Bst. c StGB, Art. 62c Abs. 1 Bst. a-c StGB, Art. 63a Abs. 2 Bst. a-c StGB, Art. 63a Abs. 3 StGB, Art. 64 Abs. 3 StGB, Art. 64c Abs. 6 StGB, Art. 47 Abs. 1 MStG, Art. 19 Abs. 1 zweiter Satz JStG, Art. 19 Abs. 2 JStG);
- h. Entscheide betreffend die Änderung einer therapeutischen Massnahme, einer Verwahrung oder einer Schutzmassnahme nach JStG (Art. 62a Abs. 1 Bst. b StGB, Art. 62c Abs. 3 StGB, Art. 62c Abs. 4 StGB, Art. 62c Abs. 6 StGB, Art. 63b Abs. 5 StGB, Art. 64c Abs. 3 StGB, Art. 65 Abs. 1 erster Satz StGB, Art. 47 Abs. 1 MStG, Art. 18 JStG);
- i. Entscheide betreffend die nachträgliche Anordnung einer therapeutischen Massnahme oder einer Verwahrung (Art. 65 Abs. 1 erster und zweiter Satz StGB, Art. 65 Abs. 2 StGB, Art. 47 Abs. 1 MStG);
- j. Entscheide betreffend flankierende Anordnungen während einer laufenden ambulanten Behandlung:
1. die Anordnung von Bewährungshilfe (Art. 63a Abs. 4 i. V. m. Art. 95 Abs. 4 Bst. b StGB),
 2. die Aufhebung der Bewährungshilfe (Art. 63a Abs. 4 i. V. m. Art. 95 Abs. 4 Bst. b StGB),
 3. die Erteilung einer Weisung (Art. 63a Abs. 4 i. V. m. Art. 95 Abs. 4 Bst. c StGB),
 4. die Aufhebung einer Weisung (Art. 63a Abs. 4 i. V. m. Art. 95 Abs. 4 Bst. c StGB),
 5. die Änderung einer Weisung (Art. 63a Abs. 4 i. V. m. Art. 95 Abs. 4 Bst. c StGB);
- k. Selbständige zusätzliche Anordnungen, welche das Verhältnis von freiheitsentziehenden Strafen und Massnahmen im Vollzug betreffen:
1. der Vollzug der Reststrafe (Art. 62a Abs. 1 Bst. c StGB, Art. 62c Abs. 2 erster Satz StGB, Art. 63b Abs. 2 StGB, Art. 63b Abs. 3 StGB, Art. 32 Abs. 3 JStG, Art. 32 Abs. 4 zweiter Satz i. V. m. Art. 32 Abs. 3 JStG),
 2. das Absehen vom Vollzug der Reststrafe (Art. 63b Abs. 1 StGB, Art. 62b Abs. 3 StGB, Art. 32 Abs. 2 JStG, Art. 32 Abs. 3 JStG, Art. 32 Abs. 4 zweiter Satz i. V. m. Art. 32 Abs. 2 und 3 JStG),

3. der nachträglich bedingte Vollzug der Reststrafe (Art. 62c Abs. 2 zweiter Satz StGB; Art. 63b Abs. 4 zweiter Satz StGB),
 4. der Aufschub des Vollzugs der Reststrafe zugunsten der laufenden Massnahme (Art. 65 Abs. 1 dritter Satz StGB, Art. 31 Abs. 1 JStG, Art. 32 Abs. 4 erster Satz JStG);
- l. Entscheide im Zusammenhang mit Tätigkeits- sowie Kontakt- und Rayonverboten:
1. die Aufhebung des Verbots (Art. 67c Abs. 4–6 StGB, Art. 50c Abs. 4–6 MStG, Art. 19 Abs. 1 JStG, Art. 19 Abs. 2 JStG),
 2. die inhaltliche Einschränkung des Verbots (Art. 67c Abs. 4 und 5 StGB, Art. 50c Abs. 4 und 5 MStG, Art. 18 JStG),
 3. die zeitliche Einschränkung des Verbots (Art. 67c Abs. 4 und 5 StGB, Art. 50c Abs. 4 und 5 MStG, Art. 18 JStG),
 4. die inhaltliche Erweiterung des Verbots (Art. 67d Abs. 1 StGB, Art. 50d Abs. 1 MStG, Art. 18 JStG),
 5. die zeitliche Verlängerung des Verbots (Art. 67 Abs. 2^{bis} und Art. 67b Abs. 5 StGB, Art. 50 Abs. 2^{bis} und Art. 50b Abs. 5 MStG, Art. 18 JStG),
 6. die Anordnung eines neuen Verbots (Art. 67d Abs. 1 und 2 StGB, Art. 50d Abs. 1 und 2 MStG, Art. 18 JStG, Art. 19 Abs. 4 JStG),
 7. der Widerruf des bedingten oder teilbedingten Vollzugs einer Sanktion oder einer bedingten Entlassung (Art. 67c Abs. 8 i. V. m. Art. 95 Abs. 5 StGB, Art. 50c Abs. 8 MStG i. V. m. Art. 95 Abs. 5 StGB),
 8. die Verlängerung der Probezeit des bedingten oder teilbedingten Vollzugs einer Sanktion oder einer bedingten Entlassung (Art. 67c Abs. 8 i. V. m. Art. 95 Abs. 4 Bst. a StGB, Art. 50c Abs. 8 MStG i. V. m. Art. 95 Abs. 4 Bst. a StGB),
 9. die Anordnung der Bewährungshilfe (Art. 67c Abs. 7 und 7^{bis} StGB, Art. 50c Abs. 7 und 7^{bis} MStG),
 10. die Aufhebung der Bewährungshilfe (Art. 67c Abs. 7 StGB, Art. 50c Abs. 7 MStG; Art. 67c Abs. 8 i. V. m. Art. 95 Abs. 4 Bst. b StGB, Art. 50c Abs. 8 MStG i. V. m. Art. 95 Abs. 4 Bst. b StGB),
 11. die Erteilung einer Weisung (Art. 67c Abs. 8 i. V. m. Art. 95 Abs. 4 Bst. c StGB, Art. 50c Abs. 8 MStG i. V. m. Art. 95 Abs. 4 Bst. c StGB),
 12. die Aufhebung einer Weisung (Art. 67c Abs. 8 i. V. m. Art. 95 Abs. 4 Bst. c StGB, Art. 50c Abs. 8 MStG i. V. m. Art. 95 Abs. 4 Bst. c StGB),
 13. die Änderung einer Weisung (Art. 67c Abs. 8 i. V. m. Art. 95 Abs. 4 Bst. c StGB, Art. 50c Abs. 8 MStG i. V. m. Art. 95 Abs. 4 Bst. c StGB);
- m. die Begnadigung (Art. 383 StGB, Art. 232a MStG) und die Amnestie (Art. 384 StGB, Art. 232e MStG);
- n. die Erklärung zur Vollstreckbarkeit des Grundurteils in der Schweiz (Art. 106 des Rechtshilfegesetzes vom 20. März 1981¹⁸);

- o. Entscheide im Zusammenhang mit der Landesverweisung:
 - 1. der Aufschub des Vollzugs der Landesverweisung (Art. 66d StGB),
 - 2. die Aufhebung des Aufschubs des Vollzugs der Landesverweisung (Art. 66d StGB);
- p. die nachträgliche Anordnung einer Strafe nach Artikel 100^{ter} Ziffer 4 StGB in der Fassung vom 18. März 1971¹⁹.

² Die Datensätze und die dazugehörigen Datenfelder von eintragungspflichtigen nachträglichen Entscheiden, die in einem Zugangsprofil sichtbar sind, sind in Anhang 3 geregelt.

³ Eingetragen werden auch alle ausländischen nachträglichen Entscheide, die funktional den in Absatz 1 aufgeführten Entscheiden gleichgestellt sind.

⁴ Bei den nachträglichen Entscheiden wird auch die ausserordentliche Bestimmung eines angemessenen und ausschliesslich fristenrelevanten Vollzugsende-Datums nach Artikel 44 eingetragen, sofern das tatsächliche Vollzugsende nicht durch einen echten nachträglichen Entscheid belegt werden kann.

Art. 23 Eintragung von elektronischen Kopien von Grundurteilen und nachträglichen Entscheiden
(Art. 22 Abs. 1 StReG)

¹ Die Eintragungspflicht einer elektronischen Kopie nach Artikel 22 Absatz 1 StReG unterliegt folgenden Bedingungen:

- a. bei Grundurteilen: Die betroffene Person hat im Zeitpunkt mindestens einer Tat das 18. Altersjahr bereits vollendet;
- b. bei nachträglichen Entscheiden: Die betroffene Person hat im Zeitpunkt des Entscheides das 18. Altersjahr bereits vollendet.

² Eintragungspflichtig ist die Kopie des bei Eintritt der Rechtskraft verfügbaren Entscheides.

³ Wird ein Entscheid erst nach Eintritt der Rechtskraft begründet und bezieht sich diese auf den Strafpunkt, so ist die entsprechende Kopie ebenfalls in VOSTRA einzutragen. Gleiches gilt für Entscheide, die gestaffelt in Rechtskraft erwachsen sind.

⁴ Einzutragen ist auch die Kopie eines Berichtigungsbeschlusses zu einem eingetragenen Entscheid.

⁵ Bei Zusatz-, Teilsatz- oder Gesamtstrafenurteilen kann die Kopie des Entscheides mit eingetragen werden, auf den das vorliegende Grundurteil Bezug nimmt. Gleiches gilt für Entscheide, bei denen auf die Begründung der Vorinstanz verwiesen wird.

⁶ Kopien werden als Ganzes und ohne Schwärzungen in VOSTRA eingetragen, auch wenn sie Daten enthalten, die keinen Bezug zu den eintragungspflichtigen Strafdaten enthalten.

⁷ Kopien müssen nicht mit einer Unterschrift versehen sein.

¹⁹ AS 1971 777 807

Art. 24 Automatisch generierte Systemdaten, welche auszugsrelevant und in VOSTRA eingetragen sind
(Art. 23 Abs. 2 StReG)

Die Datensätze und die dazugehörigen Datenfelder von Systemdaten, welche in einem Zugangsprofil oder auf einem gedruckten Auszug sichtbar sind und in VOSTRA gespeichert werden, sind in den folgenden Anhängen gekennzeichnet:

- a. Systemdaten, die sich auf identifizierende Angaben zur Person beziehen, in Anhang 1 Spalte 2;
- b. Systemdaten, die sich auf Grundurteile beziehen, in Anhang 2 Spalte 2;
- c. Systemdaten, die sich auf nachträgliche Entscheide beziehen, in Anhang 3 Spalte 2;
- d. Systemdaten, die sich auf hängige Strafverfahren beziehen, in Anhang 4 Spalte 2.

Art. 25 Automatisch generierte Systemmeldungen zur Gewährleistung einer korrekten Datenhaltung
(Art. 23 Abs. 2 StReG)

¹ VOSTRA generiert unter den nachfolgend genannten Bedingungen Systemmeldungen an spezifische Behörden, welche diese zur nachgenannten Datenbearbeitung verpflichten:

- | | |
|--|--|
| <p>a. eine tägliche Meldung nach Art. 23 Abs. 1 Bst. b StReG an die zuständigen Strafjustiz-, Vollzugs-, Begnadigungs- und Verwaltungsstrafbehörden, falls die Begehungszeit von einem neu eingetragenen Verbrechen oder Vergehen oder einer Widerhandlung gegen eine ausländische Gesetzesbestimmung in die nicht widerrufenen Probezeit einer bedingten oder teilbedingten Strafe oder einer bedingten Entlassung fällt und seit dem Ende der Probezeit noch keine 3 Jahre vergangen sind und der von VOSTRA ermittelte Meldungsadressat noch keinen nachträglicher Entscheid betreffend die Nichtbewährung gefällt und eingetragen hat:</p> | <p>zur Kontrolle einer möglichen Probezeitverletzung, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> – zur Ausfällung und Nacherfassung fehlender nachträglicher Entscheide betreffend die Nichtbewährung – zur Berichtigung falscher Daten, welche die Meldung ausgelöst haben; |
|--|--|

- b. eine tägliche Meldung nach Art. 23 Abs. 1 Bst. c StReG
an die zuständige Verfahrensleitung, falls ein hängiges Strafverfahren länger als zwei Jahre eingetragen ist; falls das Strafverfahren danach nicht manuell entfernt wird, wird die Meldung mit einem maximalen Intervall von jeweils einem Jahr wiederholt:
- zur Kontrolle, ob das Strafverfahren immer noch hängig ist und zur Aktualisierung der Daten;
- c. eine wöchentliche Meldung nach Art. 23 Abs. 1 Bst. c StReG
an die zuständigen Massnahmenvollzugsbehörden, falls bei stationären Massnahmen oder bei ambulanten Behandlungen nach 5 Jahren seit der Anordnung der Massnahme noch kein Massnahmeneinde in VOSTRA erfasst ist; die Meldung wird wenn nötig alle 5 Jahre wiederholt:
- zur Kontrolle, ob Massnahme tatsächlich noch vollzogen wird und zur Nacherfassung fehlender nachträglicher Entscheide betreffend das Massnahmenende, die zur Berechnung der Fristen für das Erscheinen von Grundurteilen nach Art. 30 Abs. 3 Bst. b oder Art. 38 Abs. 4 Bst. b StReG benötigt werden;
- d. eine jährliche Meldung
an die registerführende Stelle, falls eine Person in VOSTRA eingetragen ist, die im betreffenden Meldejahr das 80., 85., 90. und 95. Altersjahr vollendet hat:
- zur Überprüfung nach Art. 29 Abs. 3 StReG, ob diese Person noch am Leben ist und zur Löschung des Dossiers nach Art. 29 Abs. 1 StReG;
- e. eine unverzügliche Meldung nach Art. 23 Abs. 1 Bst. d StReG
an die registerführende Stelle, falls die automatische Zuteilung einer AHV-Nummer an eine in VOSTRA erfasste Hauptidentität oder die Änderung einzelner Hauptattribute von der Zentralen Ausgleichsstelle (ZAS) abgelehnt wird:
- zur Korrektur der entsprechenden identifizierenden Angaben zur Person oder zur Neuzuweisung der Strafdaten an andere Person;

- f. eine wöchentliche Meldung nach Art. 23 Abs. 1 Bst. e StReG an alle Vollzugsbehörden von eingetragenen Grundurteilen oder nachträglichen Entscheiden, die eine Freiheitsentziehende Sanktionen betreffen, falls gegen die betroffene Person ein schweizerisches Tätigkeits- oder Kontakt- und Rayonverbot nach StGB²⁰ oder MStG²¹ neu in VOSTRA erfasst worden ist, es sei denn, es handelt sich um ein lebenslängliches und nicht zeitlich einschränkbares Tätigkeitsverbot nach Art. 67 Abs. 3 oder 4 StGB oder Art. 50 Abs. 3 oder 4 MStG, oder falls ein solches Verbot bereits vorhanden ist, sobald die Anordnung oder das Vollzugsende einer Freiheitsentziehenden Sanktion neu in VOSTRA erfasst worden ist:
- g. eine wöchentliche Meldung an die registerführende Stelle, falls ein Dossier entfernt wird, bei dem die Angabe nach Anhang 2 Ziffer 3.4.5.5 enthalten ist:
- h. eine mindestens jährliche Meldung aller schweizerischen Grundurteile mit Landesverweisung an die für den Vollzug der Landesverweisung zuständigen Behörden, falls bei diesen Grundurteilen 5 Jahre nach Anordnung der Landesverweisung noch kein Ausreisedatum in VOSTRA erfasst ist:
- mit der Aufforderung, bei allen Freiheitsentziehenden Sanktionen in diesem Dossier die Vollzugszeiten nach Art. 20 Abs. 2 StReG in VOSTRA zu erfassen, damit VOSTRA das Ruhen von Tätigkeits-, Kontakt- und Rayonverboten nach Art. 67c Abs. 2 StGB oder Art. 50c Abs. 2 MStG berechnen kann;
- mit der Aufforderung, die bei der registerführenden Stelle aufbewahrten Unterlagen betreffend die Bewilligung des Gesuchs um Berechnung der Entfernungsfrist nach Art. 30 Abs. 2 Bst. n zweiter Satzteil StReG zu vernichten;
- zur Erfassung der Vollzugsdaten über den Beginn der Landesverweisung (Anhang 2 Ziff. 3.4.5.2 und 3.4.5.3) in VOSTRA;

²⁰ SR 311.0

²¹ SR 321.0

- i. eine wöchentliche Meldung an die registerführende Stelle, falls eine neue Einziehung in VOSTRA erfasst worden ist: zur Kontrolle der Eintragungsvoraussetzungen nach Art. 20 Abs. 2 Bst. b dieser Verordnung und zur Weiterleitung von elektronischen Urteilkopien nach Art. 61 StReG und Art. 57 dieser Verordnung;
- j. eine wöchentliche Meldung an die registerführende Stelle, falls für ein eingetragenes Grundurteil keine Regel zur Berechnung der Entfernungsfrist programmiert worden ist: zur Überprüfung der Vollständigkeit der Datenerfassung;
- k. eine wöchentliche Meldung an die Behörde, welche seit Inkrafttreten dieser Verordnung ein Grundurteil oder einen nachträglichen Entscheid eingetragen hat, falls in VOSTRA keine eintragungspflichtige Kopie nach Art. 22 StReG sowie Art. 23 Abs. 1 dieser Verordnung eingetragen ist: zur Nacherfassung von Kopien nach Art. 22 StReG sowie Art. 23 dieser Verordnung;
- l. eine zweimonatliche Meldung an die registerführende Stelle, falls die Begehungszeiten eines ausländischen Delikts, welches mit dem Vermerk «Widerhandlung gegen ausländische Gesetzesbestimmung» in VOSTRA erfasst ist, in die Probezeit nach Art. 40 Abs. 3 Bst. c StReG fällt: zur Transponierung des ausländischen Delikts ins schweizerische Recht, damit eine Probezeitverletzung infolge eines Verbrechens oder Vergehens bei Bussenurteilen nach Art. 40 Abs. 3 Bst. c StReG vom System korrekt erkannt werden kann;
- m. eine tägliche Meldung an die registerführende Stelle, falls in einem schweizerischen Grundurteil gegen Erwachsene oder einem schweizerischen gemischten Grundurteil, das mindestens ein Verbrechen oder Vergehen und mindestens eine Übertretung enthält, ein «Schuldspruch mit Absehen von Strafe» oder «keine Zusatzstrafe» zusammen mit einer anderen fristenrelevanten Sanktion angeordnet wurde: zur Prüfung, ob das Grundurteil die Eintragungsvoraussetzungen nach Art. 40 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 StReG erfüllt;

- n. eine tägliche Meldung an die registerführende Stelle, falls in einem schweizerischen gemischten Grundurteil, dessen Erwachsenendelikte nur Übertretungen sind, ein Tätigkeits- oder Kontakt- und Rayonverbot angeordnet wurde:
- zur Prüfung, ob das Grundurteil die Eintragungsvoraussetzungen nach Art. 40 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2 StReG erfüllt.

² Die Datensätze und die dazugehörigen Datenfelder dieser Systemmeldungen sind in Anhang 5 geregelt.

³ Die Meldungsadressaten nach Absatz 1 sind verpflichtet, Systemmeldungen, die ausnahmsweise nicht in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, an die zuständige Behörde weiterzuleiten.

⁴ Die aufbereiteten Meldungen werden von den registerführenden Behörden an die Meldungsadressaten in ihrem Zuständigkeitsbereich verschickt.

Art. 26 Einzutragende Daten bei hängigen Strafverfahren
(Art. 24 Abs. 3 StReG)

Die Datensätze und die dazugehörigen Datenfelder von eintragungspflichtigen hängigen Strafverfahren, die in einem Zugangsprofil sichtbar sind, sind in Anhang 4 geregelt.

Art. 27 Zuständigkeit für den Wechsel der Verfahrensleitung
(Art. 24 Abs. 3 StReG)

¹ Zuständig für die Erfassung des Wechsels der verfahrensleitenden Behörde in VOSTRA ist diejenige Behörde, welche das Verfahren übergibt.

² Die abtretende Behörde informiert die neu zuständige Behörde über die Abtretung in VOSTRA. Letztere aktualisiert umgehend die zum hängigen Strafverfahren gehörenden übrigen Informationen.

2. Abschnitt: Eingetragene Daten ausserhalb der Strafdatenverwaltung

Art. 28 Automatisch protokollierte Daten bei Online-Abfragen zugangsberechtigter Behörden
(Art. 25 Abs. 3 StReG)

¹ Die Datensätze und die dazugehörigen Datenfelder von automatisch protokollierten Abfragen nach Artikel 25 StReG sind in Anhang 6 geregelt.

² Für die registerführende Stelle sind alle in Anhang 6 Spalte 1 erwähnten Daten einsehbar.

³ Für die betroffene Person sind nur die in Anhang 6 Spalte 2 gekennzeichneten Daten einsehbar, sofern die protokollierte Abfrage diese Person betrifft und ihr darüber nach Artikel 57 StReG Auskunft erteilt werden muss.

Art. 29 Daten bei Online-Bestellung eines Auszuges aus einem ausländischen Strafregister
(Art. 26 Abs. 2 StReG)

Die Datensätze und die dazugehörigen Datenfelder einer Online-Bestellung eines Auszuges aus einem ausländischen Strafregister sind in Anhang 7 geregelt.

Art. 30 Daten über die Bestellung der Privat- und Sonderprivatauszüge
(Art. 27 Abs. 2 dritter Satz und Abs. 3 StReG)

¹ Die Datensätze und die dazugehörigen Datenfelder der Hilfsdatenbank für die Bestellung der Privat- und Sonderprivatauszüge sind in Anhang 8 Spalte 2 gekennzeichnet.

² Im Rahmen der Auszugsverarbeitung werden nur diejenigen Daten der Hilfsdatenbank nach Absatz 1 in VOSTRA übernommen, welche zur Generierung des Privat- und Sonderprivatauszuges in VOSTRA nötig sind. Während des Verarbeitungsprozesses werden in VOSTRA zusätzliche Daten generiert. Sämtliche in VOSTRA gespeicherten Bestelldaten sind in Anhang 8 Spalte 3 gekennzeichnet.

Art. 31 Von der registerführenden Stelle angestossene Suchabfragen zur Erstellung von Auswertungen

¹ Die registerführende Stelle ist berechtigt, mittels spezifischer Suchabfragen Auswertungen von VOSTRA-Daten zu erstellen, sofern dies für die Aufgabenerfüllung notwendig ist.

² Benötigt werden insbesondere folgende Auswertungen:

- | | |
|---|---|
| a. eine Auswertung der Nutzungsintensität von VOSTRA, mit Auflistung der Anzahl von Abfragen oder Erfassungen pro Behörde und pro Nutzerin oder Nutzer in einem Beurteilungszeitraum: | zur Prüfung der Voraussetzungen zur Erteilung von Online-Anschlüssen nach Art. 8 Abs. 1 Bst. e; |
| b. eine Auswertung über erfasste Grundurteile und nachträglichen Entscheide, mit Auflistung aller erfassten Daten pro Nutzerin oder Nutzer in einem Beurteilungszeitraum: | zur Kontrolle der Korrektheit der Datenerfassung nach Art. 3 Abs. 2 Bst. g StReG; |
| c. eine Auswertung über den Eintragungszeitpunkt von Grundurteilen, nachträglichen Entscheiden oder hängigen Strafverfahren, mit Auflistung der Grundurteile, nachträglichen Entscheide oder hängigen Strafverfahren, welche ausserhalb der vorgesehenen Eintragsfrist erfasst worden sind: | zur Kontrolle der Einhaltung der in Art. 33 und 34 geregelten Eintragsfristen. |

3. Abschnitt: Fristen für die Eintragung von Daten in VOSTRA (Art. 28 StReG)

Art. 32 Zeitpunkt der Eintragung von identifizierenden Angaben zur Person

¹ Für die Eintragung von identifizierenden Angaben zur Person nach Artikel 17 StReG, welche mit der gleichzeitigen Eintragung von anderen VOSTRA-Daten im Zusammenhang stehen, gelten die Eintragsfristen nach Artikel 33–37.

² Neue Erkenntnisse, welche nur eine Änderung von identifizierenden Angaben zur Person notwendig machen, sind umgehend einzutragen.

Art. 33 Zeitpunkt der Eintragung von Grundurteilen, von nachträglichen Entscheidungen sowie von nachträglich erfassten Vollzugsdaten

¹ Schweizerische Grundurteile und nachträgliche Entscheide sind innerhalb einer Woche nach Feststellung des Eintritts der Rechtskraft des Grundurteils oder nachträglichen Entscheides einzutragen. Ausgenommen davon sind Entscheide nach Artikel 44 Absatz 4, welche umgehend eingetragen werden.

² Ausländische Grundurteile und nachträgliche Entscheide sind innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt der Meldung einzutragen. Ausnahmsweise darf die Eintragung später erfolgen, wenn Rückfragen im Urteilsstaat nötig sind oder wenn aufgrund der grossen Zahl zeitgleich eingegangener Meldungen nicht genügend spezialisierte Übersetzer verfügbar sind.

³ Grundurteile und nachträgliche Entscheide, die bloss teilweise in Rechtskraft erwachsen sind, werden als Bestandteil des rechtskräftigen höherinstanzlichen Grundurteils oder nachträglichen Entscheides eingetragen; die Frist für die Eintragung richtet sich nach diesen höherinstanzlichen Entscheiden.

⁴ Die Übersetzung des genauen Inhalts eines Tätigkeitsverbotes sowie eines Kontakt- und Rayonverbotes in die von VOSTRA verwendeten Sprachen ist innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Grundurteils beim Übersetzer einzutragen. Bis dahin wird das Verbot in allen Sprachversionen jeweils in der Originalsprache abgebildet.

⁵ Elektronische Kopien nach Artikel 22 StReG werden gleichzeitig mit den strukturierten Daten erfasst, auf die sie sich beziehen. Elektronische Kopien von nachträglich begründeten Entscheiden nach Artikel 23 Absatz 3 sind innerhalb einer Woche nach ihrer Ausfertigung einzutragen.

⁶ Die Ruhezeiten nach Artikel 20 Absatz 2 StReG sind spätestens eine Woche nach dem Antritt der freiheitsentziehenden Sanktion und eine Woche nach dem Austritt aus der freiheitsentziehenden Sanktion einzutragen. Erhält die zuständige Behörde erst danach Kenntnis, dass ein Tätigkeits- oder Kontakt- und Rayonverbote nach StGB²² oder MStG²³ ausgesprochen worden ist, so gilt die Wochenfrist ab Eingang der entsprechenden Systemmeldung (Art. 25 Abs. 1 Bst. f).

²² SR 311.0

²³ SR 321.0

⁷ Die zur Berechnung der Dauer einer schweizerischen Landesverweisung benötigten Vollzugsdaten nach Artikel 20 Absatz 3 Buchstabe a StReG, sind spätestens eine Woche nach Kenntnis des jeweiligen Ausreisegrundes einzutragen.

⁸ Die Gutheissung des Gesuchs für eine Berechnung der Entfernungsfrist nach Artikel 30 Absatz 2 Buchstabe n zweiter Satzteil StReG wird umgehend eingetragen.

⁹ Setzt die Eintragung der in den Absätzen 1–8 erwähnten Daten eine Meldung an die eintragungspflichtige Behörde voraus, so hat diese Meldung umgehend zu erfolgen.

Art. 34 Zeitpunkt der Eintragung von hängigen Strafverfahren

¹ Daten über hängige Strafverfahren sind innerhalb von drei Arbeitstagen nach der formellen Eröffnung der Untersuchung einzutragen.

² Wird ein Strafbefehl ohne Untersuchung eröffnet, so hat die Eintragung des hängigen Strafverfahrens innerhalb von drei Arbeitstagen nach Ausfertigung des Strafbefehls zu erfolgen.

³ Die Eintragung erheblicher Änderungen nach Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe e StReG hat innerhalb von drei Arbeitstagen nach Eintritt des Ereignisses zu erfolgen.

⁴ Die Verfahrensleitung kann die Eintragung eines hängigen Strafverfahrens zurückstellen, solange die Eintragung den Zweck des Strafverfahrens vereiteln würde.

Art. 35 Zeitpunkt der Eintragung von Systemdaten, Suchabfragen und von protokollierten Abfragen

¹ Systemdaten nach Artikel 24 und 25 sowie Suchabfragen nach Artikel 31 werden im Zeitpunkt ihrer Entstehung automatisch in VOSTRA eingetragen.

² Daten über protokollierte Abfragen nach Artikel 28 werden automatisch in VOSTRA protokolliert:

- a. bei der Ersterfassung von Strafdaten durch Nutzerinnen und Nutzer, die für eine registerführende Behörde tätig sind: beim erstmaligen Speichern eines vollständig erfassten Grundurteils, nachträglichen Entscheids oder hängigen Strafverfahrens;
- b. bei der Auszugserstellung durch Nutzerinnen und Nutzer, die für eine registerführende Behörde tätig sind, auf schriftliches Gesuch einer anderen Behörde: beim Generieren eines PDF-Auszugs;
- c. bei der Online-Abfrage durch Nutzerinnen und Nutzer, die für eine nicht registerführende Behörde tätig sind: bei der Anzeige der Strafdaten.

Art. 36 Zeitpunkt der Eintragung von Daten betreffend die Bestellung von ausländischen Strafregisterauszügen

Daten, welche die Online-Bestellung von Auszügen aus einem ausländischen Strafregister betreffen, werden wie folgt eingetragen:

- | | | |
|----|---|--|
| a. | vom Besteller erfasste Angaben nach Anhang 7 Ziffer 1–3: | im Moment der Erfassung des Ersuchens in VOSTRA; |
| b. | von der registerführenden Stelle erfasste Angaben nach Anhang 7 Ziffer 4 und 5: | innerhalb von drei Arbeitstagen seit dem Vorliegen neuer Erkenntnisse; |
| c. | Daten, welche den Bestell- und Verarbeitungsprozess automatisch dokumentieren nach Anhang 7 Ziffer 4 und 5: | unmittelbar nach Abschluss des jeweiligen Verarbeitungsschritts. |

Art. 37 Zeitpunkt der Eintragung von Daten betreffend die Bestellung von Privat- und Sonderprivatauszügen

Daten, welche die Bestellung von Privatauszügen und Sonderprivatauszügen betreffen, werden unmittelbar nach Abschluss des jeweiligen Verarbeitungsschritts in der Hilfsdatenbank oder in VOSTRA eingetragen.

4. Abschnitt: Entfernung sowie Nichterscheinen von VOSTRA-Daten

Art. 38 Entfernung eines Grundurteils mit «keine Zusatzstrafe» als einziger Rechtsfolge
(Art. 30 StReG)

¹ Ist eine Fristberechnung nach Artikel 30 StReG nicht möglich, weil als einzige anknüpfbare Rechtsfolge «keine Zusatzstrafe» ausgesprochen wurde, gelten für die entsprechenden Grundurteile folgende Entfernungsfristen:

- | | |
|----|---|
| a. | Für schweizerische Grundurteile gegen Erwachsene sowie für Auslandurteile gegen Erwachsene, welche durch einen schweizerischen Exequaturentscheid angepasst wurden, gilt eine Frist von 15 Jahren ab Rechtskraft; |
| b. | Für Auslandurteile gegen Jugendliche, welche durch einen schweizerischen Exequaturentscheid angepasst wurden, gilt eine Frist von 8 Jahren ab Rechtskraft. |

² Vorbehalten bleibt eine Fristverlängerung nach Artikel 30 Absatz 1 StReG durch andere Grundurteile, bei denen die Entfernungsfrist noch nicht abgelaufen ist.

Art. 39 Nichterscheinen eines Grundurteils mit «keine Zusatzstrafe» als einziger Rechtsfolge im Behördenauszug 2 und 3 (Art. 38 Abs. 3–5 StReG)

Ist eine Fristberechnung nach Artikel 38 StReG nicht möglich, weil als einzige anknüpfbare Rechtsfolge «keine Zusatzstrafe» ausgesprochen wurde, gelten für die entsprechenden Grundurteile folgende Fristen für das Nichterscheinen im Behördenauszug 2 und 3:

- a. Für schweizerische Grundurteile gegen Erwachsene sowie für Auslandurteile gegen Erwachsene, welche durch einen schweizerischen Exequaturentscheid angepasst wurden, gilt eine Frist von 10 Jahren ab Rechtskraft;
- b. Für Auslandurteile gegen Jugendliche, welche durch einen schweizerischen Exequaturentscheid angepasst wurden, gilt eine Frist von 5 Jahren ab Rechtskraft.

Art. 40 Relevante Daten für die Fristberechnung bei Zusatz-, Teilzusatz- und Gesamtstrafenurteilen (Art. 30, 38 Abs. 3–5, 40 Abs. 3 und 42 Abs. 3 StReG)

Für die Berechnung der Fristen für die Entfernung und das Nichterscheinen von Zusatz-, Teilzusatz- und Gesamtstrafenurteilen sind ausschliesslich die im jeweiligen Zusatz-, Teilzusatz- oder Gesamtstrafenurteil ausgewiesenen Delikte und Sanktionen massgebend.

Art. 41 Entfernung der VOSTRA-Daten spätestens mit Vollendung des 100. Altersjahrs (Art. 29 Abs. 1 StReG)

Vollendet eine verzeichnete Person das 100. Altersjahr und konnten ihre VOSTRA-Daten bis dahin nicht entfernt werden, so wird deren Ableben vermutet und ihre sämtlichen Daten werden automatisch aus VOSTRA entfernt.

Art. 42 Entfernung von Systemmeldungen, Suchabfragen und anderen Meldungen

¹ Systemmeldungen nach Artikel 25 sowie Suchabfragen nach Artikel 31 werden zwei Wochen, nachdem die Meldung von der zuständigen Behörde als erledigt gekennzeichnet wurde, automatisch aus VOSTRA entfernt.

² Absatz 1 gilt auch für Meldungen nach den Artikeln 56, 58 und 61, die in VOSTRA am gleichen Ort erscheinen wie die Systemmeldungen nach Artikel 25.

³ Die Daten nach Absatz 1 und 2 werden spätestens 1 Jahr nach ihrer Erstellung automatisch aus VOSTRA entfernt.

Art. 43 Bearbeitung von Gesuchen um Sonderberechnung der
Entfernungsfrist
(Art. 30 Abs. 2 Bst. n StReG)

¹ Zur Berechnung der Entfernungsfrist nach Artikel 30 Absatz 2 Buchstabe n zweiter Satzteil StReG hat die betroffene Person folgende Unterlagen einzureichen:

- a. ein Identitätsnachweis;
- b. eine Bestätigung, dass die Erteilung des Schweizer Bürgerrechts vor mehr als acht Jahren erfolgt ist.

² Wird das Gesuch um Berechnung der Entfernungsfrist nach Artikel 30 Absatz 2 Buchstabe n zweiter Satzteil StReG bewilligt, vermerkt dies die registerführende Stelle nach Anhang 2 Ziffer 3.4.5.5 in VOSTRA. Die registerführende Stelle bewahrt die Gesuchsunterlagen nach Absatz 1 in einer separaten Datenbank auf.

³ Der Vermerk nach Absatz 2 wird aus VOSTRA entfernt, sobald über die betroffene Person keine Strafdaten mehr in VOSTRA eingetragen sind. Wird die betroffene Person aus VOSTRA entfernt, vernichtet die registerführende Stelle auch die aufbewahrten Gesuchsunterlagen nach Absatz 1.

Art. 44 Ausserordentliche Bestimmung eines angemessenen und
ausschliesslich fristenrelevanten Vollzugsende-Datums

¹ Die registerführende Stelle ist berechtigt, von Amtes wegen oder auf Gesuch der betroffenen Person, anstelle des tatsächlichen Vollzugsende-Datums, ein angemessenes Vollzugsende-Datum selber festzulegen und in VOSTRA zu erfassen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. die Eintragung des tatsächlichen Vollzugsendes in VOSTRA ist zur korrekten Steuerung der Berechnung der Fristen für die Entfernung oder das Nichterscheinen von Grundurteilen erforderlich;
- b. das tatsächliche Vollzugsende ist nicht in VOSTRA erfasst;
- c. es ist sehr unwahrscheinlich, dass das effektive Vollzugsende jemals in VOSTRA eingetragen wird,
 1. weil das tatsächliche Vollzugsende nicht in einem eintragungspflichtigen nachträglichen Entscheid verfügt wird, oder
 2. weil die zuständigen Behörden auf Anfrage nicht bereit sind, die registerführende Stelle über die eintragungsrelevanten Daten eines nachträglichen Entscheides, welcher das tatsächliche Vollzugsende belegen könnte, zu informieren; und
- d. die betroffene Person befindet sich offensichtlich nicht mehr im Vollzug der betreffenden Sanktion;

² Das angemessene Vollzugsende-Datum nach Absatz 1 ist nur für die Fristenberechnung relevant und sagt nichts aus über die tatsächliche Vollzugsdauer der betreffenden Sanktion. Es wird unter Berücksichtigung der im konkreten Einzelfall vorliegenden Datenlage festgelegt.

³ Kann der Aufenthaltsort der betroffenen Person ermittelt werden, wird der Entscheid nach Absatz 1 in Form einer beschwerdefähigen Verfügung erlassen, welche der betroffenen Person eröffnet wird. Die Verfügung wird nach deren Rechtskraft nach Artikel 22 Absatz 4 analog einem nachträglichen Entscheid in VOSTRA eingetragen.

⁴ Kann der Aufenthaltsort der betroffenen Person nicht ermittelt werden, wird der Entscheid nach Absatz 1 nicht eröffnet. Der nicht rechtskräftige begründete Entscheid wird ebenfalls nach Artikel 22 Absatz 4 analog einem nachträglichen Entscheid in VOSTRA eingetragen. Die betroffene Person kann jedoch spätestens 30 Tage nach Kenntnis des entsprechenden Eintrages verlangen, dass ihr der Entscheid in Form einer beschwerdefähigen Verfügung nach Absatz 3 eröffnet wird.

⁵ Entscheide nach Absatz 1 werden wieder aus VOSTRA entfernt, sobald ein nachträglicher Entscheid eingetragen wird, der das tatsächliche Vollzugsende belegt.

6. Kapitel: Bekanntgabe von Daten aus VOSTRA

1. Abschnitt: Zugangsprofile und Auszugsarten im Bereich der Strafdatenverwaltung

Art. 45 Unterschiede zwischen gedrucktem Auszug und Online-Auszug
(Art. 35 Abs. 2 StReG)

¹ Die Unterschiede in der Struktur von in VOSTRA eingetragenen Daten der Strafdatenverwaltung zwischen gedrucktem Auszug und Online-Auszug sind aus den Spalten 3 und 4 der Anhänge 1-4 ersichtlich.

² Auf jedem gedruckten Behördenauszug sind zudem folgende in den Anhängen 1-4 nicht erwähnte Angaben ersichtlich:

- a. Bezeichnung des Auszugs;
- b. Behörde, in deren Namen der Auszug erstellt worden ist;
- c. Zweck der Ausstellung des Auszugs;
- d. Nutzerin oder Nutzer, der oder die den Auszug erstellt hat, mit Nachname und Vornamen;
- e. Datum und Uhrzeit der Ausstellung;
- f. Seitenzahlen des Auszugs.

³ Auf jedem gedruckten Privat- oder Sonderprivatauszug sind folgende in den Anhängen 1-4 nicht erwähnte Angaben ersichtlich:

- a. Bezeichnung des Auszugs;
- b. Nachname, Vornamen und Adressangaben der Person, an welche der Auszug zugestellt werden soll;
- c. Datum und Uhrzeit des Drucks des Auszugs;
- d. Auszugsnummer;

- e. Hinweis zur Berechnung der Fristen für das Nichterscheinen eines Grundurteils auf den Auszügen; dieser Hinweis fehlt, wenn keine Strafdaten im Auszug erscheinen;
- f. Der Sonderprivatauszug enthält folgende aus der Bestätigung nach Artikel 55 Absatz 4 StReG übernommenen Angaben:
 - 1. Bezeichnung des Arbeitgebers, der Organisation oder der Bewilligungsbehörde,
 - 2. Nachname und Vorname des verantwortlichen Mitarbeiters,
 - 3. Kontaktdaten.

Art. 46 Besonderheiten bei gedruckten Auszügen, die keine Strafdaten enthalten
(Art. 35 Abs. 2 StReG)

¹ Wenn die gesuchte Person unter dem verwendeten Abfrageprofil in VOSTRA nicht verzeichnet ist, enthält der gedruckte Auszug folgende Aussage in Bezug auf mögliche Strafdaten:

- a. bei den Behördenauszügen und beim Privatauszug: die Angabe, dass die gesuchte Person im Strafregister nicht verzeichnet ist;
- b. beim Sonderprivatauszug: die Angabe, dass kein Berufs-, Tätigkeits- oder Kontakt- und Rayonverbot zum Schutz von Minderjährigen oder besonders schutzbedürftigen Personen und kein Tätigkeitsverbot im Gesundheitsbereich mit direktem Patientenkontakt im Strafregister eingetragen ist;
- c. beim Privat- und Sonderprivatauszug: einen Hinweis auf die Validierungsmöglichkeit nach Artikel 49.

² Bei einer unter dem verwendeten Abfrageprofil in VOSTRA nicht verzeichneten Person, die in der «Unique Personal Identifier Database (UPI) der ZAS verzeichnet ist, enthält der gedruckte Auszug folgende identifizierende Angaben zur Person:

- a. beim Behördenauszug: die UPI-Hauptattribute nach Anhang 1 Ziffer 1.1, aber ohne AHV-Nummer;
- b. beim Privat- oder Sonderprivatauszug: Nachname, Vornamen, Geburtsdatum, Nationalität und Schweizer Heimorte nach Anhang 8 Ziffer 1.2–1.5 und 1.11.

³ Bei einer weder in VOSTRA noch in der UPI verzeichneten Person, enthält der gedruckte Auszug folgende identifizierende Angaben zur Person:

- a. beim Behördenauszug:
 - 1. die für die VOSTRA-Suche verwendeten Angaben: bestehend aus Nachname, Vornamen und Geburtsdatum,
 - 2. ein Hinweis, ob die Abfrage noch andere Suchtreffer generiert hat oder nicht.
- b. Beim Privat- oder Sonderprivatauszug: Nachname, Vornamen, Geburtsdatum, Nationalität und Schweizer Heimorte nach Anhang 8 Ziffer 1.2–1.5 und 1.11.

Art. 47 Systemdaten, die über ein Zugangsprofil einsehbar sind
(Art. 37 Abs. 2, Art. 38 Abs. 2, Art. 40 Abs. 2, Art. 42 Abs. 2 StReG)

Aus den Tabellen in Anhang 1-4 ist ersichtlich, in welche automatisch generierten Systemdaten nach Artikel 24 das jeweilige Zugangsprofil Einblick gewährt.

Art. 48 Privat- und Sonderprivatauszüge mit elektronischer Signatur

Auf Wunsch des Bestellers wird anstelle eines gedruckten Privat- oder Sonderprivatauszuges ein Auszug übermittelt, der mit einer geregelten elektronischen Signatur oder mit einem geregelten elektronischen Siegel nach dem Bundesgesetz vom 18. März 2016²⁴ über die elektronische Signatur versehen ist.

Art. 49 Validierung von Privat- und Sonderprivatauszügen, die keine Grundurteile enthalten

¹ Jeder Empfänger eines gedruckten Privat- oder Sonderprivatauszuges, der keine Grundurteile enthält, kann unter Verwendung eines von der registerführenden Stelle zur Verfügung gestellten Webservices überprüfen, ob der Originalauszug tatsächlich ohne Grundurteile ausgefertigt worden ist.

² Die registerführende Stelle bestimmt den Zeitpunkt, ab wann eine Validierung von veralteten Privat- oder Sonderprivatauszügen nicht mehr möglich ist.

2. Abschnitt: Zugang für Behörden

Art. 50 Präzisierung einzelner Zugangszwecke für kantonale Migrationsbehörden und für das Staatssekretariat für Migration
(Art. 46 Bst. f Ziff. 2–3 und Bst. h sowie Art. 62 Abs. 2 StReG)

¹ Die kantonalen Migrationsbehörden und das Staatssekretariat für Migration (SEM) dürfen die zum Vollzug des Ausländer- und Integrationsgesetzes vom 16. Dezember 2005²⁵ einsehbaren VOSTRA-Daten in Anwendung von Artikel 46 Buchstabe f Ziffer 2 und Buchstabe h StReG zu folgenden Zwecken nutzen:

- a. zur Prüfung der Bedingungen für die Einreise in die Schweiz und die Erteilung von Visa;
- b. zur Prüfung der Erteilung, der Verlängerung und des Widerrufs von Kurzaufenthaltsbewilligungen, Aufenthaltsbewilligungen, Niederlassungsbewilligungen und Grenzgängerbewilligungen;
- c. zur Prüfung der Bewilligungen, die der Zustimmung durch das SEM unterliegen;

²⁴ SR 943.03

²⁵ SR 142.20

- d. für die Erteilung der Bewilligung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit oder zur Teilnahme an einem Beschäftigungsprogramm für Asylsuchende;
- e. zur Prüfung der Verhängung oder Aufhebung eines Einreiseverbots in die Schweiz;
- f. zur Prüfung der Verfügung oder Aufhebung einer vorläufigen Aufnahme;
- g. zur Prüfung von Zwangsmassnahmen.

² Das Staatssekretariat für Migration darf die zum Vollzug des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998²⁶ einsehbaren VOSTRA-Daten in Anwendung von Artikel 46 Buchstabe f Ziffer 3 StReG zu folgenden Zwecken nutzen:

- a. zur Prüfung der Erteilung, des Widerrufs und des Erlöschens des Asyls oder der Flüchtlingseigenschaft;
- b. zur Prüfung der Erteilung, des Widerrufs und des Erlöschens von vorübergehendem Schutz.

³ Die in den Absätzen 2 und 3 erwähnten Zwecke gelten auch für Verarbeitung von Meldungen nach Artikel 62 Absatz 2 StReG.

Art. 51 Prüfung der Erhältlichkeit von Auszügen aus einem ausländischen Strafregister
(Art. 49 Abs. 2 StReG)

¹ Online an VOSTRA angeschlossene Behörden können bei der Erfassung eines Gesuchs nach Artikel 49 Absatz 1 StReG prüfen, ob für ihren Behördentyp zum gewünschten Zweck aus dem gewünschten Land gemäss der bisherigen Praxiserfahrung

- a. ausländische Strafregisterauszüge erhältlich sind;
- b. noch nie ausländische Strafregisterauszüge angefordert worden sind, weshalb mit einer grösseren Zeitdauer für die Verarbeitung der Gesuche gerechnet werden muss;
- c. keine ausländischen Strafregisterauszüge abgegeben werden.

² Für Bestellungen nach Absatz 1 Buchstabe c besteht eine Wartefrist von 3 Jahren seit der letztmaligen Anfrage an das betroffene Land, in der kein neues Gesuch nach Artikel 49 Absatz 1 StReG erfasst werden kann.

3. Abschnitt: Zugang für Private

Art. 52 Bestellung von Privat- und Sonderprivatauszügen
(Art. 54 und 55 StReG)

¹ Privat- und Sonderprivatauszüge sind in einem Online-Bestellverfahren direkt bei der registerführenden Stelle oder am Kundenschalter eines ausgewählten, schweizweit tätigen Drittanbieters bestellbar.

²⁶ SR 142.31

² Der Identitätsnachweis nach Artikel 54 Absatz 3 StReG ist mittels eines der folgenden amtlichen Ausweise zu erbringen: Pass, Identitätskarte oder Ausländerausweis. Im Online-Bestellverfahren wird auch eine anerkannte elektronische Identität (E-ID) oder eine Ausweiskopie akzeptiert.

³ Verfügt eine Person nicht über die nötigen Dokumente nach Absatz 2, so kann sie dennoch einen Privat- oder Sonderprivatauszug online bestellen, wenn die zuständige Migrationsbehörde auf dem einzureichenden Bestellformular bestätigt:

- a. dass der Auszug zur Informationsvermittlung an eine Behörde nötig ist;
- b. dass die auf dem Bestellformular angegebenen identifizierenden Angaben zur Person aus dem Zentralen Migrationsinformationssystem (ZEMIS) stammen;
- c. dass die angegebene ZEMIS-Nummer der betroffenen Person gehört.

⁴ Bei der Bestellung über eine Drittperson dürfen die Dokumente, welche die Vertretungsbefugnis nach Artikel 54 Absatz 3 StReG belegen, nicht älter als 6 Monate sein.

Art. 53 Inhalt, Gültigkeitsdauer und Kontrolle der Bestätigung nach Artikel 55 Absatz 4 StReG
(Art. 55 Abs. 4 StReG)

¹ Die Bestätigung des Arbeitgebers, der Organisation oder der Bewilligungsbehörde nach Artikel 55 Absatz 4 StReG, der oder die den Sonderprivatauszug von der Privatperson verlangt, hat vorbehaltlich der Regelung in Absatz 2 folgende Daten zu enthalten:

- a. Bezeichnung und Adresse des Arbeitgebers, der Organisation oder der Bewilligungsbehörde;
- b. Nachname, Vornamen, Telefonnummer, E-Mail-Adresse und Unterschrift einer für die Anstellung mitverantwortlichen Person des Arbeitgebers, der Organisation oder der Bewilligungsbehörde;
- c. Datum der Bestätigung;
- d. Nachname, Vorname und Geburtsdatum der Privatperson;
- e. Beschreibung der Tätigkeit der Privatperson, für die ein Sonderprivatauszug nach Artikel 55 Absätze 1 oder 1^{bis} StReG verlangt wird.

² Die Bestätigung ist nach deren Ausstellung drei Monate gültig.

³ Die registerführende Stelle überprüft die Bestätigungen stichprobenweise auf deren inhaltliche Korrektheit.

Art. 54 Gebühren für Privat- und Sonderprivatauszüge
(Art. 56 Abs. 2 StReG)

¹ Die Gebühr für die Ausstellung eines Privat- oder Sonderprivatauszuges beträgt 17 Franken.

² Werden über die gleiche Person mehrere Auszüge verlangt, so wird für jeden Auszug eine Gebühr von 17 Franken erhoben.

- ³ Für folgende Dienstleistungen wird die Gebühr nach Absatz 1 und 2 erhöht:
- a. für den Versand per Einschreiben: um 5 Franken pro Sendung;
 - b. für den Versand mit Kurier ins Ausland: um 50 Franken pro Sendung.
 - c. für die Beglaubigung von Auszügen durch die Bundeskanzlei: um den nach Artikel 18 der Verordnung vom 10. September 1969²⁷ über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren festgelegten Betrag pro Auszug.

⁴ Entrichtete Gebühren werden nicht zurückerstattet.

⁵ In den Gebühren nach Absatz 1-3 sind alle anderen Auslagen eingeschlossen, namentlich die Kosten für beigezogene Dritte, die Leistungen im Zahlungsverkehr, beim Inkasso sowie im Bereich der Übermittlung, der Kommunikation und der Abwicklung des Bestellwesens erbringen.

⁶ Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004²⁸.

4. Abschnitt: Automatische Weiterleitung von Daten aus VOSTRA an Behörden

Art. 55 Vollzugsdetails der Meldung an die Gruppe Verteidigung
(Art. 59 StReG)

¹ Das Personalinformationssystem der Armee und des Zivilschutzes (PISA) meldet an VOSTRA über eine elektronische Schnittstelle eine täglich aktualisierte Liste der AHV-Nummern aller Stellungspflichtigen, Angehörigen der Armee sowie Schutzdienstpflichtigen.

² Basierend auf der Liste nach Absatz 1 meldet VOSTRA täglich folgende Daten von neuen oder mutierten Grundurteilen sowie nachträglichen Entscheiden und hängigen Strafverfahren über die Schnittstelle nach Absatz 1 in strukturierter Form an PISA zurück, sofern die gemeldeten Objekte für die Erfüllung der Meldepflicht nach Artikel 59 Absatz 1 StReG relevant sind:

- a. bei meldepflichtigen Grundurteilen: die im Behördenauszug 2 online sichtbaren Daten nach Anhang 2, mit Ausnahme der in der Rubrik Info gespeicherten Daten (Anhang 2 Ziffer 1.9) und der elektronischen Kopien von ausländischen Meldeformularen (Anhang 2 Ziffer 4.2);
- b. bei meldepflichtigen nachträglichen Entscheiden: die im Behördenauszug 2 online sichtbaren Daten nach Anhang 3, mit Ausnahme der in der Rubrik Info gespeicherten Daten (Anhang 3 Ziffer 1.6) und der elektronischen Kopien von ausländischen Meldeformularen (Anhang 3 Ziffer 1.7.2);
- c. bei meldepflichtigen hängigen Strafverfahren: die im Behördenauszug 2 online sichtbaren Daten nach Anhang 4, mit Ausnahme der in der Rubrik Info ge-

²⁷ SR 172.041.0

²⁸ SR 172.041.1

speicherten Daten (Anhang 4 Ziffer 1.4) und den Hinweisen an die Verfahrensleitung (Anhang 4 Ziffer 3).

³ Die betroffene Person wird in der Meldung nach Absatz 2 nur mit ihrer AHV-Nummer identifiziert.

Art. 56 Vollzugsdetails der Meldung an die Strassenverkehrsbehörden
(Art. 60 StReG)

¹ Die registerführende Stelle wird durch VOSTRA täglich über schweizerische Grundurteile informiert, bei denen ein Fahrverbot im Sinne von Artikel 67e StGB²⁹ oder Artikel 50e MStG³⁰ neu erfasst oder mutiert worden ist.

² Die Meldung nach Absatz 1 erscheint in VOSTRA am gleichen Ort wie die Systemmeldungen nach Artikel 25.

³ Die Meldung besteht aus folgenden Daten:

- a. diejenigen nach Anhang 5 Ziffer 1;
- b. sämtliche in der PDF-Ansicht des Behördenauszugs 3 sichtbaren Daten des Grundurteils, welches das Fahrverbot enthält (Anhang 2), mit Ausnahme des Datums des Nichterscheinens (Anhang 2 Ziff. 5.3) und der elektronischen Kopie des ausländischen Meldeformulars (Anhang 2 Ziff. 4.2.1).

⁴ Die registerführende Stelle leitet die Meldung umgehend manuell an die zuständigen Strassenverkehrsbehörden des Wohnsitzkantons derjenigen Person weiter, die mit dem Fahrverbot belegt ist.

⁵ Verfügt die betroffene Person über keinen Wohnsitz in der Schweiz, so erfolgt die Meldung an folgende Stellen:

- a. bei urteilenden zivilen Strafbehörden: an die Strassenverkehrsbehörden des Kantons, in dem die urteilende Behörde ihren Sitz hat;
- b. bei urteilenden Militärjustizbehörden: an die Strassenverkehrsbehörde des Kantons, in dem die Koordinationsstelle der Militärjustiz ihren Sitz hat.

Art. 57 Vollzugsdetails der Meldung von Einziehungen
(Art. 61 StReG)

¹ Die registerführende Stelle wird über neu eingetragene Urteile, die eine Einziehung enthalten, durch die in Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe i vorgesehene Systemmeldung informiert.

² Die relevanten Urteilskopien werden umgehend manuell an die für die Teilung eingezogener Vermögenswerte zuständige Stelle weitergeleitet.

²⁹ SR 311
³⁰ SR 321.0

Art. 58 Vollzugsdetails der Meldung an die kantonalen Ausländerbehörden
(Art. 62 Abs. 1 StReG)

¹ Die registerführende Stelle wird durch VOSTRA täglich über neu in VOSTRA erfasste schweizerische Grundurteile und hängige Strafverfahren informiert, sofern die betroffenen Ausländerinnen oder Ausländer mit einem Schweizer Wohnsitz in VOSTRA eingetragen sind.

² Die Meldung nach Absatz 1 erscheint in VOSTRA am gleichen Ort wie die Systemmeldungen nach Artikel 25.

³ Die Meldung im PDF-Format besteht aus folgenden Daten:

- a. diejenigen nach Anhang 5 Ziffer 1;
- b. die AHV-Nummer;
- c. sämtliche in der PDF-Ansicht des Behördenauszugs 2 sichtbaren Daten des Grundurteils (Anhang 2), mit Ausnahme des Datums des Nichterscheidens (Anhang 2 Ziff. 5.2);
- d. sämtliche in der PDF-Ansicht des Behördenauszugs 2 sichtbaren Daten des hängigen Strafverfahrens (Anhang 4).

⁴ Die registerführende Stelle leitet die Meldung umgehend manuell an die kantonale Ausländerbehörde des Wohnsitzkantons weiter.

Art. 59 Vollzugsdetails der Meldung an das SEM
(Art. 62 Abs. 1^{bis} StReG)

VOSTRA meldet dem SEM über eine elektronische Schnittstelle zum ZEMIS täglich in strukturierter Form folgende Daten, die Ausländerinnen und Ausländer betreffen:

- a. bei neu erfassten oder mutierten schweizerischen Grundurteilen nach Artikel 62 Absatz 1^{bis} Buchstabe a und f StReG: die im Behördenauszug 2 online sichtbaren Daten des Grundurteils nach Anhang 2, mit Ausnahme der in der Rubrik Info gespeicherten Daten (Anhang 2 Ziffer 1.9) und der elektronischen Kopien (Anhang 2 Ziff. 4);
- b. bei neu erfassten oder mutierten hängigen Strafverfahren nach Artikel 62 Absatz 1^{bis} Buchstabe b und f StReG: die im Behördenauszug 2 online sichtbaren Daten des hängigen Strafverfahrens nach Anhang 4, mit Ausnahme der in der Rubrik Info gespeicherten Daten (Anhang 4 Ziff. 1.4) und der Hinweise an die Verfahrensleitung (Anhang 4 Ziff. 3);
- c. bei neu erfassten oder mutierten Vollzugsdaten zur Landesverweisung nach Artikel 62 Absatz 1^{bis} Buchstabe c und f StReG: die Angaben nach Anhang 2 Ziffer 3.4.5.2 und 3.4.5.3;
- d. bei neu erfassten oder mutierten nachträglichen Entscheiden zur Landesverweisung nach Artikel 62 Absatz 1^{bis} Buchstabe d, e und f StReG: die im Behördenauszug 2 online sichtbaren allgemeinen Angaben nach Anhang 3 Ziffer 1.1–1.5;

- e. bei den identifizierenden Angaben zur Person, welche zu den in Buchstaben a-d erwähnten Daten gehören: die AHV-Nummer nach Anhang 1 Ziffer 1.1.1.

Art. 60 Vollzugsdetails der Meldung an die kantonalen Waffenbehörden
(Art. 63 StReG)

¹ Das harmonisierte Informationssystem über den Erwerb und den Besitz von Feuerwaffen nach Artikel 32a Absatz 3 des Waffengesetzes vom 20. Juni 1997³¹ meldet an VOSTRA über eine elektronische Schnittstelle eine täglich aktualisierte Liste mit den AHV-Nummern derjenigen Personen, die in diesem Informationssystem mit ihrer AHV-Nummer erfasst sind, unter Angabe derjenigen Kantone, deren Waffenbehörden Daten über die gelisteten Personen bearbeiten.

² VOSTRA meldet über elektronische Schnittstellen zu den Informationssystemen über den Erwerb und den Besitz von Feuerwaffen nach Artikel 32a Absatz 2 des Waffengesetzes täglich folgende Daten von neuen oder mutierten Grundurteilen sowie hängigen Strafverfahren, welche Personen betreffen, die in der Liste nach Absatz 1 geführt werden, an die zuständigen kantonalen Waffenbehörden:

- a. bei meldepflichtigen Grundurteilen:
 - 1. in strukturierter Form die im Behördenauszug 1 online sichtbaren Daten des Grundurteils nach Anhang 2, mit Ausnahme der in der Rubrik Info gespeicherten Daten (Anhang 2 Ziffer 1.9), der Ruhezeiten (Anhang 2 Ziff. 3.4.4.2.3) und der elektronischen Kopien (Anhang 2 Ziff. 4),
 - 2. im PDF-Format die in der PDF-Ansicht des Behördenauszugs 1 sichtbaren Daten des Grundurteils nach Anhang 2, mit Ausnahme des Entfernungsdatums (Anhang 2 Ziff. 5.1) und der elektronischen Kopien (Anhang 2 Ziff. 4);
- b. bei meldepflichtigen hängigen Strafverfahren:
 - 1. in strukturierter Form die im Behördenauszug 4 online sichtbaren Daten des hängigen Strafverfahrens nach Anhang 4, mit Ausnahme der in der Rubrik Info gespeicherten Daten (Anhang 4 Ziff. 1.4) und der Hinweise an die Verfahrensleitung (Anhang 4 Ziff. 3),
 - 2. im PDF-Format die in der PDF-Ansicht des Behördenauszugs 4 sichtbaren Daten des hängigen Strafverfahrens nach Anhang 4;
- c. bei meldepflichtigen identifizierenden Angaben zur Person, welche zu den in Buchstaben a und b erwähnten Daten gehören:
 - 1. in strukturierter Form die im Behördenauszug 4 online sichtbare-AHV-Nummer nach Anhang 1 Ziffer 1.1.1,
 - 2. im PDF-Format die in der PDF-Ansicht des Behördenauszugs 4 sichtbaren Daten nach Anhang 1, mit Ausnahme der Bearbeitungsvermerke (Anhang 1 Ziff. 2), aber einschliesslich der AHV-Nummer (Anhang 1 Ziff. 1.1.1).

Art. 61 Vollzugsdetails der Meldung an den Heimatstaat
(Art. 64 StReG)

¹ Die registerführende Stelle wird durch VOSTRA täglich über schweizerische Grundurteile und nachträgliche Entscheide informiert, sofern sie zwei Wochen zuvor in VOSTRA erstmals erfasst worden sind und Ausländerinnen oder Ausländer betreffen. Es wird für jedes erfasste Objekt eine eigene Meldung erstellt.

² Alle jeweils am gleichen Tag aufbereiteten Meldungen nach Absatz 1 erscheinen in VOSTRA in einer Sammeldatei im PDF-Format, sortiert nach Zielstaaten, am gleichen Ort wie die Systemmeldungen nach Artikel 25.

³ Die Meldung besteht aus folgenden Daten:

- a. die Daten nach Anhang 5 Ziffer 1;
- b. bei meldepflichtigen Grundurteilen: sämtliche in der PDF-Ansicht des Behördenauszugs 1 sichtbaren Daten des Grundurteils nach Anhang 2, mit Ausnahme des Entfernungsdatums (Anhang 2 Ziff. 5.1), der elektronischen Kopien (Anhang 2 Ziff. 4.1) sowie der nach Artikel 64 Absatz 2 StReG nicht meldepflichtigen Delikte;
- c. bei meldepflichtigen nachträglichen Entscheiden:
 1. sämtliche in der PDF-Ansicht des Behördenauszugs 1 sichtbaren Daten des nachträglichen Entscheides nach Anhang 3, mit Ausnahme der elektronischen Kopien (Anhang 3 Ziff. 1.7.1),
 2. sämtliche Daten des Grundurteils nach Buchstabe b, auf das sich der neue nachträgliche Entscheid bezieht,
 3. sämtliche Daten der anderen nachträglichen Entscheide nach Ziffer 1, die im Kontext des Grundurteils nach Ziffer 2 bereits in VOSTRA erfasst sind.

³ Die zuständige Behörde des Heimatstaats kann wählen, ob die Meldung in den Korrespondenzsprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch erstellt werden soll.

⁴ Die registerführende Stelle leitet die Meldung mindestens monatlich manuell an die zuständige Behörde des Heimatstaats weiter.

7. Kapitel: Automatische Weiterleitung von Daten an VOSTRA

Art. 62 Regelungsdetails bei Todesfallmeldungen vom
 Personenstandsregister
(Art. 66 StReG)

¹ Die Meldung der im Personenstandsregister vermerkten Todesfälle an VOSTRA erfolgt über die bestehende Schnittstelle zwischen der UPI und VOSTRA.

² Nach der automatischen Registrierung des Todesfall-Datums in VOSTRA wird das gesamte Dossier der betroffenen Person vollautomatisch aus VOSTRA entfernt.

8. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 63 Aufhebung und Änderung anderer Erlasse

Die Aufhebung und die Änderung anderer Erlasse werden in Anhang 10 geregelt.

Art. 64 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ... Januar 2023 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: ...

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

Datensätze und Datenfelder von eintragungspflichtigen identifizierenden Angaben zur Person, die in einem Zugangsprofil (in dem Strafdaten gespeichert sind) sichtbar sind

B1	= aufgeführte Datenfelder sind im Behördenauszug 1 ersichtlich
B1-B4	= aufgeführte Datenfelder sind in den Behördenauszügen 1, 2, 3 und 4 ersichtlich
PA	= aufgeführte Datenfelder sind im Privatauszug ersichtlich
SPA	= aufgeführte Datenfelder sind im Sonderprivatauszug ersichtlich
alle Auszüge	= aufgeführte Datenfelder sind auf allen Auszügen (B1-B4 sowie Privat- und Sonderprivatauszug) ersichtlich
nicht auszugsrelevant	= entsprechende Datenfelder werden im gedruckten Auszug nicht abgebildet.
X	= Aussage trifft zu
—	= Aussage trifft nicht zu

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4
Identifizierende Angaben zur Person (Art. 15)	Diese Datenfelder sind automatisch (aus anderen Daten) generierte Systemdaten (Art. 24 Bst. a)	Diese Datenfelder erscheinen in der Online-Ansicht folgender Behördenauszüge (Art. 45 Abs. 1)	Diese Datenfelder erscheinen in der PDF-Ansicht folgender (gedruckter) Auszüge (Art. 45 Abs. 1)
1. Hauptidentität (HI) (einmal vergebene Identität, mit der die Person hauptsächlich identifiziert wird)			
1.1 Hauptattribute (enthalten die Attribute, welche auch in der UPI geführt werden)			
1.1.1 AHV-Nummer oder Status des Zuteilungsprozesses: Zuteilung beantragt, Zuteilung abgelehnt	X	B1-B4	nicht auszugsrelevant
1.1.2 Nachname	—	B1-B4	alle Auszüge
1.1.3 Vornamen	—	B1-B4	alle Auszüge
1.1.4 Geburtsdatum	—	B1-B4	alle Auszüge

1.1.5 Geschlecht	—	B1-B4	B1-B4
1.1.6 (Haupt-)Nationalität	—	B1-B4	alle Auszüge (bei PA und SPA wird Angabe aus Bestellung übernommen)
1.1.7 Weitere Nationalität	—	B1-B4	B1-B4
1.1.8 Ledigname	—	B1-B4	B1-B4
1.1.9 Geburtsland	—	B1-B4	B1-B4
1.1.10 Geburtsort	—	B1-B4	B1-B4
1.1.11 Nachname der Mutter	—	B1-B4	B1-B4
1.1.12 Vornamen der Mutter	—	B1-B4	B1-B4
1.1.13 Nachname des Vaters	—	B1-B4	B1-B4
1.1.14 Vornamen des Vaters	—	B1-B4	B1-B4
1.2. Zusatzattribute			
1.2.1 Nur bei Schweizern: Heimatorte	—	B1-B4	alle Auszüge
1.2.2 Land, in dem die Person ihren Wohnsitz hat	—	B1-B4	B1-B4
1.2.3 Ort, in dem die Person ihren Wohnsitz hat	—	B1-B4	B1-B4
1.2.4 Zusätzliche Nationalitäten	—	B1-B4	nicht auszugsrelevant
1.2.5 Nur bei Ausländern: Ausländerkategorie	—	B1-B4	B1-B4
1.3. Herkunftsnachweise (Angabe, aus welcher Quelle die wichtigsten Attribute der HI stammen)			
1.3.1 Manuelle Herkunftsnachweise	—	B1-B4	B1-B4
1.3.2 Automatische Herkunftsnachweise	X	B1-B4	B1-B4
1.4. Info			

1.4.1 Dossier-ID sowie migrierte PSN-Nummer, welche im alten VOSTRA vor Inkraftsetzung des StReG zugewiesen war	X	B1-B4	Dossier-ID: B1-B4 PSN-Nummer: nicht auszugsrelevant
1.4.2 Systemnummer der HI sowie migrierte PSS-Nummer der HI, welche im alten VOSTRA vor Inkraftsetzung des StReG zugewiesen war	X	B1-B4	nicht auszugsrelevant
1.4.3 Angaben zu Ersterfassung (bezogen auf erstmaliges Speichern einer HI):			
1.4.3.1 Datum und Uhrzeit	X	B1-B4	nicht auszugsrelevant
1.4.3.2 Verantwortliche Nutzerin oder verantwortlicher Nutzer mit Benutzernummer, Name, Vornamen und Telefonnummer oder System-Kürzel, welches automatische Bearbeitung ausgelöst hat	X	B1-B4	nicht auszugsrelevant
1.4.4 Angaben zu letzter Mutation (bezogen auf letztmalige Mutation eines Datenfeldes einer HI):			
1.4.4.1 Datum und Uhrzeit	X	B1-B4	nicht auszugsrelevant
1.4.4.2 Verantwortliche Nutzerin oder verantwortlicher Nutzer mit Benutzernummer, Name, Vornamen und Telefonnummer oder System-Kürzel, welches automatische Bearbeitung ausgelöst hat	X	B1-B4	nicht auszugsrelevant
1.4.5 Ersterfassende Behörde mit Behördenbezeichnung	X	B1-B4	nicht auszugsrelevant
1.4.6 Voraussichtliches Entfernungsdatum B1 (identisch mit Angabe nach Anhang 2 Ziff. 5.1) mit Datum oder mit Angabe, dass Berechnung zurzeit nicht möglich ist oder mit Angabe, dass Eintrag entfernt wird, sobald Person als verstorben gilt	X	B1	als HI-Information nicht auszugsrelevant (wird beim Grundurteil nach Anhang 2 Ziff. 5.1 gesteuert)
1.4.7 Weitere Daten aus der Fristenberechnung (zur besseren Nachvollziehbarkeit einzelner Berechnungsschritte) Auflistung aller Grundurteile (GU) mit Urteilsdatum, urteilender Behörde und Aktenzeichen sowie folgenden Angaben			

1.4.7.1 Voraussichtliche Daten des Nichterscheinens mit Datum oder Angabe, dass Berechnung zurzeit nicht möglich ist oder mit Angabe, dass Eintrag nicht mehr erscheint, sobald Person als verstorben gilt			
1.4.7.1.1 Datum des Nichterscheinens im B1, falls nur dieses eine GU vorhanden wäre («Zwischenfrist B1» genannt)	X	B1	nicht auszugsrelevant
1.4.7.1.2 Datum des Nichterscheinens im B2 (identisch mit Angabe nach Anhang 2 Ziff. 5.2)	X	B1	als HI-Information nicht auszugsrelevant (wird beim Grundurteil nach Anhang 2 Ziff. 5.2 gesteuert)
1.4.7.1.3 Datum des Nichterscheinens im B3 (identisch mit Angabe nach Anhang 2 Ziff. 5.3)	X	B1	als HI-Information nicht auszugsrelevant (wird beim Grundurteil nach Anhang 2 Ziff. 5.3 gesteuert)
1.4.7.1.4 Datum des Nichterscheinens im B4 (identisch mit Angabe nach Anhang 2 Ziff. 5.4)	X	B1	als HI-Information nicht auszugsrelevant (wird beim Grundurteil nach Anhang 2 Ziff. 5.4 gesteuert)
1.4.7.1.5 Datum des Nichterscheinens im PA (identisch mit Angabe nach Anhang 2 Ziff. 5.5)	X	B1	als HI-Information nicht auszugsrelevant (wird beim Grundurteil nach Anhang 2 Ziff. 5.5 gesteuert)
1.4.7.1.6 Ev. Datum des Nichterscheinens im SPA (identisch mit Angabe nach Anhang 2 Ziff. 5.6)	X	B1	als HI-Information nicht auszugsrelevant (wird beim Grundurteil nach Anhang 2 Ziff. 5.6 gesteuert)
1.4.7.2 Angabe, mit welcher Hauptfristenregel das Datum des Nichterscheinens nach Ziff. 1.4.7.1 berechnet worden ist mit Hinweis auf Fragelogik gemäss Produktkonzept			
1.4.7.2.1 Für die Berechnung des Behördenauszugs 1	X	B1	nicht auszugsrelevant

1.4.7.2.2	Für die Berechnung des Behördenauszug 2	X	B1	nicht auszugsrelevant
1.4.7.2.3	Für die Berechnung des Behördenauszug 3	X	B1	nicht auszugsrelevant
1.4.7.2.4	Für die Berechnung des Behördenauszug 4	X	B1	nicht auszugsrelevant
1.4.7.2.5	Für die Berechnung des Privatauszugs	X	B1	nicht auszugsrelevant
1.4.7.2.6	Für die Berechnung des Sonderprivatauszugs, falls möglich	X	B1	nicht auszugsrelevant
1.4.7.3	Auflistung aller in diesem GU oder den dazugehörigen NEN angeordneten Tätigkeits- sowie Kontakt- und Rayonverbote jeweils mit Bezeichnung des Verbots und folgenden Angaben			
1.4.7.3.1	Berechnungsrelevanter Beginn des Verbots mit «wirksam ab»-Datum nach Anhang 2 Ziff. 3.4.4.2.2 oder mit berechnungsrelevantem Neubeginn nach Anhang 2 Ziff. 3.4.4.2.4	X	B1	als HI-Information nicht auszugsrelevant (wird beim Grundurteil nach Anhang 2 Ziff. 3.4.4.2.2 und 3.4.4.2.4 gesteuert)
1.4.7.3.2	Für dieses Verbot relevante Ruhezeiten nach Anhang 2 Ziff. 3.4.4.2.3 mit Datum des Antritts des Vollzugs und Datum des Austritts aus dem Vollzug (falls vorhanden)	X	B1	nicht auszugsrelevant
1.4.7.3.3	Voraussichtliches Enddatum des Verbots nach Anhang 2 Ziff. 3.4.4.2.5 mit Datum, an dem Verbot, unter Berücksichtigung sämtlicher vorhandener Angaben, nicht mehr gültig ist	X	B1	als HI-Information nicht auszugsrelevant (wird beim Grundurteil nach Anhang 2 Ziff. 3.4.4.2.5 gesteuert)
2.	Bearbeitungsvermerke zur Identifizierung von Personen (BV) (weisen auf mögliche Verwechslungsgefahren mit anderen Personen hin)			
2.1	Standardvermerk	—	B1-B4	B1-B4
2.2	Freitext-Zusatzvermerk	—	B1-B4	B1-B4
2.3.	Info			
2.3.1	Systemnummer des BV	X	B1-B4	nicht auszugsrelevant

2.3.2 Angaben zu Ersterfassung (bezogen auf erstmaliges Speichern eines BV):			
2.3.2.1 Datum und Uhrzeit	X	B1-B4	nicht auszugsrelevant
2.3.2.2 Verantwortliche Nutzerin oder verantwortlicher Nutzer mit Benutzernummer, Name, Vornamen und Telefonnummer oder System-Kürzel, welches automatische Bearbeitung ausgelöst hat	X	B1-B4	nicht auszugsrelevant
2.3.3 Angaben zu letzter Mutation (bezogen auf letztmalige Mutation eines Datenfeldes eines BV):			
2.3.3.1 Datum und Uhrzeit	X	B1-B4	nicht auszugsrelevant
2.3.3.2 Verantwortliche Nutzerin oder verantwortlicher Nutzer mit Benutzernummer, Name, Vornamen und Telefonnummer oder System-Kürzel, welches automatische Bearbeitung ausgelöst hat	X	B1-B4	nicht auszugsrelevant
2.3.4 Ersterfassende Behörde mit Behördenbezeichnung	X	B1-B4	nicht auszugsrelevant
3. Ehemalige Identitäten (EI) (Identität, mit der die Person früher einmal identifiziert werden konnte)			
3.1 EI-Personenattribute			
3.1.1 Nachname	—	B1-B4	B1-B4
3.1.2 Vornamen	—	B1-B4	B1-B4
3.1.3 Geburtsdatum	—	B1-B4	B1-B4
3.1.4 Geschlecht	—	B1-B4	nicht auszugsrelevant
3.1.5. (Haupt-)Nationalität	—	B1-B4	nicht auszugsrelevant
3.1.6 Weitere Nationalität	—	B1-B4	nicht auszugsrelevant
3.1.7 Ledigname	—	B1-B4	nicht auszugsrelevant
3.1.8 Geburtsland	—	B1-B4	nicht auszugsrelevant

3.1.9 Geburtsort	—	B1-B4	nicht auszugsrelevant
3.1.10 Nachname der Mutter	—	B1-B4	nicht auszugsrelevant
3.1.11 Vornamen der Mutter	—	B1-B4	nicht auszugsrelevant
3.1.12 Nachname des Vaters	—	B1-B4	nicht auszugsrelevant
3.1.13 Vornamen des Vaters	—	B1-B4	nicht auszugsrelevant
3.2. Herkunftsnachweise (Angabe, aus welcher Quelle die wichtigsten Attribute der EI stammen)			
3.2.1 Manuelle Herkunftsnachweise	—	B1-B4	nicht auszugsrelevant
3.2.2 Automatische Herkunftsnachweise	X	B1-B4	nicht auszugsrelevant
3.3. Info			
3.3.1 Systemnummer der EI sowie migrierte PSS-Nummer der EI, welche im alten VOSTRA vor Inkraftsetzung des StReG zugewiesen war	X	B1-B4	nicht auszugsrelevant
3.3.2 Angaben zu Ersterfassung (bezogen auf erstmaliges Speichern einer EI):			
3.3.2.1 Datum und Uhrzeit	X	B1-B4	nicht auszugsrelevant
3.3.2.2 Verantwortliche Nutzerin oder verantwortlicher Nutzer mit Benutzernummer, Name, Vornamen und Telefonnummer oder System-Kürzel, welches automatische Bearbeitung ausgelöst hat	X	B1-B4	nicht auszugsrelevant
3.3.3 Angaben zu letzter Mutation (bezogen auf letztmalige Mutation eines Datenfeldes einer EI):			
3.3.3.1 Datum und Uhrzeit	X	B1-B4	nicht auszugsrelevant
3.3.3.2 Verantwortliche Nutzerin oder verantwortlicher Nutzer mit Benutzernummer, Name, Vornamen und Telefonnummer oder System-Kürzel, welches automatische Bearbeitung ausgelöst hat	X	B1-B4	nicht auszugsrelevant

3.3.4 Ersterfassende Behörde mit Behördenbezeichnung	X	B1-B4	nicht auszugsrelevant
4. Nebenidentitäten (NI) (abweichende Identitäten, welche nicht den anderen Identitätsarten nach Ziff. 1, 3 und 5 zugeordnet werden können)			
4.1 NI-Personenattribute			
4.1.1 Nachname	—	B1-B4	B1-B4
4.1.2 Vornamen	—	B1-B4	B1-B4
4.1.3 Geburtsdatum	—	B1-B4	B1-B4
4.1.4 Geschlecht	—	B1-B4	nicht auszugsrelevant
4.1.5 (Haupt-)Nationalität	—	B1-B4	nicht auszugsrelevant
4.1.6 Weitere Nationalität	—	B1-B4	nicht auszugsrelevant
4.1.7 Ledigname	—	B1-B4	nicht auszugsrelevant
4.1.8 Geburtsland	—	B1-B4	nicht auszugsrelevant
4.1.9 Geburtsort	—	B1-B4	nicht auszugsrelevant
4.1.10 Nachname der Mutter	—	B1-B4	nicht auszugsrelevant
4.1.11 Vornamen der Mutter	—	B1-B4	nicht auszugsrelevant
4.1.12 Nachname des Vaters	—	B1-B4	nicht auszugsrelevant
4.1.13 Vornamen des Vaters	—	B1-B4	nicht auszugsrelevant
4.2. Herkunftsnachweise (Angabe, aus welcher Quelle die wichtigsten Attribute der NI stammen)			
4.2.1 Manuelle Herkunftsnachweise	—	B1-B4	nicht auszugsrelevant
4.2.2 Automatische Herkunftsnachweise	X	B1-B4	nicht auszugsrelevant
4.3. Info			

4.3.1	Systemnummer der NI sowie migrierte PSS-Nummer der NI, welche im alten VO STRA vor Inkraftsetzung des StReG zugewiesen war	X	B1-B4	nicht auszugsrelevant
4.3.2	Angaben zu Ersterfassung (bezogen auf erstmaliges Speichern einer NI)			
4.3.2.1	Datum und Uhrzeit	X	B1-B4	nicht auszugsrelevant
4.3.2.2	Verantwortliche Nutzerin oder verantwortlicher Nutzer mit Benutzernummer, Name, Vornamen und Telefonnummer oder System-Kürzel, welches automatische Bearbeitung ausgelöst hat	X	B1-B4	nicht auszugsrelevant
4.3.3	Angaben zu letzter Mutation (bezogen auf letztmalige Mutation eines Datenfeldes einer NI)			
4.3.3.1	Datum und Uhrzeit	X	B1-B4	nicht auszugsrelevant
4.3.3.2	Verantwortliche Nutzerin oder verantwortlicher Nutzer mit Benutzernummer, Name, Vornamen und Telefonnummer oder System-Kürzel, welches automatische Bearbeitung ausgelöst hat	X	B1-B4	nicht auszugsrelevant
4.3.4	Ersterfassende Behörde mit Behördenbezeichnung	X	B1-B4	nicht auszugsrelevant
5.	Falschpersonalien (FP) (Unechte Identität, welche die Person missbräuchlich verwendet hat)			
5.1	FP-Personenattribute			
5.1.1	Nachname	—	B1-B4	B1-B4
5.1.2	Vornamen	—	B1-B4	B1-B4
5.1.3	Geburtsdatum	—	B1-B4	B1-B4
5.2.	Herkunftsnachweise (Angabe, aus welcher Quelle die wichtigsten Attribute der FP stammen)			
5.2.1	Manuelle Herkunftsnachweise	—	B1-B4	nicht auszugsrelevant
5.2.2	Automatische Herkunftsnachweise	X	B1-B4	nicht auszugsrelevant

5.3. Info			
5.3.1 Systemnummer der FP sowie migrierte PSS-Nummer der FP, welche im alten VOSTRA vor Inkraftsetzung des StReG zugewiesen war	X	B1-B4	nicht auszugsrelevant
5.3.2 Angaben zu Ersterfassung (bezogen auf erstmaliges Speichern einer FP):			
5.3.2.1 Datum und Uhrzeit	X	B1-B4	nicht auszugsrelevant
5.3.2.2 Verantwortliche Nutzerin oder verantwortlicher Nutzer mit Benutzernummer, Name, Vornamen und Telefonnummer oder System-Kürzel, welches automatische Bearbeitung ausgelöst hat	X	B1-B4	nicht auszugsrelevant
5.3.3 Angaben zu letzter Mutation (bezogen auf letztmalige Mutation eines Datenfeldes einer FP)			
5.3.3.1 Datum und Uhrzeit	X	B1-B4	nicht auszugsrelevant
5.3.3.2 Verantwortliche Nutzerin oder verantwortlicher Nutzer mit Benutzernummer, Name, Vornamen und Telefonnummer oder System-Kürzel, welches automatische Bearbeitung ausgelöst hat	X	B1-B4	nicht auszugsrelevant
5.3.4 Ersterfassende Behörde mit Behördenbezeichnung	X	B1-B4	nicht auszugsrelevant
6. Prozesskontrollnummern (PCN) (wird zur Kennzeichnung erkennungsdienstlicher Daten verwendet, sofern ein Grundurteil oder ein hängiges Strafverfahren in VOSTRA erfasst wird)	—	B1-B4	nicht auszugsrelevant

Anhang 2
(Art. 21, 24 Bst. b, 45 Abs. 1 und 47)

Datensätze und Datenfelder von eintragungspflichtigen Grundurteilen, die in einem Zugangsprofil sichtbar sind (ohne identifizierende Angaben zur Person)

B1	= aufgeführte Datenfelder sind im Behördenauszug 1 ersichtlich
B2	= aufgeführte Datenfelder sind im Behördenauszug 2 ersichtlich
B3	= aufgeführte Datenfelder sind im Behördenauszug 3 ersichtlich
B4	= aufgeführte Datenfelder sind im Behördenauszug 4 ersichtlich
B1-B4	= aufgeführte Datenfelder sind in den Behördenauszügen 1, 2, 3 und 4 ersichtlich
PA	= aufgeführte Datenfelder sind im Privatauszug ersichtlich
SPA	= aufgeführte Datenfelder sind im Sonderprivatauszug ersichtlich
alle Auszüge	= aufgeführte Datenfelder sind auf allen Auszügen (B1-B4 sowie Privat- und Sonderprivatauszug) ersichtlich
nicht auszugsrelevant	= entsprechende Datenfelder werden im gedruckten Auszug nicht abgebildet.
X	= Aussage trifft zu
—	= Aussage trifft nicht zu

	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4
Daten von Grundurteilen (GU)		Diese Datenfelder sind automatisch (aus anderen Daten) generierte Systemdaten (Art. 24 Bst. b)	Diese Datenfelder erscheinen in der Online-Ansicht folgender Behördenauszüge (Art. 45 Abs. 1)	Diese Datenfelder erscheinen in der PDF-Ansicht folgender (gedruckter) Auszüge (Art. 45 Abs. 1)
1. Allgemeine Angaben				
1.1 Urteilsdatum		—	B1-B4	alle Auszüge
1.2 Urteilende Behörde		—	B1-B4	alle Auszüge
1.3 Aktenzeichen (das von der urteilenden Behörde für das GU verwendet wird)		—	B1-B4	alle Auszüge
1.4 Eröffnungsdatum		—	B1-B4	alle Auszüge

1.5	Rechtskraftdatum	—	B1-B4	alle Auszüge
1.6	Bei Militärurteilen: Angabe des Vollzugskantons mit Kantonskürzel	—	B1-B4	alle Auszüge
1.7	Angabe, dass „keine besondere Verfahrensart“ vorliegt (falls kein Fall von Ziff. 1.8)	—	B1-B4	nicht auszugsrelevant
1.8	Bei Revision und bei Neuurteilung, Wiederaufnahme oder Wiedereinsetzung nach Abwesenheitsverfahren:			
1.8.1	Angabe, ob Revision	—	B1-B4	nicht auszugsrelevant
1.8.2	Angabe, ob Neuurteilung, Wiederaufnahme oder Wiedereinsetzung nach Abwesenheitsverfahren	—	B1-B4	nicht auszugsrelevant
1.8.3	Angaben zum aufgehobenen Grundurteil mit Urteilsdatum, urteilende Behörde, Eröffnungsdatum und Rechtskraftdatum	—	B1-B4	nicht auszugsrelevant
1.9	Info			
1.9.1	Angaben zu Ersterfassung (bezogen auf erstmaliges Speichern der strukturierten Daten bei einem Grundurteil)			
1.9.1.1	Datum und Uhrzeit	X	B1-B4	nicht auszugsrelevant
1.9.1.2	Verantwortliche Nutzerin oder verantwortlicher Nutzer mit Benutzernummer, Name, Vornamen und Telefonnummer	X	B1-B4	nicht auszugsrelevant
1.9.2	Angaben zu letzter Mutation (bezogen auf letztmalige Mutation eines Datenfeldes bei einem Grundurteil)			
1.9.2.1	Datum und Uhrzeit	X	B1-B4	nicht auszugsrelevant
1.9.2.2	Verantwortliche Nutzerin oder verantwortlicher Nutzer mit Benutzernummer, Name, Vornamen und Telefonnummer	X	B1-B4	nicht auszugsrelevant
1.10	Angabe, ob ein Urteil, welches die Selektionskriterien nach Art. 25 Abs. 1 Bst. m und n erfüllt, für das Erscheinen im Behördenauszug 4 oder im Privatauszug relevant ist oder nicht	—	— (nur für registerführende Stelle einsehbar)	nicht auszugsrelevant
2.	Angaben zum Tatbestand			
2.1	Angaben zum Ausgangstatbestand (diese beziehen sich auf die einzelnen Delikte, wie sie sich zum Beispiel aus dem Besonderen Teil des Strafgesetzbuches ableiten lassen)			

2.1.1 Kurzreferenzierung (= in VOSTRA verwendete Abkürzung, welche auf die rechtliche Referenzierung nach Ziff. 2.1.2 Bezug nimmt und der schnelleren Datenerfassung dient)	—	B1-B4	nicht auszugsrelevant
2.1.2 Rechtliche Referenzierung (= Angabe der genauen Fundstelle im Erlass)	—	B1-B4	alle Auszüge
2.1.3 Bezeichnung (= sprachliche Umschreibung der Tathandlung des Ausgangstatbestandes)	—	B1-B4	alle Auszüge
2.1.4 Gültigkeitsdauer der rechtlichen Referenzierung (zur Kennzeichnung der Fassung des Artikels und Erlasses, auf die Bezug genommen wird) mit Anfangs- und Enddatum (sofern vorhanden)	—	B1-B4	nicht auszugsrelevant
2.1.5 Mögliche Daten bei Ausländerurteilen (anstelle der Angaben gem. Ziff. 2.1.2–2.1.4 und Ziff. 2.2)			
2.1.5.1 Vermerk „Widerhandlung gegen ausländische Gesetzesbestimmung“ bzw. „Widerhandlungen gegen ausländische Gesetzesbestimmungen“ mit Verweis auf die elektronische Kopie des ausländischen Meldeformulars (Ziff. 4.2)	—	B1-B4	alle Auszüge
2.1.5.2 Angabe der CH-Referenzkategorie nach Art. 19 Abs. 3-5 (bei allen seit Inkrafttreten des StReG erfassten GU)	—	B1-B4	alle Auszüge
2.2 Angaben zu Kombinationsmöglichkeiten (ausser bei Angaben nach Ziff. 2.1.5.1) (diese beziehen sich auf einzelne Tatbestandsvarianten, die jeweils bei sehr vielen Delikten vorkommen können, wie zum Beispiel Versuch, Gehilfenschaft, mehrfache Begehung)			
2.2.1 Kurzreferenzierung (in VOSTRA verwendete Abkürzung, welche auf die rechtliche Referenzierung nach Ziff. 2.2.2 oder auf die Bezeichnung nach Ziff. 2.2.3 Bezug nimmt und der schnelleren Datenerfassung dient)	—	B1-B4	nicht auszugsrelevant
2.2.2 Rechtliche Referenzierung (= Angabe der genauen Fundstelle im Erlass, falls vorhanden)	—	B1-B4	alle Auszüge
2.2.3 Bezeichnung (= sprachliche Umschreibung der Tathandlung dieser Tatbestandsvariante)	—	B1-B4	alle Auszüge
2.2.4 Gültigkeitsdauer der rechtlichen Referenzierung (zur Kennzeichnung der Fassung des Artikels und Erlasses, auf den Bezug genommen wird) mit Anfangs- und Enddatum (sofern vorhanden)	—	B1-B4	nicht auszugsrelevant

2.3	Begehungszeiten mit Datum oder Zeitraum	—	B1-B4	alle Auszüge
2.4	Angaben zum Alkoholisierungsgrad (bei allen Strassenverkehrsdelikten, die das Fahren in alkoholisiertem Zustand unter Strafe stellen) mit Angabe in Promille oder Milligramm	—	B1-B4	B1-B4
3.	Angaben zu den Sanktionen			
3.1	Allgemeine Angaben, die bei allen Sanktionen vorkommen			
3.1.1	Bezeichnung bzw. Art der Sanktion (= sprachliche Umschreibung dieser Sanktion; bei Massnahmen ist die rechtliche Referenzierung Teil der Bezeichnung)	—	B1-B4	alle Auszüge
3.1.2	Kurzbezeichnung (in VOSTRA verwendete Abkürzung, welche auf die Bezeichnung nach Ziff. 3.1.1 Bezug nimmt)	—	B1-B4	nicht auszugsrelevant
3.2	Als Sanktion nach Ziff. 3.1 werden auch die in VOSTRA zu erfassenden Fälle des expliziten Verzichts auf eine Sanktion geführt			
3.2.1	Angabe, ob „Schuldspruch mit Absehen von Strafe“ mit rechtlicher Referenzierung des Grundes für das Absehen von Strafe	—	B1-B4	alle Auszüge
3.2.2	Angabe, ob „Keine Zusatzstrafe“ (vgl. zur Zusatzstrafe Ziff. 3.6.1)	—	B1-B4	alle Auszüge
3.3	Zusätzliche Angaben, die bei Strafen vorkommen können			
3.3.1	Gesamthöhe der Strafe bemessen nach Zeit mit lebenslänglich oder Anzahl Jahre, Monate, Tage oder Stunden	—	B1-B4	alle Auszüge
3.3.2	Gesamthöhe der Strafe bemessen nach Geld			
3.3.2.1	Angabe von Bussenbetrag und Währung, oder	—	B1-B4	alle Auszüge
3.3.2.2	Angabe von Anzahl Tagessätzen sowie Höhe und Währung des einzelnen Tagessatzes	—	B1-B4	alle Auszüge
3.3.3	Vollzugsform der Strafe Angabe, ob unbedingt, bedingt, teilbedingt	—	B1-B4	alle Auszüge
3.3.4	Angaben zu den Probezeiten bei bedingten und teilbedingten Strafen			

3.3.4.1 Beginn (Datum) und Dauer (Anzahl Jahre, Monate, Tage) der Probezeit oder Beginn (Datum) und Ende (Datum) der Probezeit	—	B1-B4	alle Auszüge
3.3.4.2 Zusätzliche Anordnungen während Probezeit mit Angabe, ob Bewährungshilfe, Begleitperson, Weisung oder ambulante Behandlung	—	B1-B4	alle Auszüge
3.3.5 Zusätzlich nur bei teilbedingten Strafen: Höhe des bedingten Teils der Strafe (analog Gesamthöhe nach Ziff. 3.3.1 und 3.3.2)	—	B1-B4	alle Auszüge
3.3.6 Zusätzlich nur bei Bussen: im GU verhängte Ersatzfreiheitsstrafe mit Gesamthöhe nach Ziff. 3.3.1	—	B1-B4	alle Auszüge
3.3.7 Zusätzlich nur beim qualifizierten Verweis nach Art. 22 Abs. 1 JStG: Angaben zur Probezeit nach Ziff. 3.3.4.1 sowie Angabe, ob Begleitperson oder Weisung	—	B1-B4	alle Auszüge
3.3.7 Zusätzlich nur bei Berufsverbot nach Art. 54 Abs. 1 StGB in der Fassung vom 5. Okt. 1950 ³² : Angaben nach Ziff. 3.4.4	—	B1-B4	alle Auszüge
3.4 Zusätzliche Angaben bei Massnahmen (neben den in Ziff. 3.1 gemachten Angaben)			
3.4.1 Bei allen therapeutischen Erwachsenenmassnahmen, bei der Verwahrung nach Art. 43 Ziff. 1 Abs. 2 StGB in der Fassung vom 18. März 1971 ³³ sowie bei Jugendmassnahmen nach Art. 12-15 JStG: Angabe, ob „Aufschub des Vollzugs der Strafe zugunsten dieser Massnahme“	—	B1-B4	alle Auszüge
3.4.2 Bei der ambulanten Behandlung: Angabe, ob Bewährungshilfe, Begleitperson, Weisung	—	B1-B4	alle Auszüge
3.4.3 Beim Fahrverbot: Dauer des Fahrverbots: (Anzahl Jahre, Monate, Tage)	—	B1-B4	alle Auszüge
3.4.4 Beim Tätigkeitsverbot (TV) sowie Kontakt- und Rayonverbot (KRV):			
3.4.4.1 Inhaltliche Spezifizierung			
3.4.4.1.1 Angabe, ob Verbot zum Schutz von Minderjährigen oder besonders Schutzbedürftigen oder Patienten im Gesundheitsbereich vorliegt	—	B1-B4	nicht auszugsrelevant
3.4.4.1.2 Inhalt gemäss Urteilsdispositiv (bei Kontakt- und Rayonverboten werden Angaben über vom Verbot geschützte Personen oder Orte, die Rückschlüsse auf geschützte Personen zulassen, anonymisiert, wobei der Anonymisierungsschlüssel in der Online-Ansicht offen gelegt wird)	—	B1-B4 (nicht anonymisiert)	alle Auszüge (anonymisiert)

³² AS 1951 1 16

³³ AS 1971 777 807

3.4.4.2 Angaben zur Dauer des TV und KRV			
3.4.4.2.1 Grunddauer gemäss Urteilsdispositiv mit Anzahl Jahre, Monate, Wochen, Tage, Stunden oder lebenslänglich oder unbestimmte Dauer	—	B1-B4	alle Auszüge
3.4.4.2.2 Angaben zur Wirksamkeit des Verbots mit Datum, ab wann Verbot wirksam ist (Rechtskraftdatum) mit Datum gemäss Urteilsdispositiv, bis wann Verbot wirksam ist	—	B1-B4	alle Auszüge
3.4.4.2.3 Ev. Angaben zum Ruhen des Verbots nach Art. 67c Abs. 2 StGB bzw. Art. 50c Abs. 2 MSiG mit Datum des Antritts des Vollzugs, Datum des Austritts aus dem Vollzug, erfassende Behörde	—	B1 (relevante Ruhezeiten sind auch via die Rubrik Info der HI nach Anhang 1 Ziff. 1.4.7.3.2 ersichtlich)	nicht auszugsrelevant
3.4.4.2.4 Ev. berechnungsrelevanter Neubeginn des Verbots nach Art. 67c Abs. 3 StGB bzw. Art. 50c Abs. 3 MSiG mit Datum	X	— (nur via die Rubrik Info der HI nach Anhang 1 Ziff. 1.4.7.3.1 ersichtlich)	nicht auszugsrelevant
3.4.4.2.5 Voraussichtliches Enddatum des Verbots mit Datum, an dem Verbot, unter Berücksichtigung sämtlicher vorhandener Angaben, nicht mehr gültig ist oder Angabe, dass Enddatum nicht berechnet werden kann	X	— (via die Rubrik Info der HI nach Anhang 1 Ziff. 1.4.7.3.3 ersichtlich)	alle Auszüge
3.4.4.3 Zusätzliche Anordnungen (während der Verbotsdauer) mit Angabe, ob Bewährungshilfe, Begleitperson, Weisung	—	B1-B4	alle Auszüge
3.4.5 Bei der Landesverweisung			
3.4.5.1 Dauer gemäss Urteilsdispositiv auf Lebenszeit oder mit Anzahl Jahre, Monate, Wochen, Tage	—	B1-B4	alle Auszüge
3.4.5.2 Beginn			
3.4.5.2.1 Nachträglich zu erfassendes Ausreisedatum (= effektives Ausreisedatum oder, sofern dieses Datum nicht bekannt ist, das von der Vollzugsbehörde festgelegte Ausreisedatum)	—	B1	alle Auszüge
3.4.5.2.2 Angabe, dass das eingetragene Ausreisedatum nicht mehr relevant ist («keine Ausreise»)	—	B1	alle Auszüge

3.4.5.3 Ausreisegrund mit Angabe, ob Ausschaffung, Auslieferung, Überstellung zum Zwecke des Sanktionenvollzugs im Ausland, freiwillige Ausreise	—	B1	alle Auszüge
3.4.5.4 Voraussichtliches Enddatum der Landesverweisung mit Datum, an dem die Landesverweisung nicht mehr gültig ist oder Angabe, dass Enddatum nicht berechnet werden kann	X	—	alle Auszüge
3.4.5.5 Angabe, ob Gesuch betreffend Berechnung der Entfernungsfrist nach Art. 30 Abs. 2 Bst. n zweiter Satzteil StReG bewilligt worden ist	—	— (nur für registerführende Stelle einsehbar)	nicht auszugsrelevant
3.5 Strafzumessungsgründe (nur Angaben, die nicht bereits als Kombinationsmöglichkeit in VOSTRA erfasst worden sind)			
3.5.1 Kurzreferenzierung (= in VOSTRA verwendete Abkürzung des Strafzumessungsgrundes)	—	B1-B4	nicht auszugsrelevant
3.5.2 Rechtliche Referenzierung (= Angabe der genauen Fundstelle im Erlass)	—	B1-B4	alle Auszüge
3.5.3 Bezeichnung des Strafzumessungsgrundes	—	B1-B4	alle Auszüge
3.5.4 Gültigkeitsdauer der rechtlichen Referenzierung (zur Sichtbarmachung der Fassung des Artikels und Erlasses, auf die Bezug genommen wird) mit Anfangs- und Enddatum (sofern vorhanden)	—	B1-B4	nicht auszugsrelevant
3.6 Zusätzliche Angaben zu Strafen, denen eine Sonderfunktion zugewiesen ist			
3.6.1 Bei Zusatz- bzw. Teilzusatzstrafen:			
3.6.1.1 Angabe, ob Zusatz- bzw. Teilzusatzstrafe	—	B1-B4	alle Auszüge
3.6.1.2 Referenzierung der GU, auf die Bezug genommen wird: (= GU, welches die Einsatzstrafe enthält) mit Angabe von Urteilsdatum, urteilender Behörde und Aktenzeichen oder Angabe, dass dieses Urteil nicht eintragungspflichtig ist	—	B1-B4	alle Auszüge (ohne Aktenzeichen)
3.6.2 Bei Gesamtstrafen:			
3.6.2.1 Angabe, ob Gesamtstrafe	—	B1-B4	alle Auszüge

3.6.2.2 Referenzierung der GU, auf die Bezug genommen wird (= GU, das die Einsatzstrafe enthält) mit Angabe von Urteilsdatum, urteilender Behörde und Aktenzeichen oder Angabe, dass dieses Urteil nicht eintragungspflichtig ist	—	B1-B4	alle Auszüge (ohne Aktenzeichen)
3.6.2.3 Referenzierung der bedingten Entlassungen, auf die Bezug genommen wird (= nachträgliche Entscheide, aus denen sich die zu vollziehende Reststrafe ableiten lässt) mit Angabe von Entscheiddatum, entscheidender Behörde und Aktenzeichen	—	B1-B4	alle Auszüge (ohne Aktenzeichen)
3.7. Anrechenbare Haft (= im Dispositiv angegebene bereits verbüsste Haftdauer, welche auf Vollzug der Sanktion anzurechnen ist) mit Angabe der Dauer (Jahre, Monate, Wochen, Tage, Stunden)	—	B1-B4	nicht auszugsrelevant
4. Elektronische Kopien			
4.1 Bei CH-Grundurteilen:			
4.1.1 Elektronische Kopien von CH-Grundurteil gegen Erwachsene	—	B1	— (kann für B1-Behörden auf Wunsch separat ged- druckt werden)
4.1.2 System-ID, Dateiname und Erfassungsdatum	X	B1	nicht auszugsrelevant
4.2 Bei Ausländerurteilen:			
4.2.1 Elektronische Kopien des ausländischen Meldeformulars	—	B1-B4	alle Auszüge (als Anhang)
4.2.2 System-ID, Dateiname und Erfassungsdatum	X	B1-B4	nicht auszugsrelevant
5. Voraussichtliches Datum des Nichterscheins des Grundurteils im Auszug mit Datum oder mit Angabe, dass Berechnung zurzeit nicht möglich ist oder mit Angabe, dass Eintrag nicht mehr erscheint, sobald Person als verstorben gilt			
5.1 Voraussichtliches Entfernungsdatum B1	X	—	B1
5.2 Voraussichtliches Datum des Nichterscheins im B2	X	—	B2
5.3 Voraussichtliches Datum des Nichterscheins im B3	X	—	B3
5.4 Voraussichtliches Datum des Nichterscheins im B4	X	—	B4

5.5 Voraussichtliches Datum des Nichterscheinens im PA	X	—	PA
5.6 Voraussichtliches Datum des Nichterscheinens im SPA	X	—	SPA

Datensätze und Datenfelder von eintragungspflichtigen nachträglichen Entscheiden, die in einem Zugangsprofil sichtbar sind (ohne identifizierende Angaben zur Person)

B1	= aufgeführte Datenfelder sind im Behördenauszug 1 ersichtlich
B1-B4	= aufgeführte Datenfelder sind in den Behördenauszügen 1, 2, 3 und 4 ersichtlich
alle Auszüge	= aufgeführte Datenfelder sind auf allen Auszügen (B1-B4 sowie Privat- und Sonderprivatauszug) ersichtlich
nicht auszugsrelevant	= entsprechende Datenfelder werden im gedruckten Auszug nicht abgebildet.
X	= Aussage trifft zu
—	= Aussage trifft nicht zu

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4
Daten von nachträglichen Entscheiden (NEN)	Diese Datenfelder sind automatisch (aus anderen Daten) generierte Systemdaten (Art. 24 Bst. c)	Diese Datenfelder erscheinen in der Online-Ansicht folgender Behördenauszüge (Art. 45 Abs. 1)	Diese Datenfelder erscheinen in der PDF-Ansicht folgender (gedruckter) Auszüge (Art. 45 Abs. 1)
1. Allgemeine Angaben, die jeder NEN enthält			
1.1 Entscheidungsdatum	—	B1-B4	alle Auszüge
1.2 Entscheidende Behörde	—	B1-B4	alle Auszüge
1.3 Aktenzeichen (das von der entscheidenden Behörde für den NEN verwendet wird)	—	B1-B4	alle Auszüge
1.4 Bezeichnung des NEN	—	B1-B4	alle Auszüge
1.5 Kurzbezeichnung des NEN (in VOSTRA verwendete Abkürzung, welche auf die Bezeichnung nach Ziff. 1.4 Bezug nimmt)	—	B1-B4	alle Auszüge
1.6 Info			

1.6.1	Angaben zu Ersterfassung (bezogen auf erstmaliges Speichern der strukturierten Daten bei einem NEN)			
1.6.1.1	Datum und Uhrzeit	X	B1-B4	nicht auszugsrelevant
1.6.1.2	Verantwortliche Nutzerin oder verantwortlicher Nutzer mit Benutzernummer, Name, Vornamen und Telefonnummer	X	B1-B4	nicht auszugsrelevant
1.6.2	Angaben zu letzter Mutation (bezogen auf letztmalige Mutation irgend eines Datenfeldes bei einem NEN)			
1.6.2.1	Datum und Uhrzeit	X	B1-B4	nicht auszugsrelevant
1.6.2.2	Verantwortliche Nutzerin oder verantwortlicher Nutzer mit Benutzernummer, Name, Vornamen und Telefonnummer	X	B1-B4	nicht auszugsrelevant
1.7	Elektronische Kopien			
1.7.1	Bei CH-NEN:			
1.7.1.1	Elektronische Kopien von CH-NEN gegen Erwachsene	—	B1	— (kann für B1-Behörden auf Wunsch separat ge- druckt werden)
1.7.1.2	System-ID, Dateiname und Erfassungsdatum	X	B1	nicht auszugsrelevant
1.7.2	Bei ausländischen NEN:			
1.7.2.1	Elektronische Kopien des ausländischen Meldeformulars des NEN	—	B1-B4	alle Auszüge (als Anhang)
1.7.2.2	System-ID, Dateiname und Erfassungsdatum	X	B1-B4	nicht auszugsrelevant
2.	Beim NEN «Absehen vom Vollzug der Reststrafe»:			
2.1	Falls Reststrafe im NEN ausgewiesen ist: Dauer der Reststrafe mit Angabe der Jahre, Monate, Wochen, Tage	—	B1-B4	alle Auszüge
2.2	Falls keine Reststrafe im NEN ausgewiesen ist: Vermerk, dass keine Angaben vorhanden sind	—	B1-B4	nicht auszugsrelevant

Strafregisterverordnung

3.	Beim NEN « Amnestie »:			
3.1	Angabe, ob Amnestie zur direkten Entlassung aus dem Strafvollzug führt (zur Berechnung des Neubeginns des Fristenlaufs nach Art. 67c Abs. 3 StGB)	—	B1-B4	alle Auszüge
4.	Beim NEN « Änderung der Massnahme »: (zur gleichzeitigen Aufhebung und Neuordnung von Massnahmen; nicht für Tätigkeits-, Kontakt- und Rayonverbote geeignet)			
4.1	Bezeichnung der aufgehobenen Massnahme	—	B1-B4	alle Auszüge
4.2	Bezeichnung der neu angeordneten Massnahme	—	B1-B4	alle Auszüge
4.3	Angabe, ob Reststrafe, keine Reststrafe, keine Angaben vorhanden	—	B1-B4	alle Auszüge (ausser wenn: «keine Angaben vorhanden»)
4.4	Falls Reststrafe ausgewiesen:			
4.4.1	Dauer der Reststrafe mit Angabe der Jahre, Monate, Wochen, Tage	—	B1-B4	alle Auszüge
4.4.2	Auswirkungen auf Vollzug der Reststrafe mit Angabe ob, Aufschub des Vollzugs der Reststrafe zu Gunsten dieser Massnahme, Absehen vom Vollzug der Reststrafe, Vollzug der Reststrafe, bedingter Vollzug der Reststrafe	—	B1-B4	alle Auszüge
4.4.3	Falls bedingter Vollzug der Reststrafe angeordnet: mit folgenden Angaben zur Probezeit:			
4.4.3.1	Dauer der Probezeit mit Angabe der Jahre, Monate, Wochen, Tage	—	B1-B4	alle Auszüge
4.4.3.2	Eröffnungsdatum des NEN (Beginn der Probezeit)	—	B1-B4	alle Auszüge
4.4.3.3	Ende der Probezeit	—	B1-B4	alle Auszüge
4.4.3.4	Zusätzliche Anordnungen während der Probezeit mit Angabe, ob Bewährungshilfe, Begleitperson, Weisung oder ambulante Behandlung	—	B1-B4	alle Auszüge
5.	Beim NEN « Änderung der Weisung »:			
5.1	Vermerk, falls NEN nicht wegen einer Nichtbewährung ausgesprochen wurde	—	B1-B4	alle Auszüge

6.	Beim NEN « Anordnung der Zuteilung einer Begleitperson »: (es sind keine zusätzlichen Felder vorhanden)			
7.	Beim NEN « Anordnung von Bewährungshilfe »:			
7.1	Vermerk, falls NEN nicht wegen einer Nichtbewährung ausgesprochen wurde	—	B1-B4	alle Auszüge
8.	Beim NEN « Erteilung einer Weisung »:			
8.1	Vermerk, falls NEN nicht wegen einer Nichtbewährung ausgesprochen wurde	—	B1-B4	alle Auszüge
9.	Beim NEN « Anordnung eines neuen Verbots »: (bezieht sich auf ein Tätigkeitsverbot oder Kontakt- und Rayonverbot)			
9.1	Bezeichnung des neu angeordneten Verbots	—	B1-B4	alle Auszüge
9.2	Alle Felder nach Anhang 2 Ziff. 3.4.4	(siehe Anhang 2 Ziff. 3.4.4)	(siehe Anhang 2 Ziff. 3.4.4)	(siehe Anhang 2 Ziff. 3.4.4)
10.	Beim NEN « Aufhebung der Zuteilung der Begleitperson »: (es sind keine zusätzlichen Felder vorhanden)			
11.	Beim NEN « Aufhebung der Bewährungshilfe »:			
11.1	Vermerk, falls NEN nicht wegen einer Nichtbewährung ausgesprochen wurde	—	B1-B4	alle Auszüge
12.	Beim NEN « Aufhebung der Massnahme »: (nicht für Tätigkeits-, Kontakt- und Rayonverbote geeignet)			
12.1	Bezeichnung der aufgehobenen Massnahme	—	B1-B4	alle Auszüge
12.2	Entlassungsdatum	—	B1-B4	alle Auszüge
12.3	Angabe, ob Reststrafe, keine Reststrafe, keine Angaben vorhanden	—	B1-B4	alle Auszüge (ausser wenn: «keine Angaben vorhanden»)
12.4	Falls Reststrafe ausgewiesen:			
12.4.1	Dauer der Reststrafe mit Angabe der Jahre, Monate, Wochen, Tage	—	B1-B4	alle Auszüge

12.4.2 Auswirkungen auf Vollzug der Reststrafe mit Angabe ob, Absehen vom Vollzug der Reststrafe, Vollzug der Reststrafe, bedingter Vollzug der Reststrafe	—	B1-B4	alle Auszüge
12.4.3 Falls bedingter Vollzug der Reststrafe angeordnet mit folgenden Angaben zur Probezeit:			
12.4.3.1 Dauer der Probezeit mit Angabe der Jahre, Monate, Wochen, Tage	—	B1-B4	alle Auszüge
12.4.3.2 Eröffnungsdatum des NEN (Beginn der Probezeit)	—	B1-B4	alle Auszüge
12.4.3.3 Ende der Probezeit	—	B1-B4	alle Auszüge
12.4.3.4 Zusätzliche Anordnungen während der Probezeit mit Angabe, ob Bewährungshilfe, Begleitperson, Weisung oder ambulante Behandlung	—	B1-B4	alle Auszüge
13. Beim NEN « Aufhebung der Weisung »:			
13.1 Vermerk, falls NEN nicht wegen einer Nichtbewährung ausgesprochen wurde	—	B1-B4	alle Auszüge
14. Beim NEN « Aufhebung des Aufschiebs des Vollzugs der Landesverweisung »: (es sind keine zusätzlichen Felder vorhanden)			
15. Beim NEN « Aufhebung des Verbots »: (bezieht sich auf ein Tätigkeitsverbot oder Kontakt- und Rayonverbot)			
15.1 Bezeichnung des Verbots, welches aufgehoben werden soll	—	B1-B4	alle Auszüge
15.2 Aufhebungsdatum (bezeichnet Datum, ab dem Verbot nicht mehr wirksam ist)	—	B1-B4	alle Auszüge
16. Beim NEN: « Aufschiebs des Vollzugs der Landesverweisung »: (es sind keine zusätzlichen Felder vorhanden)			
17. Beim NEN « Aufschieb des Vollzugs der Strafe zugunsten der laufenden Massnahme »: (es sind keine zusätzlichen Felder vorhanden)			
18. Beim unechten NEN « Ausserordentliche Bestimmung eines angemessenen und ausschliesslich fristenrelevanten Vollzugsende-Datums »: (unechter NEN nach Art. 44 zur Übersteuerung der Fristenberechnung, für den Fall, dass die dazu benötigten Daten nicht verfügbar sind)			

18.1 Bezeichnung der Sanktion, auf die sich das Vollzugsende bezieht	—	B1-B4	alle Auszüge
18.2 Vollzugsende-Datum (von stationären Massnahmen, ambulanten Behandlungen, widerrufenen Freiheitsstrafen bei einem Tätigkeitsverbot oder Kontakt- und Rayonverbot)	—	B1-B4	alle Auszüge
19. Beim NEN « Bedingte Entlassung »: (aus dem Straf- oder Massnahmenvollzug)			
19.1 Angabe der Grundurteile, auf die sich die bedingte Entlassung bezieht mit Angabe von Urteilsdatum, urteilender Behörde, Aktenzeichen	—	B1-B4	alle Auszüge (ohne Aktenzeichen)
19.2 Bezeichnung der Sanktion, auf die sich die bedingte Entlassung bezieht	—	B1-B4	alle Auszüge
19.3 Entlassungsdatum	—	B1-B4	alle Auszüge
19.4 Angaben zur Probezeit:			
19.4.1 Dauer der Probezeit mit Angabe der Jahre, Monate, Wochen, Tage	—	B1-B4	alle Auszüge
19.4.2 Eröffnungsdatum des NEN (Beginn der Probezeit)	—	B1-B4	alle Auszüge
19.4.3 Ende der Probezeit	—	B1-B4	alle Auszüge
19.4.4 Zusätzliche Anordnungen während der Probezeit mit Angabe, ob Bewährungshilfe, Begleitperson, Weisung oder ambulante Behandlung	—	B1-B4	alle Auszüge
19.5 Angabe, ob Reststrafe, keine Reststrafe, keine Angaben vorhanden	—	B1-B4	alle Auszüge (ausser wenn: «keine Angaben vorhanden»)
19.6 Falls Reststrafe ausgewiesen: Dauer der Reststrafe mit Angabe der Jahre, Monate, Wochen, Tage	—	B1-B4	alle Auszüge
20. Beim NEN « Begnädigung »: (bezieht sich auf Strafen, für die eine mildere Strafe im Vollzug vorgesehen ist)			
20.1 Angabe der Grundurteile, auf die sich die Begnadigung bezieht mit Angabe von Urteilsdatum, urteilender Behörde, Aktenzeichen	—	B1-B4	alle Auszüge (ohne Aktenzeichen)
20.2 Bezeichnung der Strafe, für welche die Begnadigung ausgesprochen wurde	—	B1-B4	alle Auszüge

20.3 Bezeichnung der milderen Strafe, die zum Vollzug kommt mit Angabe der in Anhang 2 Ziff. 3.1–3.3 gelisteten Merkmale	—	B1-B4	alle Auszüge
20.4 Angabe, ob Begnadigung zur direkten Entlassung aus dem Strafvollzug führt (zur Berechnung des Neubeginns des Fristenlaufs nach Art. 67c Abs. 3 StGB)	—	B1-B4	alle Auszüge
21. Beim NEN «Endgültige Entlassung»:			
21.1 Bezeichnung der Sanktion, aus der endgültig entlassen wird	—	B1-B4	alle Auszüge
21.2 Entlassungsdatum	—	B1-B4	alle Auszüge
21.3 Angabe, ob Reststrafe, keine Reststrafe, keine Angaben vorhanden	—	B1-B4	alle Auszüge (ausser wenn: «keine Angaben vorhanden»)
21.4 Falls Reststrafe ausgewiesen:			
21.4.1 Dauer der Reststrafe mit Angabe der Jahre, Monate, Wochen, Tage	—	B1-B4	alle Auszüge
21.4.2 Auswirkungen auf Vollzug der Reststrafe mit Angabe ob, Absehen vom Vollzug der Reststrafe, Vollzug der Reststrafe, bedingter Vollzug der Reststrafe	—	B1-B4	alle Auszüge
21.4.3 Falls bedingter Vollzug der Reststrafe angeordnet mit folgenden Angaben zur Probezeit:			
21.4.3.1 Dauer der Probezeit mit Angabe der Jahre, Monate, Wochen, Tage	—	B1-B4	alle Auszüge
21.4.3.2 Eröffnungsdatum des NEN (Beginn der Probezeit)	—	B1-B4	alle Auszüge
21.4.3.3 Ende der Probezeit	—	B1-B4	alle Auszüge
21.4.3.4 Zusätzliche Anordnungen während der Probezeit mit Angabe, ob Bewährungshilfe, Begleitperson, Weisung oder ambulante Behandlung	—	B1-B4	alle Auszüge
22. Beim NEN «Erklärung zur Vollstreckbarkeit des Grundurteils in der Schweiz»: (nur bei ausländischen Grundurteilen, welche in der Schweiz vollstreckt werden)			
22.1 Angabe, ob zur Vollstreckung des Grundurteils eine Anpassung der Sanktion ausgesprochen wurde oder nicht	—	B1-B4	alle Auszüge

22.2 Falls Anpassung ausgesprochen:			
22.2.1 Bezeichnung der Sanktion des Grundurteils, die angepasst werden soll	—	B1-B4	alle Auszüge
22.2.2 Inhalt der Anpassung mit Bezeichnung der angepassten Sanktion mit Angabe ihrer in Anhang 2 Ziff. 3.3–3.4 gelisteten Sanktionsmerkmale	—	B1-B4	alle Auszüge
23. Beim NEN « Förmliche Mahnung »: (altrechtlicher NEN; bezieht sich auf Nichtbewährung während bedingten bzw. teilbedingten Straf- oder Massnahmenvollzugs; es sind keine zusätzlichen Felder vorhanden)			
24. Beim NEN « Inhaltliche Einschränkung des Verbots »: (bezieht sich auf ein Tätigkeitsverbot oder Kontakt- und Rayonverbot, unter Beibehaltung des Verbotstyps)			
24.1 Bezeichnung des Verbots, welches inhaltlich eingeschränkt werden soll	—	B1-B4	alle Auszüge
24.2 Neue inhaltliche Spezifikation gemäss Urteilsdispositiv (bei Kontakt- und Rayonverboten werden Angaben über vom Verbot geschützte Personen oder Orte, die Rückschlüsse auf geschützte Personen zulassen, anonymisiert, wobei der Anonymisierungsschlüssel auf den Behördenauszügen in der Online-Ansicht offen gelegt wird)	—	B1-B4 (nicht anonymisiert)	alle Auszüge (anonymisiert)
24.3 Datum der Wirksamkeit der neuen Spezifikation (in der Regel das Rechtskraftdatum des NEN)	—	B1-B4	alle Auszüge
25. Beim NEN « Inhaltliche Erweiterung des Verbots »: (bezieht sich auf ein Tätigkeitsverbot oder Kontakt- und Rayonverbot, unter Beibehaltung des Verbotstyps)			
25.1 Bezeichnung des Verbots, welches inhaltlich erweitert werden soll	—	B1-B4	alle Auszüge
25.2 Neue inhaltliche Spezifikation gemäss Urteilsdispositiv (bei Kontakt- und Rayonverboten werden Angaben über vom Verbot geschützte Personen oder Orte, die Rückschlüsse auf geschützte Personen zulassen, anonymisiert, wobei der Anonymisierungsschlüssel auf den Behördenauszügen in der Online-Ansicht offen gelegt wird)	—	B1-B4 (nicht anonymisiert)	alle Auszüge (anonymisiert)
25.3 Datum der Wirksamkeit der neuen Spezifikation (in der Regel das Rechtskraftdatum des NEN)	—	B1-B4	alle Auszüge
26. Beim NEN « Nachträglich bedingter Vollzug der Reststrafe »:			
26.1 Dauer der Reststrafe mit Angabe der Jahre, Monate, Wochen, Tage	—	B1-B4	alle Auszüge

26.2 Angaben zur Probezeit:			
26.2.1 Dauer der Probezeit mit Angabe der Jahre, Monate, Wochen, Tage	—	B1-B4	alle Auszüge
26.2.2 Eröffnungsdatum des NEN (Beginn der Probezeit)	—	B1-B4	alle Auszüge
26.2.3 Ende der Probezeit	—	B1-B4	alle Auszüge
26.2.4 Zusätzliche Anordnungen während der Probezeit mit Angabe, ob Bewährungshilfe, Begleitperson, Weisung oder ambulante Behandlung	—	B1-B4	alle Auszüge
27. Beim NEN « Nachträgliche Anordnung einer Massnahme »: (nicht für Tätigkeits-, Kontakt- und Rayonverbote geeignet; siehe Ziff. 9)			
27.1 Bezeichnung der neu angeordneten Massnahme	—	B1-B4	alle Auszüge
27.2 Auswirkungen auf Vollzug der Reststrafe mit Angabe, ob Aufschiebung des Vollzugs der Reststrafe zu Gunsten dieser Massnahme, Absehen vom Vollzug der Reststrafe, Vollzug der Reststrafe, keine Angaben vorhanden	—	B1-B4	alle Auszüge (ausser wenn: «keine Angaben vorhanden»)
27.3 Zusätzliche Anordnungen Angabe, ob Bewährungshilfe, Begleitperson, Weisung	—	B1-B4	alle Auszüge
28. Beim NEN « Nachträgliche Anordnung einer Strafe nach Art. 100^{ter} Ziff. 4 StGB in der Fassung vom 18. März 1971 » ³⁴ : (altrechtlicher NEN)			
28.1 Dauer der altrechtlichen, unbedingt vollziehbaren Freiheitsstrafe mit Angabe von Jahren, Monaten, Wochen, Tagen	—	B1-B4	alle Auszüge
29. Beim NEN « Nicht widerrufen »: (bezieht sich auf Verzicht auf Widerruf des bedingten bzw. teilbedingten Straf- oder Massnahmenvollzugs trotz Nichtbewährung)			
29.1 Bezeichnung der Sanktion, auf die Bezug genommen wird	—	B1-B4	alle Auszüge
30. Beim NEN « Teilweise widerrufen »: (bezieht sich auf teilweisen Widerruf des bedingten bzw. teilbedingten Straf- oder Massnahmenvollzugs infolge Nichtbewährung)			
34 30.1 Bezeichnung der Sanktion, welche teilweise widerrufen wird AS 1971/77/807	—	B1-B4	alle Auszüge

30.2 Bedingt zu vollziehender Teil der Sanktion: mit Dauer (mit Angabe von Jahren, Monaten, Wochen, Tagen, Stunden) oder mit Höhe (mit Angabe von Betrag und Währung)	—	B1-B4	alle Auszüge
30.3 Angabe, ob Aufschub des Vollzugs der Strafe zu Gunsten einer Massnahme mit Bezeichnung der Massnahme	—	B1-B4	alle Auszüge
31. Beim NEN « Verlängerung der Probezeit »: (bezieht sich auf Geschehen während des bedingten bzw. teilbedingten Straf- oder Massnahmenvollzugs)			
31.1 Bezeichnung der Sanktion, deren Vollzug bedingt aufgeschoben wurde	—	B1-B4	alle Auszüge
31.2 Angaben zur verlängerten Probezeit			
31.2.1 Dauer der Verlängerung der Probezeit mit Angabe der Jahre, Monate, Wochen, Tage	—	B1-B4	alle Auszüge
31.2.2 Eröffnungsdatum des NEN (ist als Beginn der Verlängerung relevant, wenn Datum nach bisherigem Probezeitende liegt)	—	B1-B4	alle Auszüge
31.2.3 Ende der verlängerten Probezeit	—	B1-B4	alle Auszüge
31.2.4 Zusätzliche Anordnungen während der verlängerten Probezeit mit Angabe, ob Bewährungshilfe, Begleitperson, Weisung oder ambulante Behandlung	—	B1-B4	alle Auszüge
31.3 Vermerk, falls NEN nicht wegen einer Nichtbewährung ausgesprochen wurde	—	B1-B4	alle Auszüge
32. Beim NEN « Verwarnung »: (bezieht sich auf Nichtbewährung während bedingten bzw. teilbedingten Straf- oder Massnahmenvollzugs)			
32.1 Bezeichnung der Sanktion, auf die Bezug genommen wird	—	B1-B4	alle Auszüge
33. Beim NEN « Vollzug der Reststrafe »:			
33.1 Falls Reststrafe im NEN ausgewiesen ist: Dauer der Reststrafe mit Angabe der Jahre, Monate, Wochen, Tage	—	B1-B4	alle Auszüge
33.2 Falls keine Reststrafe im NEN ausgewiesen ist: Vermerk, dass keine Angaben vorhanden sind	—	B1-B4	nicht auszugsrelevant
34. Beim NEN « Widerrufen »: (bezieht sich auf Widerruf des bedingten bzw. teilbedingten Straf- oder Massnahmenvollzugs)			

34.1	Bezeichnung der Sanktion, auf die Bezug genommen wird	—	B1-B4	alle Auszüge
34.2	Angabe, ob Aufschub des Vollzugs der Strafe zu Gunsten einer Massnahme mit Bezeichnung der Massnahme	—	B1-B4	alle Auszüge
34.3	Vermerk, falls NEN nicht wegen einer Nichtbewährung ausgesprochen wurde	—	B1-B4	alle Auszüge
35.	Beim NEN « Zeitliche Einschränkung des Verbots » (bezieht sich auf ein Tätigkeitsverbot oder Kontakt- und Rayonverbot)			
35.1	Bezeichnung des Verbots, welches zeitlich eingeschränkt werden soll	—	B1-B4	alle Auszüge
35.2	Angabe, ob neue Grunddauer oder Verkürzung der Verbotsdauer vorliegt	—	B1-B4	alle Auszüge
35.3	Falls neue Grunddauer: Dauer (mit Angabe von Jahren, Monaten, Wochen, Tagen), welche als neuer Basiswert verwendet wird, womit bisher angeordnete Verlängerungen oder Verkürzungen nicht mehr zu beachten sind	—	B1-B4	alle Auszüge
35.4	Falls Verkürzung der Verbotsdauer: Dauer (mit Angabe von Jahren, Monaten, Wochen, Tagen), welche vom bisher berechneten Verbotsende abzuziehen ist	—	B1-B4	alle Auszüge
36.	Beim NEN « Zeitliche Verlängerung des Verbots »: (bezieht sich auf ein Tätigkeitsverbot oder Kontakt- und Rayonverbot)			
36.1	Bezeichnung des Verbots, welches verlängert werden soll	—	B1-B4	alle Auszüge
36.2	Umfang der Verlängerung: mit Dauer (und Angabe von Jahren, Monaten, Wochen, Tagen), mit Vermerk unbestimmte Dauer oder mit Vermerk lebenslänglich	—	B1-B4	alle Auszüge
36.3	Rechtskraftdatum des NEN (Datum, ab dem die Verlängerung wirksam ist, sofern Verbot bereits vor Rechtskraft abgelaufen ist)	—	B1-B4	alle Auszüge

Anhang 4
(Art. 26, 24 Bst. d, 45 Abs. 1 und 47)

Datensätze und Datenfelder von eintragungspflichtigen hängigen Strafverfahren, die in einem Zugangsprofil sichtbar sind (ohne identifizierende Angaben zur beschuldigten Person)

B1	= aufgeführte Datenfelder sind im Behördenauszug 1 ersichtlich
B2	= aufgeführte Datenfelder sind im Behördenauszug 2 ersichtlich
B4	= aufgeführte Datenfelder sind im Behördenauszug 4 ersichtlich
nicht auszugsrelevant	= entsprechende Datenfelder werden im gedruckten Auszug nicht abgebildet.
X	= Aussage trifft zu
—	= Aussage trifft nicht zu

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4
Daten von hängigen Strafverfahren (hS)	Diese Datenfelder sind automatisch (aus anderen Daten) generierte Systemdaten (Art. 24 Bst. d)	Diese Datenfelder erscheinen in der Online-Ansicht folgender Behördenauszüge (Art. 45 Abs. 1)	Diese Datenfelder erscheinen in der PDF-Ansicht folgender (gedruckter) Auszüge (Art. 45 Abs. 1)
1. Allgemeine Angaben			
1.1 Zeitpunkt der Verfahrenshängigkeit mit Eröffnungsdatum der Untersuchung oder mangels Eröffnung: Urteilsdatum des Strafbefehls	—	B1, B2 und B4	B1, B2 und B4
1.2 Verfahrensleitende Behörde	—	B1, B2 und B4	B1, B2 und B4
1.3 Aktenzeichen (das von der verfahrensleitenden Behörde für das hS verwendet wird)	—	B1, B2 und B4	B1, B2 und B4
1.4 Info			
1.4.1 Angaben zu Ersterfassung (bezogen auf erstmaliges Speichern der strukturierten Daten bei einem hS)			

1.4.1.1	Datum und Uhrzeit	X	B1, B2 und B4	nicht auszugsrelevant
1.4.1.2	Verantwortliche Nutzerin oder verantwortlicher Nutzer mit Benutzernummer, Name, Vornamen und Telefonnummer	X	B1, B2 und B4	nicht auszugsrelevant
1.4.2	Angaben zu letzter Mutation (bezogen auf letzte Mutation eines Datenfeldes bei einem hS):			
1.4.2.1	Datum und Uhrzeit	X	B1, B2 und B4	nicht auszugsrelevant
1.4.2.2	Verantwortliche Nutzerin oder verantwortlicher Nutzer mit Benutzernummer, Name, Vornamen und Telefonnummer	X	B1, B2 und B4	nicht auszugsrelevant
1.4.3	Ehemalige Verfahrensleitungen: (bei einem Wechsel der Verfahrensleitung, der nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgt ist)			
1.4.3.1	Bezeichnung der ehemals zuständigen Behörde	X	B1, B2 und B4	nicht auszugsrelevant
1.4.3.2	Aktenzeichen des ehemaligen Verfahrens	X	B1, B2 und B4	nicht auszugsrelevant
1.4.3.3	Datum der Registrierung des Wechsels der Verfahrensleitung in VOSTRA	X	B1, B2 und B4	nicht auszugsrelevant
2.	Angaben zu den vorgeworfenen Delikten			
2.1	Angaben zum Ausgangstatbestand (diese beziehen sich auf die einzelnen Delikte, wie sie sich zum Beispiel aus dem Besonderen Teil des Strafgesetzbuches ableiten lassen)			
2.1.1	Kurzreferenzierung (= in VOSTRA verwendete Abkürzung, welche auf die rechtliche Referenzierung nach Ziff. 2.1.2 Bezug nimmt und der schnelleren Datenerfassung dient)	—	B1, B2 und B4	nicht auszugsrelevant
2.1.2	Rechtliche Referenzierung (= Angabe der genauen Fundstelle im Erlass)	—	B1, B2 und B4	B1, B2 und B4
2.1.3	Bezeichnung (= sprachliche Umschreibung der Tathandlung des Ausgangstatbestandes)	—	B1, B2 und B4	B1, B2 und B4
2.1.4	Gültigkeitsdauer der rechtlichen Referenzierung (zur Kennzeichnung der Fassung des Artikels und Erlasses, auf die Bezug genommen wird mit Anfangs- und Enddatum (sofern vorhanden))	—	B1, B2 und B4	nicht auszugsrelevant

<p>2.2 Angaben zu Kombinationsmöglichkeiten (diese beziehen sich auf einzelne Tatbestandsvarianten, die jeweils bei sehr vielen Delikten vorkommen können, wie zum Beispiel Versuch, Gehilfenschaft, mehrfache Begehung)</p>			
<p>2.2.1 Kurzreferenzierung (in VOSTRA verwendete Abkürzung, welche auf die rechtliche Referenzierung nach Ziff. 2.2.2 oder auf die Bezeichnung nach Ziff. 2.2.3 Bezug nimmt und der schnelleren Datenerfassung dient)</p>	—	B1, B2 und B4	nicht auszugsrelevant
<p>2.2.2 Rechtliche Referenzierung (= Angabe der genauen Fundstelle im Erlass, falls vorhanden)</p>	—	B1, B2 und B4	B1, B2 und B4
<p>2.2.3 Bezeichnung (= sprachliche Umschreibung der Tathandlung dieser Tatbestandsvariante)</p>	—	B1, B2 und B4	B1, B2 und B4
<p>2.2.4 Gültigkeitsdauer der rechtlichen Referenzierung (zur Kennzeichnung der Fassung des Artikels und Erlasses, auf den Bezug genommen wird mit Anfangs- und Enddatum (sofern vorhanden)</p>	—	B1, B2 und B4	nicht auszugsrelevant
<p>3. Hinweise an die Verfahrensleitung mit Datum, an dem die Meldung nach Art. 25 Abs. 1 Bst. b letztmals gesendet wurde und Datum, an dem diese Meldung wiederholt werden soll</p>	X	B1, B2 und B4	Nicht auszugsrelevant

**Datensätze und Datenfelder von automatisch generierten Systemmeldungen,
die durch die registerführenden Behörden für ihren Zuständigkeitsbereich abrufbar sind**

X = Aussage trifft zu
— = Aussage trifft nicht zu

Spalte 1	Spalte 2
Daten automatisch generierter Systemmeldungen	Daten, welche in der Meldung selbst verwendet werden
I. Daten, die bei allen Systemmeldungen vorhanden sind	
1.1 Meldungskategorie	—
1.2 Titel der Meldung	X
1.3 Beschreibung des Auftrags (enthält Meldungsursache und Handlungsanweisung an Empfänger)	X
1.4 Zeitpunkt der Erstellung der Meldung mit Datum und Uhrzeit	X
1.5 Empfänger der Meldung	
1.5.1 Bezeichnung des Endadressaten der Meldung, der letztlich die Kontrollen gemäss Auftrag nach Ziff. 1.3 vornehmen muss	X
1.5.2 Bezeichnung der registerführenden Behörde, in deren VOSTRA-Briefkasten die Meldung erscheint Bei Koordinationsstellen: mit Angabe des Kantons	—
1.6 Bearbeitungsstatus der Meldung mit Angabe ob neu oder erledigt	—
1.7 Nutzerin oder Nutzer, die oder der die Bearbeitung der Meldung übernommen hat mit Benutzernummer, Name und Vornamen	—

1.8 Bearbeitungsdatum (Datum, an dem die Meldung erstmals angeschaut wurde)	—
1.9 Betroffene Person bei Einzelmeldungen	
1.9.1 Dossier-ID	X
1.9.2 Hauptattribute der Hauptidentität nach Anhang 1 Ziff. 1.1, mit Ausnahme der AHV-Nummer nach Anhang 1 Ziff. 1.1.1	X
1.9.3 Zusatzattribute der Hauptidentität nach Anhang 1 Ziff. 1.2	X
1.9.4 Herkunftsnachweise der Hauptidentität nach Anhang 1 Ziff. 1.3	X
1.10 Betroffene Personen bei Listeneinträgen mit ihren Dossier-IDs nach Anhang 1 Ziff. 1.4.1	X
1.11 Anzahl Seiten der Meldung	X
1.12 Anzahl neu eingegangener Meldungen im Briefkasten	—
2. Zusätzliche Daten bei der Rückfallmeldung (Art. 25 Abs. 1 Bst. a)	
2.1 Grundurteil oder nachträglicher Entscheid, in dem die betroffene Probezeit angeordnet worden ist mit allen Daten, die zu diesem Objekt auch in der PDF-Ansicht des Behördenauszugs 1 sichtbar sind, mit Ausnahme des Entfernungsdatums (Anhang 2 Ziff. 5.1) und der elektronischen Kopien (Anhang 2 Ziff. 4 und Anhang 3 Ziff. 1.7)	X
2.2 Grundurteil, das die Begehungszeiten enthält, welche in die Probezeit des in Ziff. 2.1 genannten Objektes fallen mit allen Daten, die zu diesem Objekt auch in der PDF-Ansicht des Behördenauszugs 1 sichtbar sind, mit Ausnahme des Entfernungsdatums (Anhang 2 Ziff. 5.1) und der elektronischen Kopien (Anhang 2 Ziff. 4)	X
3. Zusätzliche Daten bei der Kontrollmeldung zur Überprüfung der Verfahrenshängigkeit bei hS (Art. 25 Abs. 1 Bst. b)	
3.1 Hängiges Strafverfahren, welches überprüft werden muss mit allen Daten, die zu diesem Objekt auch in der PDF-Ansicht des Behördenauszugs 1 sichtbar sind	X
3.2 Rubrik für Rückantwort an eintragende Behörde (falls nötige Korrekturen in VOSTRA nicht von der Verfahrensleitung selbst vorgenommen werden)	X (wird erst nach Meldungseingang von der Verfahrensleitung ausgefüllt)

<p>4. Zusätzliche Daten bei der Kontrollmeldung zur Überprüfung des fehlenden Massnahmenendes (Art. 25 Abs. 1 Bst. c)</p> <p>Grundurteil mit sämtlichen nachträglichen Entscheiden, in dessen Zusammenhang die Massnahme angeordnet worden ist mit allen Daten, die zu diesen Objekten auch in der PDF-Ansicht des Behördenauszugs 1 sichtbar sind, mit Ausnahme des Entfernungsdatums (Anhang 2 Ziff. 5.1) und der elektronischen Kopien (Anhang 2 Ziff. 4 und Anhang 3 Ziff. 1.7)</p>	X
<p>5. Zusätzliche Daten bei der Kontrollmeldung zur Überprüfung, ob Person noch lebt (Art. 25 Abs. 1 Bst. d)</p>	
<p>5.1 Geburtsdatum der Hauptidentität (Anhang 1 Ziff. 1.1.4)</p>	X
<p>5.2 Nationalitäten (Anhang 1 Ziff. 1.1.6, 1.1.7 und 1.2.4)</p>	X
<p>5.3 Wohnsitzland (Anhang 1 Ziff. 1.2.2)</p>	X
<p>5.4 Wohnsitzort (Anhang 1 Ziff. 1.2.3)</p>	X
<p>6. Zusätzliche Daten bei der Kontrollmeldung zur Datenbereinigung bei abgelehnter Zuteilung einer AHV-Nummer oder bei abgelehnter Änderung einzelner Hauptattribute (Art. 25 Abs. 1 Bst. e)</p> <p>Begründung der ZAS für Ablehnung der Zuteilung bzw. der Änderung</p>	X
<p>7. Zusätzliche Daten bei der Kontrollmeldung zur Eingabe der Vollzugszeiten (Art. 25 Abs. 1 Bst. f)</p>	
<p>7.1 Falls stationärer Vollzug der Sanktion im Grundurteil angeordnet wurde: Angabe von Urteilsdatum, urteilender Behörde, Aktenzeichen, Eröffnungsdatum und Rechtskraftdatum</p>	X
<p>7.2 Falls stationärer Vollzug der Sanktion in einem nachträglicher Entscheid angeordnet wurde: mit Angaben zum NEN (Bezeichnung, Entscheiddatum, entscheidender Behörde und Aktenzeichen) und zum dazugehörigen Grundurteil (Urteilsdatum, urteilende Behörde, Aktenzeichen, Eröffnungsdatum und Rechtskraftdatum)</p>	X
<p>8. Zusätzliche Daten bei der Kontrollmeldung zur Entfernung von Unterlagen bei Gesuchen um Sonderberechnung der Entfernungsfrist (Art. 25 Abs. 1 Bst. g)</p> <p>Auflistung aller vorhandenen ehemaligen Identitäten mit Personenattributen nach Anhang 1 Ziffer 3.1 und 3.2</p>	X

<p>9. Zusätzliche Daten bei der Kontrollmeldung zur Erfassung der Vollzugsdaten über den Beginn der Landesverweisung (Art. 25 Abs. 1 Bst. h)</p> <p>Auflistung der Grundurteile mit Landesverweisung mit Urteilsdatum, urteilender Behörde und Aktenzeichen</p>	X
<p>10. Zusätzliche Daten bei der Kontrollmeldung zur Weiterleitung von Urteilskopien bei neuen Einziehungen nach Art. 61 StReG (Art. 25 Abs. 1 Bst. i)</p> <p>Auflistung der Grundurteile mit neuen Einziehungen mit Urteilsdatum, urteilender Behörde und Aktenzeichen</p>	X
<p>11. Zusätzliche Daten bei der Kontrollmeldung zur Korrektur von Grundurteilen ohne Regel zur Berechnung der Entfernungsfrist (Art. 25 Abs. 1 Bst. j)</p> <p>Auflistung sämtlicher Grundurteile, für die keine Regel zur Berechnung der Entfernungsfrist programmiert wurde mit Urteilsdatum, urteilender Behörde und Aktenzeichen</p>	X
<p>12. Zusätzliche Daten bei der Kontrollmeldung zur Nacherfassung fehlender eintragungspflichtiger Kopien (Art. 25 Abs. 1 Bst. k)</p>	
<p>12.1 Auflistung sämtlicher Grundurteile einer urteilenden Behörde, die ohne eintragungspflichtige Kopien erfasst worden sind mit Urteilsdatum, urteilender Behörde und Aktenzeichen</p>	X
<p>12.2 Auflistung sämtlicher nachträglichen Entscheide einer entscheidenden Behörde, die ohne eintragungspflichtige Kopien erfasst worden sind mit Entscheiddatum, entscheidender Behörde und Aktenzeichen des nachträglichen Entscheides sowie Urteilsdatum und Aktenzeichen des dazugehörigen Grundurteils</p>	X
<p>13. Zusätzliche Daten bei der Kontrollmeldung zur Feststellung möglicher Probezeitverletzungen nach Art. 40 Abs. 3 Bst. c StReG bei Bussenurteilen (Art. 25 Abs. 1 Bst. l)</p> <p>Auflistung sämtlicher ausländischer Grundurteile, bei denen Deliktsangaben ins schweizerische Recht zu transponieren sind mit Urteilsdatum, urteilender Behörde und Aktenzeichen</p>	X
<p>14. Zusätzliche Daten bei der Kontrollmeldung zur Prüfung der Eintragungsvoraussetzungen nach Art. 40 Abs. 1 Bst. b StReG (Art. 25 Abs. 1 Bst. m und n)</p> <p>Auflistung sämtlicher Grundurteile, welche die Selektionskriterien erfüllen mit Urteilsdatum, urteilender Behörde und Aktenzeichen</p>	X

Datensätze und Datenfelder von automatisch protokollierten Abfragen nach Artikel 25 StReG

X = Aussage trifft zu
 — = Aussage trifft nicht zu

Spalte 1	Spalte 2
In VOSTRA eingetragene Daten über automatisch protokollierte Abfragen	Bei Ausübung des Auskunftsrechts nach Art. 57 StReG für betroffene Person sichtbare Daten
1. Behörde, in deren Namen abgefragt wurde mit Bezeichnung und Behörden-ID	X
2. Nutzerin oder Nutzer, die oder der die Abfrage durchgeführt hat	
2.1 Benutzernummer	X
2.2 Name, Vornamen und Telefonnummer	—
3. Ausgewählter Zweck der Abfrage	X
4. Als Freitext erfasster Kontext der Abfrage (falls vorhanden)	X
5. Datum und Uhrzeit der Abfrage	
5.1 Bei Nutzerinnen und Nutzern, die für eine registerführende Behörde tätig sind: Datum und Uhrzeit bei der Ersterfassung von Strafdaten (beim erstmaligen Speichern eines vollständig erfassten Objektes) oder Datum und Uhrzeit bei der Auszugserstellung für eine andere Behörde (beim Generieren eines PDF-Auszugs im Namen einer anderen Behörde)	X
5.2 Bei Nutzerinnen und Nutzern, die nicht für eine registerführende Behörde tätig sind: Datum und Uhrzeit bei der erstmaligen Anzeige der Strafdaten	X
6. Hauptattribute nach Anhang 1 Ziff. 1.1.1–1.1.4 und Dossier-ID der abgefragten Person, die bei der Abfrage nach Ziff. 5 vorhanden sind	X
7. Bei der Abfrage nach Ziff. 5 vorhandene Strafdaten, die auch im PDF-Zugangprofil der abfragenden Behörde sichtbar wären	X

Datensätze und Datenfelder von Online-Bestellungen von Auszügen aus einem ausländischen Strafregister

In VOSTRA eingetragene und verarbeitete Daten von Online-Bestellungen von Auszügen aus einem ausländischen Strafregister	
1.	Angaben zum Kontext der Bestellung
1.1	Gesuchstellende Behörde (Besteller)
1.2	Zuständiger Mitarbeiters des Bestellers mit Name, Vornamen, Telefonnummer und E-Mail-Adresse
1.3	Aktenzeichen des Verfahrens, für das die ausländischen Strafregisterdaten benötigt werden
1.4	Zweck der Bestellung
1.5	Zusatzinformationen, falls Bestellung für eine Strafsache erfolgt
1.5.1	Angaben zum Delikt mit rechtlicher Referenzierung und Bezeichnung des Tatbestandes
1.5.2	Tatort
2.	Angaben zum Zielland, dessen Strafregisterauszug bestellt wird
2.1	Bezeichnung der gewünschten Länder
2.2	Länderspezifische Zusatzinformation, welche vom jeweiligen Zielland verlangt werden
3.	Identifizierende Angaben der Person, über die ein Auszug bestellt werden soll (In UPI oder VOSTRA vorhandene Daten werden automatisch übernommen)
3.1	Hauptattribute nach Anhang 1 Ziff. 1.1., ohne Angaben zur AHV-Nummer nach Anhang 1 Ziff. 1.1.1
3.2	Land, in dem die Person ihren Wohnsitz hat
3.3	Falls Person bereits in VOSTRA verzeichnet ist:

3.3.1	Dossier-ID nach Anhang 1 Ziff. 1.4.1
3.3.2	Personenattribute von Falschpersonalien nach Anhang 1 Ziff. 5.1
4.	Angaben zu den Bestellchancen (abhängig von Behördentyp, Zweck und Land)
4.1	Angabe, dass Bestellung möglich (weil Zielland zu gewünschtem Zweck bereits Auszüge geliefert hat)
4.2	Angabe, dass Bestellchancen unklar sind (weil noch nie eine Bestellung ausgelöst worden ist)
4.3	Angabe, dass Bestellung nicht möglich ist, mit Angabe der Sperrfrist nach Art. 51 Abs. 2 (weil bisherige Bestellungen erfolglos verlaufen sind)
5.	Daten, welche den weiteren Verarbeitungsprozess durch die registerführende Stelle dokumentieren
5.1	Datum der Bestellung durch Behörde
5.2	Bearbeitungsstatus mit Datum der Statusänderung
5.2.1	Angabe, seit wann Bestellung noch «offen» ist
5.2.2	Angabe, wann Bestellung ans Ausland «versendet» wurde
5.2.3	Angabe, wann die zuständige ausländische Behörde daran «erinnert» wurde, dass es noch nicht geantwortet hat
5.2.4	Angabe, wann Bestellung «storniert» wurde
5.2.5	Angabe, wann die «Antwort erhalten und weitergeleitet» worden ist
5.3	Angabe, ob die registerführende Stelle einen «Auszug erhalten» hat
5.4	Das ans Ausland versendete Gesuch (als Word-Datei)

Datensätze und Datenfelder über die Bestellung der Privat- und Sonderprivatauszüge

X = Aussage trifft zu
— = Aussage trifft nicht zu

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
Bestelldaten nach Art. 27 StReG	Diese Datenfelder werden in der Hilfsdatenbank «CREX» gespeichert	Diese Datenfelder werden in VOSTRA gespeichert
1. Datensatz zur Identifizierung und Lokalisierung der bestellenden Person		
1.1 AHV-Nummer	X	X
1.2 Nachname	X	X
1.3 Vornamen	X	X
1.4 Geburtsdatum	X	X
1.5 Nationalität	X	X
1.6 Ledigname	X	—
1.7 Nachname der Mutter	X	X
1.8 Vornamen der Mutter	X	X
1.9 Nachname des Vaters	X	X
1.10 Vornamen des Vaters	X	X
1.11 Bei Schweizer Staatsangehörigen: Heimatorte	X	X
1.12 E-Mail-Adresse	X	—

1.13 Telefonnummer	X	—
1.14 Wohnadresse	X	X (sofern keine Lieferadresse verwendet wird)
1.15 Lieferadresse	X	X
1.16 Ausweisschrift (Dokument, das bei Internetbestellung als Kopie mitgeliefert wird, oder das am Postschalter gezeigt wurde)		
1.16.1 Nummer des Ausweises	X	—
1.16.2 Typ des Ausweise mit Angabe, ob «Schweizer Reisepass», «Schweizer Identitätskarte», «ausländischer Reisepass», «ausländische Identitätskarte», «Ausländerausweis», «staatenlose Person»	X	—
2. Datensatz über die Bestellung und den Bestellvorgang		
2.1 Automatisch generierte Transaktionsnummer pro Bestellung	X	X
2.2 Datum und Uhrzeit der Bestellung	X	—
2.3 Datum und Uhrzeit des Ausdrucks des Bestellformulars durch Besteller	X	—
2.4 Bei Postschalterbestellung: Poststelle, Schalter, Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter, die oder der die Bestellung ausgelöst hat	X	—
2.5 Status der Bestellung: Angabe ob, Bestellung komplett erfasst worden ist oder nicht	X	—
2.6 Anzahl der bestellten Auszüge	X	—
2.7 Eingangsart der Bestellung: Angabe, ob mit oder ohne digitale Signatur	X	X
2.8 Auszugssprache	X	—
2.9 Auszugsart: Angabe, ob Privatauszug oder Sonderprivatauszug bestellt worden ist	X	—

2.10 Angaben zu Grosskunden (für Online-Bestellung via Monatsrechnung)		
2.10.1 Bezeichnung und Kürzel des Grosskunden für Rechnungsstellung	X	X
2.10.2 Bezeichnung und Kürzel des Ablegers des Grosskunden für Zustellung der Auszüge	X	—
2.10.3 Weblink, der dem Grosskunden die Online-Bestellung ermöglicht (automatisch zugeteilt)	X	—
2.10.4 Passwort, welches dem Grosskunden die Erfassung einer Online-Bestellung ermöglicht	X	—
2.10.5 Zustellungsart des Auszugs: Angabe ob «Papier» oder «digital»	X	—
2.10.6 Bei Zustellung «Papier»:		
2.10.6.1 Angabe, ob mehr als 1 Auszug pro Person bestellt werden darf	X	—
2.10.6.2 Angabe, ob ein Auszug beglaubigt werden kann	X	—
2.10.6.3 Lieferadresse des Grosskunden	X	—
2.10.7 Angabe, ob Wohnadresse der Person, über die der Auszug bestellt wird, erfasst werden muss	X	—
2.10.8 Bei Zustellung «Digital»:		
2.10.8.1 E-Mail Adresse, an welche die Zustellung erfolgt	X	—
2.10.8.2 (Verschlüsseltes) Passwort, mit dem der Grosskunde, die Auszüge abholen kann	X	—
2.10.9 Kontaktdaten des Grosskunden (für interne Korrespondenz bei Rückfragen)		
2.10.9.1 Angaben für postalische Rückfragen	X	—
2.10.9.1 E-Mail-Adresse für elektronische Rückfragen	X	—
2.10.10 Kontaktdaten derjenigen Mitarbeiter, welche im Namen des Grosskunden eine Bestellung visieren dürfen mit Angabe der zuständigen Organisationseinheit sowie Nachnamen, Vornamen, Telefonnummern und E-Mail-Adressen der zuständigen Mitarbeiter	X	—

2.10.11 Korrespondenzsprache für Abrechnungsliste nach Ziff. 4.9	—	X
3. Datensatz über die Auftragsverarbeitung bei eingegangenem Auftrag		
3.1 Status der Auftragsabwicklung		
3.1.1 Angabe, dass Bestellformular noch nicht eingetroffen ist («open»)	X	—
3.1.2 Angabe, dass Bestellformular eingetroffen ist und geprüft worden ist («Eingang»)	X	—
3.1.3 Angabe, dass Auszug zur Beglaubigung weitergeleitet wurde («Beglaubigung»)	X	—
3.1.4 Angabe, dass das Bestellformular zur Ergänzung zurückgesendet wurde («Rücksendung»)	X	—
3.1.5 Angabe, dass Auszug verarbeitet und zugestellt wurde («Ausgang»)	X	—
3.2 Datum und Uhrzeit der elektronischen Erfassung des Eingangs bei der registerführenden Stelle	X	—
3.3 Support-Kommentar (Freitextfeld)	X	—
3.4 Bei Rücksendung:		
3.4.1 Rücksendegrund		
3.4.1.1 Kopie Ausweis fehlt, unvollständige Kopie, unlesbare Kopie	X	—
3.4.1.2 Ledigname fehlt	X	—
3.4.1.3 Nachname und/oder Vornamen der Eltern fehlen	X	—
3.4.1.4 Unterschrift des Geschüftstellers bzw. der Person, über die der Auszug bestellt wird, fehlt	X	—
3.4.1.5 Visum oder Stempel des Monatsrechnungsempfängers fehlt	X	—
3.4.1.6 Digitale Unterschrift fehlt oder wurde nicht akzeptiert	X	—
3.4.1.7 Nur bei Sonderprivatauszug: Bestätigung des Arbeitgebers fehlt	X	—
3.4.1.8 Nur bei Sonderprivatauszug: Bestätigung des Arbeitgebers wurde nicht unterschrieben	X	—
3.4.1.9 Nur bei Sonderprivatauszug: Nicht befugter Arbeitgeber	X	—

3.4.2 Datum und Uhrzeit der Rücksendung	X	—
3.5 Bei Beglaubigung:		
3.5.1 Angabe, für welches Land die Beglaubigung erfolgen soll	X	X
3.5.2 Datum und Uhrzeit der Weiterleitung des Auszugs zur Beglaubigung	X	—
3.5.3 Begleitblatt für Bundeskanzlei	X	—
3.6 Automatisch generierte technische Supportinformationen über die Verarbeitung der Bestellung	X	—
3.7 Nutzerin oder Nutzer, die oder der in der Einzelverarbeitung als letzter die Korrektheit des Auszugs geprüft hat mit Benutzernummer	—	X
4. Datensatz über die Bezahlung der Gebühren		
4.1 Kosten der bestellten Auszüge (ohne Kosten nach Ziff. 4.2 und 4.3)	X	—
4.2 Zusätzliche Kosten der Beglaubigung	X	—
4.3 Zusätzliche Lieferkosten	X	—
4.4 Zahlungsart		
4.4.1 Online-Zahlung mit Angabe des verwendeten Zahlungsmittels	X	—
4.4.2 Nur für Grosskunden: Monatsrechnung	X	—
4.4.3 Postschalter	X	—
4.5 Status der Bezahlung mit Angabe, ob «bezahlt», «nicht bezahlt» oder Bezahlung «storniert» wurde	X	—
4.6 Transaktionsnummer der Bezahlung	X	—
4.7 Zeitpunkt des Abschlusses des Bezahlungsvorgangs	X	—
4.8 Informationen über die Rückerstattung	X	—

4.9	Abrechnungsliste für die Grosskunden		
4.9.1	Bezeichnung und Kürzel des Grosskunden nach Ziff. 2.10.1	—	X
4.9.2	Abrechnungszeitraum mit Angabe von Monat und Jahr	—	X
4.9.3	Druck- oder Signierdatum des Auszugs nach Ziff. 5.11	—	X
4.9.4	Anzahl der bestellten Auszüge pro bestellender Person nach Ziff. 2.6	—	X
4.9.5	Anzahl der bestellten Auszüge pro Grosskunde	—	X
4.9.6	Nachname, Vornamen und Geburtsdatum der bestellenden Person nach Ziff. 1.2–1.4	—	X
4.9.7	(automatisch vergebene) Rechnungsnummer	—	X
5.	Datensatz über den Versand der Auszüge		
5.1	Datum der voraussichtlichen Zusendung des Auszugs (wird dem Besteller automatisch mitgeteilt entsprechend der eingegebenen Verarbeitungszeit)	X	—
5.2	Versanddatum des Auszugs	X	—
5.3	Zustellungsart des Auszugs		
5.3.1	Papier	X	X
5.3.2	Einschreiben	X	X
5.3.3	Ausland Kurier	X	X
5.3.4	Digital	X	X
5.4	Zustellstatus des digitalen Auszugs mit Angabe, ob Auszug «bereit» zur Abholung ist oder bereits «abgeholt» worden ist	X	—
5.5	Bei Abruf eines digitalen Auszugs: Datum und Uhrzeit der Abholung	X	—
5.6	Bei Zustellung durch ausländischen Kurier:		
5.6.1	Automatisch generierte Zustellnummer	X	—

5.6.2 Angabe des Kuriers	X	X
5.7 Bei Zustellung per Einschreiben: Zustellungsnummer	X	—
5.8 Datum und Uhrzeit des Versandes des beglaubigten Auszugs	X	—
5.9 Bei digitaler Zustellung: Elektronische Zustelladresse	X	—
5.10 Auszugsnummer	—	X
5.11 Druck- oder Signierdatum	—	X
5.12 Auszugstyp mit Angabe, ob mit Strafdaten «verzeichnet» oder «nicht verzeichnet»	—	X
5.13 Status der Verarbeitung mit Angabe, ob Auszug «druckbereit», «ausgedruckt», «storniert» worden ist	—	X
5.14 PDF-Kopie des Privat- oder Sonderprivatauszuges inklusive allfälliger Begleitblätter für die Zustellung eines beglaubigten, mit Kurier zugestellten oder digital signierten Auszugs oder zur Abklärung, ob die im ausländischen Meldeformular nach Art. 22 Abs. 2 StReG enthaltenen Delikte eines Ausländer- teils ins schweizerische Recht transponiert werden sollen.	—	X
6. Datensatz über die Bestätigung des Arbeitgebers, der Organisation oder der Bewilligungsbehörde bei der Bestellung von Sonderprivatauszügen (Erklärung nach Art. 55 Abs. 4 StReG)		
6.1 Gesuchsteller (betroffene Person) mit Nachname, Vornamen und Geburtsdatum	X	— (siehe Ziff. 1.2–1.4)
6.2 Bezeichnung des Arbeitgebers, der Organisation oder der Bewilligungsbehörde	X	X
6.3 Verantwortliche Person des Arbeitgebers, der Organisation oder der Bewilligungsbehörde		
6.3.1 Nachname und Vornamen	X	X
6.3.2 Funktion in der Organisationsstruktur	X	—
6.3.3 E-Mail Adresse	X	—
6.3.4 Telefonnummer	X	—

Strafregisterverordnung

6.4 Datum der Bestätigung	X	—
6.5 Beschreibung der Tätigkeit der Privatperson, für die ein Sonderprivatauszug nach Art. 55 Abs. 1 und 1 ^{bis} StReG verlangt werden kann	X	—
6.6 Transaktionsnummer der Bestätigung	X	—

Berechtigung zum Bearbeiten von identifizierenden Angaben zur Person

- alle** = alle Behörden (mit Eintragsrecht für Identitäten) dürfen
BJ = nur registerführende Stelle beim Bundesamt für Justiz darf
EB = nur erfassende Behörde (mit Eintragsrecht für Identitäten) darf
EB+BJ = nur erfassende Behörde (mit Eintragsrecht für Identitäten) und registerführende Stelle beim Bundesamt für Justiz dürfen
N = niemand darf
SA = Systemautomatismus (Erfassung oder Änderung erfolgt automatisch)
— = Fall gibt es nicht

1. Fallkonstellationen bei Hauptidentität (HI)	Erfassen	Ändern	Entfernen
1.1 Hauptattribute mit AHV-Nummer und «Quelle UPI»	<i>alle</i>	<i>SA</i>	<i>N, wenn Strafdaten vorhanden alle, wenn keine Strafdaten vorhanden</i>
1.2 Hauptattribute ohne AHV-Nummer (vor-gestartetem AHV-Nummer-Zuteilungsprozess)	<i>alle</i>	—	—
1.3 Hauptattribute ohne AHV-Nummer (während AHV-Nummer-Zuteilungsprozess mit Status «Zuteilung beantragt»)	—	<i>BJ</i>	<i>BJ, wenn keine Strafdaten vorhanden sind</i>
1.4 Hauptattribute ohne AHV-Nummer (nach abgelehntem AHV-Nummer-Zuteilungsprozess mit Status «Zuteilung abgelehnt»)	—	<i>BJ</i>	<i>BJ, wenn keine Strafdaten vorhanden sind</i>
1.5 Hauptattribute mit AHV-Nummer und «Quelle VOSTRA»	<i>alle</i>	<i>BJ</i>	<i>N, wenn Strafdaten vorhanden alle, wenn keine Strafdaten vorhanden</i>
1.6 Zusatzattribute	<i>alle</i>	<i>alle</i>	<i>alle</i>
1.7 Automatischer Herkunftsnachweis	<i>SA</i>	<i>N</i>	<i>N</i>
1.8 Manueller Herkunftsnachweis	<i>alle</i>	<i>alle</i>	<i>alle</i>
2. Fallkonstellationen beim Bearbeitungsvermerk	Erfassen	Ändern	Entfernen
2.1 Standardvermerk (wenn kein Zusatzvermerk vorhanden)	<i>alle</i>	<i>EB+BJ</i>	<i>EB+BJ</i>
2.2 Standardvermerk (wenn Zusatzvermerk vorhanden)	—	<i>BJ</i>	<i>N</i>
2.3 Nur Zusatzvermerk (wenn kein Standardvermerk vorhanden)	<i>N</i>	<i>N</i>	<i>N</i>
2.4 Nur Zusatzvermerk (wenn Standardvermerk vorhanden)	<i>BJ</i>	<i>BJ</i>	<i>BJ</i>
2.5 Gesamter Bearbeitungsvermerk	<i>BJ</i>	<i>BJ</i>	<i>BJ</i>
3. Fallkonstellationen bei ehemaliger Identität (EI)	Erfassen	Ändern	Entfernen
3.1 EI-Attribute (wenn keine durch UPI-Abgleich mutierte HI)	<i>alle</i>	<i>EB</i>	<i>EB</i>
3.2 EI-Attribute (wenn durch UPI-Abgleich mutierte HI)	<i>SA</i>	<i>BJ</i>	<i>BJ</i>

Strafregisterverordnung

3.3 Automatischer Herkunftsnachweis	<i>SA</i>	<i>N</i>	<i>N</i>
3.4 Manueller Herkunftsnachweis	<i>alle</i>	<i>alle</i>	<i>alle</i>
4. Fallkonstellationen bei Nebenidentität (NI)	Erfassen	Ändern	Entfernen
4.1 NI-Attribute	<i>alle</i>	<i>EB</i>	<i>EB</i>
4.2 Automatischer Herkunftsnachweis	<i>SA</i>	<i>N</i>	<i>N</i>
4.3 Manueller Herkunftsnachweis	<i>alle</i>	<i>alle</i>	<i>alle</i>
5. Fallkonstellationen bei Falschpersonalien (FAP)	Erfassen	Ändern	Entfernen
5.1 FAP-Attribute	<i>alle</i>	<i>EB</i>	<i>EB</i>
5.2 Automatischer Herkunftsnachweis	<i>SA</i>	<i>N</i>	<i>N</i>
5.3 Manueller Herkunftsnachweis	<i>alle</i>	<i>alle</i>	<i>alle</i>

Aufhebung und Änderung anderer Erlasse

I

Die Verordnung vom 29. September 2006³⁵ über das Strafregister wird aufgehoben.

II

Die nachstehenden Verordnungen werden wie folgt geändert:

1. Verordnung vom 4. März 2011³⁶ über die Personensicherheitsprüfungen

Art. 19 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. a

¹ Die Fachstelle PSP VBS hat zur Erfüllung ihrer Aufgaben über ein Abrufverfahren direkten Zugriff auf die nachfolgend genannten Register und Datenbanken im Umfang der entsprechenden Gesetze und Registerverordnungen:

- a. das Strafregister-Informationssystem VOSTRA nach dem Strafregistergesetz vom 17. Juni 2016³⁷;

2. Verordnung vom 24. Oktober 2007³⁸ über die Gebühren zum Ausländer- und Integrationsgesetz

Art. 8 Abs. 1 Bst. i

¹ Die kantonalen Höchstgebühren im Zusammenhang mit ausländerrechtlichen Bewilligungen betragen:

- | | |
|--|-----|
| | Fr. |
| i. für das Einholen eines Auszugs aus dem Strafregister-Informationssystem VOSTRA oder aus einem ausländischen Strafregister | 25 |

³⁵ SR 331

³⁶ SR 120.4

³⁷ SR ...

³⁸ SR 142.209

3. Verordnung vom 20. September 2002³⁹ über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige

Art. 15 Abs. 1 Bst. a

¹ Zur Überprüfung des guten Rufes kann das Bundesamt neben der Anordnung einer Personensicherheitsprüfung namentlich die folgenden Unterlagen von natürlichen oder juristischen Personen gemäss Artikel 6a Absätze 1 und 2 AwG, beziehungsweise deren Organe, einfordern:

- a. Privatauszug aus dem Strafregister-Informationssystem VOSTRA;

4. Verordnung vom 24. Oktober 2007⁴⁰ über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit

Art. 72b Abs. 1 Bst. a

¹ Zur Überprüfung des guten Rufes der mit der Ausfertigung des biometrischen Ausländerausweises betrauten Stelle kann das SEM nach Artikel 41b AIG neben der Anordnung einer Personensicherheitsprüfung namentlich die folgenden Unterlagen von natürlichen oder von juristischen Personen oder deren Organen einfordern:

- a. Privatauszug aus dem Strafregister-Informationssystem VOSTRA;

5. Verordnung vom 5. Juli 2006⁴¹ über Gebühren für Dienstleistungen des Bundesamtes für Justiz

Art. 1 Abs. 2 Bst. c

² Diese Verordnung gilt nicht für Verfügungen und Dienstleistungen:

- c. der registerführenden Stelle des Strafregister-Informationssystems VOSTRA;

6. Verordnung vom 12. Februar 2020⁴² über das öffentliche Beschaffungswesen

Anhang 3 Ziff. 17

17. Privatauszug aus dem Strafregister-Informationssystem VOSTRA der verantwortlichen Führungskräfte sowie der für die Ausführung des ausgeschriebenen Auftrages vorgesehenen verantwortlichen Personen.

³⁹ SR 143.11

⁴⁰ SR 142.201

⁴¹ SR 172.041.14

⁴² SR 172.056.11

7. Organisationsverordnung vom 17. November 1999⁴³ für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement

Art. 8 Abs. 1 Bst. d

¹ Das BJ führt unter anderen:

- d. das Strafregister-Informationssystem VOSTRA unter Mitwirkung anderer Bundesbehörden und der Kantone.

8. Verordnung vom 29. Juni 2011⁴⁴ über die Adoption

Art. 5 Abs. 6 erster Satz

⁶ Zur Abklärung nach Absatz 2 Buchstabe d Ziffer 3 holt die kantonale Behörde einen Behördenauszug 2 aus dem Strafregister-Informationssystem VOSTRA ein. ...

9. Verordnung vom 19. Oktober 1977⁴⁵ über die Aufnahme von Pflegekindern

Art. 7

Die Behörde hat die Verhältnisse in geeigneter Weise, vorab durch Hausbesuche und nötigenfalls unter Beizug von Sachverständigen, abzuklären. Für die Überprüfung des Leumunds der Pflegeeltern holt sie einen Behördenauszug 2 aus dem Strafregister-Informationssystem VOSTRA ein. Von weiteren im gleichen Haushalt lebenden Personen kann sie einen Privatauszug aus VOSTRA verlangen.

Art. 10 Abs. 2

² Diese Person prüft, ob die Voraussetzungen für die Weiterführung des Pflegeverhältnisses erfüllt sind. Insbesondere holt sie zur Überprüfung des Leumunds der Pflegeeltern einen Behördenauszug 2 aus dem Strafregister-Informationssystem VOSTRA ein. Von weiteren im gleichen Haushalt lebenden Personen kann sie einen Privatauszug aus VOSTRA verlangen. Sie steht den Pflegeeltern bei Bedarf beratend zur Seite.

Art. 12 Abs. 2

² Die Aufsicht der Behörde richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen über die Familienpflege (Art. 5, 7 und 10).

⁴³ SR 172.213.1

⁴⁴ SR 211.221.36

⁴⁵ SR 211.222.338

Art. 14 Abs. 1 Bst. c

¹ Das Gesuch muss alle sachdienlichen, mindestens aber folgende Angaben enthalten:

- c. Personalien und Ausbildung der Leiterin oder des Leiters sowie der Mitarbeitenden;

Art. 15 Abs. 2

² Bevor sie die Bewilligung erteilt, prüft die Behörde in geeigneter Weise, insbesondere durch Augenschein, Besprechungen und Erkundigungen und wenn nötig unter Beizug von Sachverständigen, ob die Voraussetzungen erfüllt sind. Zur Überprüfung des Leumunds der Leiterin oder des Leiters sowie aller Mitarbeitenden holt sie zudem einen Behördenauszug 2 aus dem Strafregister-Informationssystem VOSTRA ein.

Art. 17 Sachüberschrift und Abs. 3

Führen von Verzeichnissen

³ Die Leitung oder Trägerschaft der Einrichtung stellt der Aufsichtsbehörde jährlich ein Verzeichnis mit den Personalien der Leiterin oder des Leiters sowie der Mitarbeitenden zu.

Art. 18 Abs. 1 und 4

¹ Der Leiter und gegebenenfalls der Träger des Heims haben der Behörde beabsichtigte wesentliche Änderungen der Organisation, der Einrichtungen oder der Tätigkeit des Heims, insbesondere die Anstellung neuer Mitarbeitender sowie die Erweiterung, Verlegung oder Einstellung des Betriebs, rechtzeitig im Voraus mitzuteilen.

⁴ Zur Prüfung des Leumunds der neu gemeldeten Mitarbeitenden hat die Behörde einen Behördenauszug 2 einzuholen.

Art. 19 Abs. 4

⁴ Anhand des von der Einrichtung nach Artikel 17 Absatz 3 zugestellten Verzeichnisses überprüft die Behörde jährlich den Leumund der darin aufgeführten Personen und holt dazu einen Behördenauszug 2 aus dem Strafregister-Informationssystem VOSTRA ein.

Art. 20b Abs. 1 Bst. b und c sowie 3

¹ Die Meldung der Anbieterin oder des Anbieters muss mindestens folgende Angaben und Belege enthalten:

- b. Personalien der geschäftsführenden Personen sowie Personalien und berufliche Qualifikationen der mit den Dienstleistungen betrauten Personen;
- c. *Aufgehoben*

³ Zur Überprüfung des Leumunds der geschäftsführenden und der mit den Dienstleistungen betrauten Personen hat die Behörde bei Eingang der Meldung einen Behördenauszug 2 aus dem Strafregister-Informationssystem VOSTRA einzuholen.

Art. 20c Abs. 2 Bst. b und 3

² Zu melden sind insbesondere:

- b. Wechsel der geschäftsführenden sowie mit den Dienstleistungen betrauten Personen;

³ Die Behörde prüft die Meldungen und holt bei Änderungen nach Absatz 2 Buchstabe b einen Behördenauszug 2 aus dem Strafregister-Informationssystem VOSTRA ein.

Art. 20d Abs. 3a

^{3a} Die Anbieterinnen und Anbieter führen zudem ein Verzeichnis mit den Personalien der geschäftsführenden und der mit den Dienstleistungen betrauten Personen.

Art. 20e Abs. 3

³ Anhand des zugestellten Verzeichnisses nach Artikel 20d Absatz 3a überprüft die Behörde jährlich den Leumund der darin aufgeführten Personen und holt dazu einen Behördenauszug 2 aus dem Strafregister-Informationssystem VOSTRA ein.

10. Verordnung vom 21. Mai 2008⁴⁶ über die Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer

Art. 17 Bst. c

In das Register der Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer (Geometerregister) eingetragen werden können Personen:

- c. die nicht strafrechtlich verurteilt wurden wegen Handlungen, die im Privatauszug des Strafregister-Informationssystems VOSTRA erscheinen und mit der Ausübung des Geometerberufs unvereinbar sind; und

Art. 18 Abs. 2 Bst. c

² Dem Gesuch sind folgende Urkunden beizulegen:

- c. aktueller Privatauszug aus dem Strafregister-Informationssystem VOSTRA;

11. Verordnung vom 10. November 1999⁴⁷ über die berufsmässige Vermittlung von Personen aus dem Ausland oder ins Ausland zu Ehe oder fester Partnerschaft

Art. 5 Abs. 3 Bst. a

³ Dem Bewilligungsgesuch sind beizulegen:

⁴⁶ SR 211.432.261

⁴⁷ SR 221.218.2

- a. der Privatauszug aus dem Strafregister-Informationssystem VOSTRA für die gesuchstellende Person und für die Personen, die für die Vermittlung verantwortlich sind;

Art. 6 Bst. b

Die Bewilligung wird erteilt, wenn:

- b. auf Grund des Bewilligungsgesuchs und der beigelegten Dokumente, namentlich der Privatauszüge aus dem Strafregister-Informationssystem VOSTRA, anzunehmen ist, dass die Vermittlungstätigkeit sorgfältig und rechtmässig sein wird;

12. Verordnung vom 24. Oktober 1979⁴⁸ über die Militärstrafrechtspflege

Art. 60 Abs. 2 Bst. b Ziff. 1

² Das Urteilsdispositiv wird folgenden Stellen zugestellt:

- b. unverzüglich nach Eintritt der Rechtskraft:
 1. der Koordinationsstelle der Militärjustiz zur Eintragung in das Strafregister-Informationssystem VOSTRA,

13. Verordnung vom 3. Dezember 2004⁴⁹ über die Verwendung von DNA-Profilen im Strafverfahren und zur Identifizierung von unbekanntem oder vermissten Personen

Art. 2a Bst. d

Dem Gesuch um Anerkennung sind folgende Unterlagen beizulegen:

- d. Privatauszug aus dem Strafregister-Informationssystem VOSTRA sowie Auszug aus dem Schuldbetreibungs- und Konkursregister der mit der Geschäftsführung betrauten Personen;

⁴⁸ SR 322.2

⁴⁹ SR 363.1

14. Verordnung vom 15. Oktober 2008⁵⁰ über das informatisierte Personennachweis, Aktennachweis- und Verwaltungssystem im Bundesamt für Polizei

Art. 7 Abs. 1 Bst. h

¹ Fedpol kann im Rahmen der Amtshilfe aus dem IPAS stammende Daten folgenden Behörden auf Anfrage bekannt geben, soweit die Daten zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe der anfragenden Behörde erforderlich sind:

- h. der registerführenden Stelle im Bundesamt für Justiz für die Personenidentifikation im Strafregister-Informationssystem VOSTRA beim Verdacht auf falsch verknüpfte Daten;

15. Verordnung vom 6. Dezember 2013⁵¹ über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten

Art. 17 Löschung von Daten ausländischen erkennungsdienstlichen Daten

Ausländische erkennungsdienstliche Daten werden 30 Jahre nach deren Erfassung im IPAS gelöscht, falls sie nicht bereits nach Artikel 16–19 des DNA-Profil-Gesetzes vom 20. Juni 2003⁵² gelöscht worden sind.

Art. 19–21

Aufgehoben

16. Verordnung vom 12. Oktober 2016⁵³ über die Informationssysteme des Bundes im Bereich Sport

Art. 5 Abs. 3 Bst. a

³ Die folgenden Daten werden während folgender verkürzten Dauer aufbewahrt:

- a. Strafdaten, soweit sie zur Begründung eines Entscheids betreffend Erteilung, Sistierung oder Entzug einer Anerkennung als J+S-Kader erforderlich sind und sofern sie im Strafregister-Informationssystems VOSTRA nicht mehr im Behördenauszug 2 erscheinen: bis die betroffene Person die Vernichtung der Daten verlangt;

⁵⁰ SR 361.2

⁵¹ SR 361.3

⁵² SR 363

⁵³ SR 415.11

17. Verordnung vom 30. Juni 1993⁵⁴ über die Durchführung von statistischen Erhebungen des Bundes

Anhang Ziff. 88

Erhebungsorgan:	Bundesamt für Statistik
Erhebungsgegenstand:	Im Strafregister-Informationssystem VOSTRA eingetragene rechtskräftige Grundurteile und nachträglichen Entschiede betreffend Personen über 18 Jahren, Identifikationscode, soziodemografische Merkmale, Straftaten und Sanktionen
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Alle in VOSTRA eingetragenen Grundurteile und nachträglichen Entschiede; Verknüpfung mit Daten der Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (STATPOP), ausschliesslich zur Ergänzung eines fehlenden Aufenthaltsstatus.

18. Verordnung vom 22. November 2017⁵⁵ über die Militärdienstpflicht

Art. 22 Abs. 3 Bst. c Ziff. 2

³ Wer ein Gesuch stellt, muss:

- c. folgende Unterlagen beilegen:
 2. einen aktuellen Privatauszug aus dem Strafregister-Informationssystem VOSTRA,

19. Verordnung vom 2. Juli 2008⁵⁶ über Waffen, Waffenzubehör und Munition

In den Artikeln 18 Absätze 3 und 4 sowie 24 Absatz 3 wird der Ausdruck «Auszug aus dem schweizerischen Strafregister» durch «Privatauszug aus dem Strafregister-Informationssystem VOSTRA» ersetzt.

Art. 11 Abs. 3 Bst. b

Aufgehoben

⁵⁴ SR 431.012.1

⁵⁵ SR 512.21

⁵⁶ SR 514.541

*Art. 12 Abs. 3 Bst. a
Aufgehoben*

*Art. 13d Abs. 2 Bst. a
Aufgehoben*

*Art. 13h Abs. 2 Bst. a
Aufgehoben*

*Art. 15 Abs. 2 Bst. a
Aufgehoben*

*Art. 28 Abs. 1 Bst. a
Aufgehoben*

*Art. 35 Abs. 2 Bst. a
Aufgehoben*

*Art. 39 Abs. 1 Bst. b
Aufgehoben*

*Art. 46 Abs. 3 Bst. a
Aufgehoben*

*Art. 48 Abs. 1 Bst. a
Aufgehoben*

20. Verordnung vom 27. Oktober 1976⁵⁷ über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr

Art. 11b Abs. 2

² Sie kann einen Behördenauszug 3 aus dem Strafregister-Informationssystem VOSTRA und in Zweifelsfällen einen polizeilichen Führungsbericht einholen.

⁵⁷ SR 741.51

21. Verordnung vom 2. September 2015⁵⁸ über die Zulassung als Strassentransportunternehmen im Personen- und Güterverkehr

Art. 2 erster Satz

Zum Nachweis der Zuverlässigkeit ist ein Privatauszug aus dem Strafregister-Informationssystem VOSTRA des Verkehrsleiters oder der Verkehrsleiterin vorzulegen.

...

22. Vollziehungsverordnung vom 6. Juli 1951⁵⁹ zum Bundesgesetz über die Trolleybusunternehmungen

Art. 17 Abs. 3

³ Der Führerausweis für Trolleybusse bildet eine eigene Kategorie des Führerausweises. Er darf nur Personen erteilt werden, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und die den ärztlichen Minimalanforderungen zur Führung eines schweren Motorwagens zum Personentransport entsprechen. Der Bewerber hat ein Zeugnis eines durch die kantonale Behörde anerkannten Arztes, ein Leumundszeugnis und einen Privatauszug aus dem Strafregister-Informationssystem VOSTRA beizubringen.

23. Verordnung vom 25. Mai 2011⁶⁰ über die Betäubungsmittelkontrolle

Art. 15 Abs. 2 Bst. b

² Dem Bewilligungsgesuch sind folgende Ausweise beizulegen:

- b. Privatauszug aus dem Strafregister-Informationssystem VOSTRA der verantwortlichen Person, der nicht älter als sechs Monate ist; von einer Person mit Wohnsitz im Ausland kann die zuständige Behörde auch einen ausländischen Strafregisterauszug verlangen;

24. Verordnung vom 14. November 2018⁶¹ über die Bewilligungen im Arzneimittelbereich

Art. 39 Abs. 4

⁴ Sie kann einen Privatauszug aus dem Strafregister-Informationssystem VOSTRA oder einen Auszug aus einem ausländischen Strafregister verlangen.

⁵⁸ SR 744.103

⁵⁹ SR 744.211

⁶⁰ SR 812.121.1

⁶¹ SR 812.212.1

25. Verordnung vom 11. September 2002⁶² über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts

Art. 7b Abs. 1 Bst. a

¹ Die Bewilligung wird erteilt, wenn:

- a. im Privatauszug der gesuchstellenden Person nach Artikel 41 des Strafregistergesetzes vom 17. Juni 2016⁶³ kein Delikt aufgeführt ist, das einen Bezug zur bewilligungspflichtigen Tätigkeit erkennen lässt;

26. Verordnung vom 22. Juni 2011⁶⁴ über die Aufsicht in der beruflichen Vorsorge

Art. 12 Abs. 3 Bst. a

³ Für die Prüfung der Integrität und der Loyalität der Verantwortlichen müssen sie der Aufsichtsbehörde zudem folgende Unterlagen einreichen:

- a. bei natürlichen Personen: Angaben über Nationalität, Wohnsitz, qualifizierte Beteiligungen an anderen Gesellschaften und hängige Gerichts- und Verwaltungsverfahren, einen unterzeichneten Lebenslauf, Referenzen und einen Privatauszug aus dem Strafregister-Informationssystem VOSTRA;

Art. 13 Abs. 3 Bst. a

³ Bei der Prüfung der Integrität und Loyalität der Verantwortlichen berücksichtigt sie insbesondere:

- a. strafrechtliche Verurteilungen, die im Privatauszug des Strafregister-Informationssystems VOSTRA erscheinen;

27. Verordnung vom 8. Mai 1934⁶⁵ über die Kontrolle des Verkehrs mit Edelmetallen und Edelmetallwaren

Ersatz eines Ausdrucks

In den Artikeln 21 Absatz 1, 165a, 165b Absatz 1 Buchstabe c und Absatz 2 Buchstabe b wird der Ausdruck «Auszug aus dem schweizerischen Strafregister» durch «Privatauszug aus dem Strafregister-Informationssystem VOSTRA» ersetzt.

⁶² SR 830.11

⁶³ SR ...

⁶⁴ SR 831.435.1

⁶⁵ SR 941.311

28. Verordnung vom 4. September 2002⁶⁶ über das Gewerbe der Reisenden

Art. 7 Abs. 1 Bst. c

¹ Die in Artikel 4 Absatz 2 des Gesetzes verlangten Dokumente müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- c. Der Privatauszug aus dem Strafregister-Informationssystem VOSTRA muss innerhalb des letzten Monats ausgestellt worden sein.

Art. 8 Abs. 2

² Kommt nach der Prüfung des Privatauszugs aus dem Strafregister-Informationssystem VOSTRA eine Verweigerung der Bewilligung nach Artikel 4 Absatz 1 des Gesetzes in Betracht, so holt die zuständige kantonale Stelle beim Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) einen Vorbescheid ein. Sie übermittelt ihm dazu ohne Verzug das Bewilligungsgesuch sowie den Privatauszug und teilt das Datum mit, an dem die gesuchstellende Person ihre Tätigkeit aufnehmen will.

Art. 15 Abs. 2 erster Satz und 4 Bst. b

² Kommt eine Verweigerung nach Artikel 4 Absatz 1 des Gesetzes in Frage, so leiten die ermächtigten Unternehmen und Branchenverbände das Gesuchsformular und den Privatauszugs aus dem Strafregister-Informationssystem VOSTRA der entsprechenden Person an die zuständige kantonale Stelle weiter. ...

⁴ Innerhalb von sieben Tagen seit der Abgabe oder der Erneuerung der Ausweiskarte übermitteln sie der zuständigen kantonalen Stelle:

- b. eine Kopie des Privatauszugs des oder der Reisenden;

Art. 17 Abs. 1 zweiter Satz

¹ ... Sie überprüft zu diesem Zwecke periodisch die Kopien der Privatauszüge aus dem Strafregister-Informationssystem VOSTRA und der Ausweiskarten.

Art. 27

Bestehen Anzeichen dafür, dass die gesetzlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, so kann die zuständige kantonale Stelle die betroffene Person auffordern, einen aktuellen Privatauszug aus dem Strafregister-Informationssystem VOSTRA einzureichen.

29. Verordnung vom 30. April 2014⁶⁷ über die Banken und Sparkassen

Art. 8 Abs. 1 Bst. a Ziff. 4

¹ Das Gesuch um Bewilligung für eine neue Bank oder Person nach Artikel 1b BankG muss zu den mit der Verwaltung und Geschäftsführung betrauten Personen nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c BankG sowie zu den Inhaberinnen und Inhabern einer qualifizierten Beteiligung nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c^{bis} BankG insbesondere folgende Angaben und Unterlagen enthalten:

- a. zu natürlichen Personen:
 4. einen Privatauszug aus dem Strafregister-Informationssystem VOSTRA und einen Betreibungsregisterauszug oder entsprechende ausländische Bestätigungen bei Wohnsitz im Ausland;

30. Verordnung vom 6. November 2019⁶⁸ über die Finanzinstitute

Art. 13 Abs. 1 Bst. a Ziff. 4

¹ Das Gesuch um Bewilligung für ein neues Finanzinstitut muss zu den mit der Verwaltung und Geschäftsführung betrauten Personen nach Artikel 11 Absätze 1 und 2 FINIG sowie zu den Inhaberinnen und Inhabern einer qualifizierten Beteiligung nach Artikel 11 Absatz 3 FINIG insbesondere folgende Angaben und Unterlagen enthalten:

- a. zu natürlichen Personen:
 4. einen Privatauszug aus dem Strafregister-Informationssystem VOSTRA und einen Betreibungsregisterauszug oder entsprechende ausländische Bestätigungen bei Wohnsitz im Ausland;

31. Verordnung vom 9. November 2005⁶⁹ über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen

Art. 185 Bst. b

Die Versicherungsvermittler und Versicherungsvermittlerinnen erfüllen folgende persönliche Voraussetzungen:

- b. Es liegt keine strafrechtliche Verurteilung vor wegen Handlungen, die mit der Versicherungsvermittlungstätigkeit nicht zu vereinbaren sind und die im Privatauszug des Strafregister-Informationssystems VOSTRA oder in einer entsprechenden ausländischen Bestätigung für Personen mit Wohnsitz im Ausland erscheinen;

⁶⁷ SR 952.02

⁶⁸ SR 954.11

⁶⁹ SR 961.011

Art. 189 Abs. 1 Bst. i

¹ Der registrierte Versicherungsvermittler und die registrierte Versicherungsvermittlerin sind verpflichtet, der FINMA innert 14 Tagen nach Kenntnis folgende Änderungen bekannt zu geben:

- i. Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen gegen das Vermögen nach den Artikeln 137–172^{ter} StGB, die im Strafregister-Informationssystem-VOSTRA eingetragen werden;